



## Baden-Württemberg

STAATSANWALTSCHAFT STUTT GART

Aktenzeichen: 9 Js 3627/77

### Verfügung vom 11.04.2013

Dem Antrag des Gottfried Ensslin, Bruder der Gudrun Ensslin, und des Helge Lehmann-O'Donnokoé, die Ermittlungen wegen des nicht natürlichen Todes der am Morgen des 18.10.1977 in der JVA Stuttgart tot aufgefundenen Andreas Baader, Gudrun Ensslin, Jan-Carl Raspe und hinsichtlich der schwer verletzten Irmgard Möller wieder aufzunehmen, wird nicht entsprochen. Es bestehen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte, dass die Untersuchungsgefangenen Baader, Ensslin und Raspe sich nicht selbst töteten und die Gefangene Möller sich nicht selbst verletzte. Eine strafrechtlich relevante Beteiligung Dritter ist auch weiterhin nicht ersichtlich.

### Gründe

Gottfried Ensslin und Helge Lehmann-O'Donnokoé haben einen Antrag auf Wiederaufnahme der Ermittlungen wegen des nicht natürlichen Todes der ehemaligen Mitglieder der terroristischen Vereinigung „RAF“ Andreas Baader, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe eingebracht. Darin wird unter Bezugnahme auf ein von Helge Lehmann-O'Donnokoé herausgegebenes Buch „Die Todesnacht in Stammheim - Eine Untersuchung“, Bonn 2012, auf verschiedene andere Veröffentlichungen sowie auf einzelne Ermittlungen in dem seinerzeitigen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Stuttgart (Aktenzeichen 9 Js 3627/77)<sup>1</sup>, auf öffentliche Äußerungen an den seinerzeitigen Ermittlungen beteiligter Personen und sonstiger Auskunftspersonen, auf Beweiserhebungen des seinerzeit eingerichteten Untersuchungsausschusses des 7. Landtags von Baden-Württemberg (Drucksache 7/2433) sowie auf einzelne Unterlagen, deren Herkunft sich aus dem Schreiben nicht ergibt, Bezug genommen. Im Ergebnis wird die Tragfähigkeit des Ergebnisses der damaligen Ermittlungen, wo-

<sup>1</sup> Dieses Verfahren wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 18.04.1977 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XV Bl. 95 ff.

nach Andreas Baader, Gudrun Ensslin und Jan-Carl Raspe sich selbst töteten und Irmgard Möller dies versuchte, in Frage gestellt. Die diesbezüglichen Zweifel sind in dem Schreiben in insgesamt 32 Punkten dargestellt.

Die Überprüfung hat ergeben, dass zum Teil keine neuen und im Übrigen keine relevanten Tatsachen vorgebracht sind, und auch den Vorschlägen auf einzelne Ermittlungshandlungen nicht nachzukommen ist (siehe unter I.). Im Übrigen bestehen - auch angesichts der durch Zeugenaussagen und schriftlichen Unterlagen belegten sog. „suicide action“ der RAF selbst - keine vernünftigen Zweifel, dass die Untersuchungshäftlinge sich selbst töteten bzw. verletzten (siehe unter II.).

## I.

### 1.

Durch Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 31.01.1980<sup>2</sup> ist rechtskräftig festgestellt, dass der damalige Rechtsanwalt Arndt Müller, der mit Rechtsanwalt Dr. Croissant eine Rechtsanwaltskanzlei in Stuttgart betrieb und Mandate von Gudrun Ensslin, Werner Hoppe, Helmut Pohl und Sabine Schmitz hatte,<sup>3</sup> Ende des Jahres 1976 oder spätestens Anfang 1977 eine Pistole der Marke FEG Kaliber 7,65 mm nebst Munition,<sup>4</sup> bei der die Nummer der Waffe mittels mechanischer Einwirkung bereits zu einem früheren Zeitpunkt unkenntlich gemacht worden war und an der Volker Speitel die Griffschalen entfernt und die er auf näher beschriebene Weise in eine Handakte eingebaut hatte, in das Prozessgebäude einschleuste und dort Gudrun Ensslin überließ.<sup>5</sup> Auch die Pistole der Marke Heckler & Koch Typ HK4 mit einem Wechsellauf vom Kaliber 9 mm kurz<sup>6</sup> sowie der Revolver der Marke Colt Typ Detective Special Kaliber .38 special<sup>7</sup> gelangten auf Betreiben von Brigitte Mohnhaupt im März 1977 ebenfalls über Arndt Müller in Handakten-Containern in den Besitz der RAF-Untersuchungsgefangenen.<sup>8</sup> Die Ausführungen der Anzeigerstatter, aus welchen Gründen ein Waffenschmuggel in dieser Form nicht möglich gewesen

<sup>2</sup> Aktenzeichen: 2-1 StE 5-6/78

<sup>3</sup> Urteil des OLG Stuttgart vom 31.01.1980 -2-1 StE 5-6/78- S. 7, Mehrfertigung in Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XVII Bl. 91 ff

<sup>4</sup> Diese Pistole Kaliber 7,65 mm nebst Geschossen und Hülsen war am Morgen des 18.10.1977 neben Andreas Baader in Zelle 719 aufgefunden worden, Spurensicherungsbericht Nummer 12 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IX Bl. 9.

<sup>5</sup> Urteil des OLG Stuttgart vom 31.01.1980 -2-1 StE 5-6/78- S. 27 ff

<sup>6</sup> Diese Waffe wurde am 18.10.1977 in der von Jan Carl Raspe bewohnten Zelle 716 aufgefunden, Untersuchung einer Schusswaffe Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner II Bl. 22; Spurensicherungsbericht Nummer 10 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VIII Bl. 5.

<sup>7</sup> Diese Waffe wurde -geladen mit 6 Patronen- am 18.11.1977 in Zelle 723, die in der Zeit vom 06.07.1977 bis 18.11.1977 von Helmut Pohl belegt war, im Mauerwerk aufgefunden, Fernschreiben des LKA BW vom 18.11.1977 u.a. StA Stuttgart, Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner II Bl. 106.

<sup>8</sup> Urteil des OLG Stuttgart vom 31.01.1980 -2-1 StE 5-6/78- S. 35 ff

sei, vermögen keinen Zweifel an den Feststellungen des Strafsenats zu begründen, dass die Rechtsanwälte Müller und Newerla nicht nur in einer Vielzahl von Einzelakten schriftliche Nachrichten von und zu den „RAF“-Häftlingen in die JVA Stuttgart beförderten, sondern auch zahlreiche sonstige Gegenstände, darunter - den Müller betreffend - Waffen, Munition, Sprengstoff und Sprengzünder, illegal übermittelten.

Die Überzeugung des Senats gründet sich - neben den Angaben des Speitel - auf dem Bekunden einer Vielzahl von Zeugen, die seinerzeit mit der Durchführung der Verteidigerkontrollen im Prozessgebäude und in der Vollzugsanstalt Stuttgart befasst waren. Zwar könne - so die Ausführungen in den Urteilsgründen<sup>9</sup> -, wenn man den Inhalt der Aussagen unbesehen zugrunde lege, der Eindruck entstehen, es habe nur der Schmuggel von Kassibern und bestenfalls noch eine Reihe kleinerer, vor allem nichtmetallischer Gegenstände unbemerkt bleiben können, kaum aber der Schmuggel größerer Gegenstände, insbesondere der Waffen. Hinsichtlich der letzteren Gegenstände hätten die Zeugen dies nämlich - jeweils bezogen auf ihre eigenen Kontrollen - nahezu durchweg für nicht möglich gehalten und ihre Kontrollpraxis entsprechend beschrieben. Bei eingehender Würdigung der Bekundungen im Einzelnen, auch unter Berücksichtigung der damaligen Gesamtumstände ergebe sich indessen, dass Gegenstände in der festgestellten Weise unbemerkt hätten eingeschleust werden können. Insbesondere sei im Prozessgebäude die Kriminalpolizei für die Verteidigerkontrollen zuständig gewesen, wobei der diesbezügliche Einsatzplan auf der sitzungspolizeilichen Verfügung des Vorsitzenden im Strafverfahren gegen Baader, Ensslin und Raspe aufbaute und in keinem Punkt intensivere, vielmehr in mehreren Punkten weniger strenge Kontrollmaßnahmen als die Vollzugsanstalt Stuttgart vorsah.<sup>10</sup> Auch anhand einer von dem Zeugen Speitel für die Waffe Heckler & Koch gefertigten Demonstrationsakte konnte der Senat augenscheinlich nachvollziehen, dass es sehr wohl möglich war, die genannten Gegenstände so in geeigneten Schnellheftern unterzubringen, dass dies jedenfalls dann nicht zu bemerken war, wenn jemand die Akte nur kurz in die Hand nahm und lediglich im äußeren Bereich flüchtig blätterte. Um den Gewichtsunterschied zwischen einem Schnellhefter etwa mit eingebauter Faustfeuerwaffe und einem nicht präparierten Schnellhefter der gleichen Stärke festzustellen, hätten die Schnellhefter speziell zur Prüfung des Gewichts und mindestens für eine gewisse Zeit frei in der Hand gehalten und quasi abgewogen werden müssen.<sup>11</sup> Entgegen den Ausführungen der Anzeigerstatter,<sup>12</sup> in dem

<sup>9</sup> Urteil des OLG Stuttgart vom 31.01.1980 -2-1 StE 5-6/78- S. 203 ff

<sup>10</sup> Urteil des OLG Stuttgart vom 31.01.1980 -2-1 StE 5-6/78- S. 210

<sup>11</sup> Urteil des OLG Stuttgart vom 31.01.1980 -2-1 StE 5-6/78- S. 211 f

<sup>12</sup> Hier handelt es sich wohl um eine Würdigung eines der damaligen Verteidiger des Angeklagten Müller, da die Anzeigerstatter insoweit auf einen - hier nicht vorliegenden - Antrag der RAe Steiner und Werschak vom 12.07.1979, Az.: 2 1 StE 5-6/78, verweisen.

Verfahren gegen Müller und Newerla sei nachgewiesen worden, dass die Durchsuchungsbeamten die Aktentaschen der Anwälte ausräumten oder von den Verteidigern ausräumen ließen, die Aktenordner durchblättern und schüttelten und die Akten nicht in den Händen der Verteidigern beließen, hat der Senat vielmehr festgestellt, dass immerhin die Hälfte der vernommenen 34 Kontrollbeamten gewisse Abweichungen von der vorgesehenen Aktenkontrolle<sup>13</sup> einräumte. Einige Beamten sagten aus, Akten grundsätzlich oder auch gelegentlich nicht oder nicht vollständig aus mitgeführten Aktentaschen herausgenommen zu haben, einige Zeugen blättern nicht herausgenommene Akten von oben her in der Tasche durch, zwei Zeugen erwähnten nicht einmal dies. Hinsichtlich aus der Aktentasche herausgenommener oder ohne Tasche mitgeführter Akten erklärten zwei Zeugen, diese nur teilweise durchgeblättern zu haben, ein Zeuge räumte ein, nur dickere Akten durchgeblättern zu haben, ein Zeuge gab an, gebundene bzw. geheftete Akten lediglich geschüttelt zu haben, ein Zeuge schüttelte die Akten entweder oder ließ sie durch die Finger laufen. Drei Zeugen wollten nicht sicher ausschließen, dass jedenfalls hin und wieder auch Akten von Verteidigern vorgeblättern worden seien.<sup>14</sup> Die Mehrzahl der Kontrollbeamten berichteten überdies von einer durchschnittlichen Kontrollzeit von einer bis zu fünf Minuten.<sup>15</sup> Im Übrigen habe man - so der Zeuge KHK Berger als verantwortlicher Dienststellenleiter - damals allgemein bei den Verteidigern - anders als bei den Zuschauern - kein Erfordernis zu eingehenden Kontrollen gesehen, weil man nicht ernsthaft damit gerechnet habe, dass ausgerechnet Rechtsanwälte sich zum illegalen Einschleusen gefährlicher Sachen wie Waffen hergeben würden. Rechtsanwälte hätten als Organe der Rechtspflege einen erheblichen Vertrauensbonus gehabt.<sup>16</sup> Hinzu kommt, dass es sich bei den kontrollierenden Beamten häufig um junge Beamte ohne lange Berufserfahrung handelte, denen es von vornherein schwer gefallen sein dürfte, an einem Rechtsanwalt - aus ihrer Sicht einer Respektsperson - die peinliche Prozedur der Körper- und Aktenkontrolle vorzunehmen. Die hieraus resultierenden Oberflächlichkeiten wurden noch dadurch begünstigt, dass eine Überwachung dieser Beamten wegen Platzproblemen in der Durchsuchungsschleuse vollständig unterblieb. Speziell für die Kontrolle der Verteidigerakten war in der sitzungspolizeilichen Verfügung des Vorsitzenden<sup>17</sup> im Prozess gegen Baader u.a. ausdrücklich

<sup>13</sup> Aussagen von KHK Berger und KHK Leonhard zufolge sollte die Kontrolle der mitgeführten Akten wie folgt geschehen: Diese sollten, sofern sie in Aktentaschen mitgeführt wurden, aus den Taschen herausgenommen und -ohne vom Inhalt Kenntnis zu nehmen- durchgeblättern werden; Stehordner sollten mit dem Rücken nach oben gehalten und geschüttelt werden, wobei KHK Leonhard erklärte, es sei bei den Einweisungen stillschweigend vorausgesetzt worden, dass das Durchblättern durch die Beamten selbst geschehen sollte; Urteil des OLG Stuttgart vom 31.01.1980 -2-1 StE 5-6/78- S. 217. Damit ist der Einsatz einer Metallsonde im Rahmen der Aktenkontrolle nicht vorgesehen gewesen.

<sup>14</sup> Urteil des OLG Stuttgart vom 31.01.1980 -2-1 StE 5-6/78- S. 218 ff

<sup>15</sup> Urteil des OLG Stuttgart vom 31.01.1980 -2-1 StE 5-6/78- S. 227

<sup>16</sup> Urteil des OLG Stuttgart vom 31.01.1980 -2-1 StE 5-6/78- S. 228

<sup>17</sup> Sitzungspolizeiliche Verfügung des OLG Stuttgart 2. Strafsenat vom 17.04.1975 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VI Bl. 87 ff

festgehalten, dass auch nur der Anschein, bei der Kontrolle könnten Akten gelesen werden, unbedingt zu vermeiden sei; denn eine Kenntnisnahme vom Akteninhalt hätte das gerichtliche Verfahren gefährdet. Auf die Bedeutung und Einhaltung dieser Vorschrift der sitzungspolizeilichen Verfügung legte KHK Berger demgemäß auch bei seiner Einweisung der Kräfte großen Wert. Insofern wollten sich die Kontrollbeamten nicht den Vorwurf zuziehen, das gerichtliche Verfahren durch Aktenkontrolle zu gefährden. Der Gründlichkeit der Aktenkontrolle konnte dies nicht förderlich sein.<sup>18</sup> Von besonderer Bedeutung ist auch, dass Müller wenigstens mit einiger Sicherheit im Voraus abschätzen konnte, von welchen Beamten er beim Transport von Gegenständen in Container-Handakten durchsucht würde, da dies in der Regel während ihrer mehrwöchigen Abordnungszeit für eine Reihe von Sitzungstagen jeweils dieselben Beamten waren. Er hatte daher die Möglichkeit, den jeweiligen Transport dann durchzuführen, wenn Beamte Dienst taten, deren Kontrollpraxis den Schmuggel ohne echtes Risiko der Entdeckung zuließ. Weiterhin hat Müller seiner Mandantin Ensslin im Prozessgebäude fortlaufend eine Vielzahl von Besuchen abgestattet und konnte daher Erfahrungen über Unterschiede in der Kontrollpraxis sammeln und insbesondere auch abschätzen, von welchen Beamten er während eines bestimmten Zeitraums kontrolliert würde. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist auch, dass Müller an einem Tag mehrmals Besuche bei Ensslin im Prozessgebäude machte, wiederholt auch in der Weise, dass er nach einem Besuch nur für kurze Zeit das Prozessgebäude verließ, um es alsbald erneut zu betreten. Hieraus wird deutlich, dass er sogar die Möglichkeit hatte, an diesen Tagen zunächst einmal vor dem ersten Besuch zu testen, wie die Kontrolle durch die jeweiligen Beamten gehandhabt wurde, um dann - falls die Gelegenheit günstig schien - beim zweiten Besuch einen illegalen Transport durchzuführen.<sup>19</sup> Die Untersuchungshäftlinge konnten sodann die Gegenstände ohne nennenswertes Risiko in ihre Zellen mitnehmen, nachdem Verteidigerbesuche nicht überwacht wurden und sie selbst beim Rücktransport vom Prozessgebäude in die Vollzugsanstalt nicht durchsucht wurden.<sup>20</sup> Außerdem war es ihnen möglich, illegal eingeschleuste Gegenstände einander unbemerkt zu überlassen, da sie nach Aussage des damaligen stellvertretenden Vollzugsdienstleiters der Justizvollzugsanstalt Stuttgart, des Zeugen Bubeck, innerhalb der Vollzugsanstalt und Baader, Ensslin und Raspe darüber hinaus im Prozessgebäude Umschluss hatten.<sup>21</sup> Im Übrigen ist auch Speitel wegen seiner Beteiligung am

<sup>18</sup> Urteil des OLG Stuttgart vom 31.01.1980 -2-1 StE 5-6/78- Bl. 229 ff

<sup>19</sup> Urteil des OLG Stuttgart vom 31.01.1980 -2-1 StE 5-6/78- Bl. 233 ff

<sup>20</sup> Urteil des OLG Stuttgart vom 31.01.1980 -2-1 StE 5-6/78- Bl. 236

Stellungnahme Leitender Regierungsdirektor Nusser vom 26.01.1978 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 11c, der insoweit konsequent darauf abstellt, dass dies nicht für erforderlich gehalten wurde, da gewährleistet war, dass in das Prozessgebäude keine gefährliche Gegenstände gelangen konnten.

<sup>21</sup> Urteil des OLG Stuttgart vom 31.01.1980 -2-1 StE 5-6/78- Bl. , 237

Waffenschmuggel rechtskräftig verurteilt worden.<sup>22</sup> Sein Geständnis wurde durch eine Vielzahl in der Hauptverhandlung erhobener Beweise bestätigt.<sup>23</sup>

Soweit die Anzeigerstatter auf eine durch den Anzeigerstatter Lehmann-O'Donnokoé durchgeführte „Überprüfung im Testverfahren“ verweisen, wurden im Rahmen dessen Rekonstruktion weder die Qualität des Papierses oder Leimes noch die Art der verwendeten Aktenordner und die genauen Maße der Waffen bzw. deren Lage innerhalb der Akte<sup>24</sup> berücksichtigt. Auch wurde weder dem Umstand, dass die Waffen teilweise ohne Griffschalen in die Handakten-Container gelegt wurden, noch, dass es sich in einem Fall um einen Revolver, bei dem für die Höhe die Trommel maßgeblich ist, Rechnung getragen. Insofern sind die Versuche des Oberlandesgerichts Stuttgart mit einer von Speitel für die Pistole Heckler & Koch gefertigten Demonstrationsakte weitaus belastbarer. Sie führten zu dem Ergebnis, dass es sehr wohl möglich ist, die genannten Gegenstände so in geeigneten Schnellheftern unterzubringen, dass dies jedenfalls dann nicht zu bemerken war, wenn jemand die Akte nur kurz in die Hand nahm und lediglich im äußeren Bereich flüchtig blätterte.<sup>25</sup>

Der Untersuchungsausschuss „Vorfälle in der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim“ des Landtags von Baden-Württemberg hat aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme die Frage, wie die Gefangenen in den Besitz von Waffen und Sprengstoff gelangten, letztlich offen gelassen. Indes wurde festgestellt, dass die vom Untersuchungsausschuss ermittelten Tatsachen unter zahlreichen denkbaren Möglichkeiten nur noch wenige Wege offen lassen.<sup>26</sup> Neben dem von Generalbundesanwalt Kurt Rebmann im Untersuchungsausschuss beschriebenen Weg über Arndt Müller und das Mehrzweckgebäude bestehe auch die Möglichkeit, dass Waffen in Tonbandgeräten, mit denen die Assistenten der damaligen Wahlverteidiger zur Hauptverhandlung erschienen und welche ebenfalls nicht durchsucht wurden, geschmuggelt wurden. Weiterhin könnten die Waffen während des Umbaus der III. Abteilung der Vollzugsanstalt Stuttgart im Mai/Juni 1977 dorthin eingeschmuggelt worden sein, da während des Umbaus dort Gefangenearbeitskräfte, die auch außerhalb der Vollzugsanstalt eingesetzt wurden, beschäftigt wurden und das verwendete Baumaterial unkontrolliert auf Lieferantenfahrzeugen in den Hof der Vollzugsanstalt und von dort in die III.

<sup>22</sup> Urteil des OLG Stuttgart vom 14.12.1978 -2-1 StE 2/78- Mehrfertigung in Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XVII Bl. 247 ff

<sup>23</sup> Urteil des OLG Stuttgart vom 14.12.1978 -2-1 StE 2/78-, S. 52 ff, vgl. im Einzelnen: 22.

<sup>24</sup> Lehmann-O'Donnokoé vermerkt lediglich: „...einen Hohlraum in der Größe einer der in Stammheim gefundenen Waffe geschnitten“, vgl. Helge Lehmann, „Die Todesnacht in Stammheim - Eine Untersuchung“, Bonn 2012 S. 26

<sup>25</sup> Urteil des OLG Stuttgart vom 31.01.1980 -2-1 StE 5-6/78- S. 211 f

<sup>26</sup> Bericht und Antrag des Untersuchungsausschusses Vorfälle in der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim zu dem Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP-Drucksache 7/2433, S. 91 (im Folgenden: Landtag von Baden-Württemberg 7. Wahlperiode Drucksache 7/2433). Insoweit zitieren die Anzeigerstatter im Rahmen der Fragestellung Ziff. 1 das Ergebnis des Untersuchungsausschusses unvollständig.

Abteilung gelangte. Schließlich erscheine es auch möglich, dass Waffen und Sprengstoff an verhandlungsfreien Tagen über die Kantinen in das Mehrzweckgebäude eingeschmuggelt wurden, da die umfangreichen Getränkelieferungen ohne Durchsichtung in das Mehrzweckgebäude gelangten.<sup>27</sup> Bei dem Ergebnis des Untersuchungsausschusses ist auch zu berücksichtigen, dass dessen letzte Sitzung am 20.02.1978 stattfand,<sup>28</sup> Volker Speitel ausweislich der Zeugenliste<sup>29</sup> nicht vernommen wurde, während die Urteile gegen Müller und Newerla<sup>30</sup> aufgrund der vom 03.04.1979 bis 31.01.1980 andauernden Hauptverhandlung und gegen Speitel und Dellwo<sup>31</sup> aufgrund der vom 17.11.1978 bis 14.12.1978 andauernden Hauptverhandlungen, ergingen. In der Zwischenzeit lagen weitere Ermittlungsergebnisse vor. Das Ergebnis des Untersuchungsausschusses des Landtags belegt mithin das Gegenteil dessen, was die Anzeigerstatter konstatieren: Es zeigt auf, dass es über den später in den Urteilen gegen Müller/Newerla und Speitel/Dellwo festgestellten Weg hinaus weitere Möglichkeiten für den Waffenschmuggel gegeben haben könnte, dieser also - entgegen den Ausführungen der Anzeigerstatter - nicht unmöglich war.

2.

Der von dem Sachverständigen der Oberpostdirektion Stuttgart Otto Bohner gefertigte Bericht<sup>32</sup> über eine in den Zellen Nr. 715 bis 726 der JVA Stuttgart durchgeführte Untersuchung betreffend technischer Kommunikationsmöglichkeiten dort einsitzender Häftlinge untereinander und mit der Außenwelt kommt zu dem Ergebnis, dass alle Zellen mittels des von ihm vorgefundenen Materials und der vorhandenen Leitungen durch ein gemeinsames Netz miteinander in Sprechverbindung stehen konnten. Die Zelle 725 (Möller) war belegt, weshalb eine Zugriffsmöglichkeit zur Rundfunkdose bestand. Nach seiner Beurteilung konnte die in der Dose aufgetrennte Verbindung zum Empfang des von der Gefängnisverwaltung verbreiteten Programms wieder hergestellt werden.<sup>33</sup> Darüber hinaus war auf dem gleichen Leitungsnetz für alle Zellen die Möglichkeit gegeben, ein Rundfunkgerät in der Zelle 716 (Raspe) mit dem Netz zu verbinden.<sup>34</sup> Eine solche Verbindung konnte mit dem in der Zelle 716

<sup>27</sup> Landtag von Baden-Württemberg 7. Wahlperiode Drucksache 7/2433 S. 92

<sup>28</sup> Landtag von Baden-Württemberg 7. Wahlperiode Drucksache 7/2433 S. 5

<sup>29</sup> Landtag von Baden-Württemberg 7. Wahlperiode Drucksache 7/2433 S. 134 ff

<sup>30</sup> Urteil des OLG Stuttgart vom 31.01.1980 -2-1 StE 5-6/78-

<sup>31</sup> Urteil des OLG Stuttgart vom 14.12.1978 -2-1 StE 2/78-

<sup>32</sup> Bericht vom 27.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner II Bl. 212 ff

<sup>33</sup> Dies hat auch der Untersuchungsausschuss „Vorfälle in der Justizvollzugsanstalt Stammheim“ festgestellt: Die im Sommer 1977 durch den Anstaltselektriker erfolgte Abtrennung von dem anstaltseigenen Rundfunknetz war unzureichend. Sie war innerhalb statt außerhalb der III. Abteilung erfolgt und konnte deshalb von den Gefangenen rückgängig gemacht werden; Landtag von Baden-Württemberg 7. Wahlperiode Drucksache 7/2433 S. 98.

<sup>34</sup> Weiterhin gaben die in Zelle 618 inhaftierten fünf Gefangene übereinstimmend an, dass sie in der Nacht vom 17./18.10.1977 eines ihrer Radiogeräte bis 01.00 Uhr eingeschaltet und Berichte über die Geiselfreiung gehört hätten, weiterhin hätten sie aus vermutlich darunter liegenden Stockwerk aus einem sehr laut eingestellten Radio die Übertragung ebenfalls hören können. Sie seien sich ziemlich sicher, dass diese Übertragung auch im 7.

vorgefundenen Material hergestellt werden. Anhaltspunkte für das Vorhandensein einer drahtlosen Verbindung zur Außenwelt konnte der Sachverständige nicht auffinden. Entgegen den Ausführungen der Anzeigerstatter war es mithin in der Nacht vom 17. auf den 18.10.1977 möglich, die Kommunikationsanlage funktionsfähig einzurichten. Soweit die Anzeigerstatter zur Erforderlichkeit eines neuen technischen Gutachtens auf den in Lehmann-O'Donnokoés Buch dargestellten - nicht funktionsfähigen - Nachbau der Kommunikationsanlage<sup>35</sup> verweisen, so beruht dies auf unrichtigen Annahmen. Schon die Listen der in den Zellen aufgefundenen Gegenstände sind von ihm nur unvollständig wiedergegeben. Allein schon in der zuletzt von Raspe belegten Zelle 716 wurden über die von Lehmann-O'Donnokoé aufgeführten und für seinen Versuchsaufbau verwendeten Gegenstände<sup>36</sup> hinaus ein MW/UKW Radio Sanyo RP 5110<sup>37</sup> mit Kabel vom Ohrhöreranschluss auf Lautsprecherstecker sowie diverse Leitungen, Stecker, Knopfzellen, zwei Netzkabel mit Dreifachdose und eine Dose mit klarem fettartigem Inhalt (ggf. Lötfett)<sup>38</sup> sichergestellt. Bzgl. in der Zelle Baaders (719) sichergestellter Gegenstände versäumte Lehmann-O'Donnokoé, neben einem Wasserkocher mit Spuren von geschmolzenem Metall zwei Netzkabel mit Dreifachdose<sup>39</sup> aufzuführen. In der Zelle Ensslins (720) berücksichtigte er weder die auf eine Länge von 14 cm abgeschnittenen Kabel der Lautsprecherboxen noch einen Wasserkocher, einen Lautsprecherdurchgangsstecker, einen Wecker und zwei Netzkabel mit Dreifachdose.<sup>40</sup> Unvollständig wiedergegeben sind auch die in der Zelle Möllers (725) gefundenen elektronischen Gegenstände: Entgegen Lehmann-O'Donnokoés Darstellung ist der Kanal „rot“ des Kopfhörers Sennheiser unbeschädigt, der Kanal „gelb“ auf ca. 1,50 m gekürzt, die Kabel der zwei Lautsprecherboxen sind teilweise abisoliert und es konnte weiterhin ein Lautsprecherbuchsenstecker aufgefunden werden.<sup>41</sup> Überdies ließ Lehmann-O'Donnokoé die Lautsprecher als Mikrofone für seinen Testaufbau entfallen.<sup>42</sup> Gerade die Lautsprecherboxen dienten den Feststellungen des Sachverständigen Bohner zufolge als Mikrofone, wobei eine vorzügliche Übertragungsqualität einschließlich einstellbarer Lautstärke erreicht wer-

---

Stockwerk bei geöffneten Zellenfenster hätte gehört werden können; Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner II, Bl. 210.

<sup>35</sup> Helge Lehmann, „Die Todesnacht in Stammheim - Eine Untersuchung“, Bonn 2012 S. 36 ff

<sup>36</sup> Helge Lehmann, „Die Todesnacht in Stammheim - Eine Untersuchung“, Bonn 2012 S. S. 34

<sup>37</sup> Wie die Einstellung dieses Gerätes zeigte, hatte Raspe zuletzt das 1. Programm des Süddeutschen Rundfunks gehört, Landtag von Baden-Württemberg 7. Wahlperiode Drucksache 7/2433, Seite 93. Die erste Meldung von der erfolgreichen Befreiung der Lufthansa-Maschine in Mogadischu verbreitete das gemeinsame Hörfunkprogramm der ARD-Sender am 18.10.1977 um 00.40 Uhr, Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart, Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XV, Bl. 108

<sup>38</sup> Bericht Bohner vom 27.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner II, Bl. 220

<sup>39</sup> Bericht Bohner vom 27.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner II, Bl. 220

<sup>40</sup> Bericht Bohner vom 27.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner II, Bl. 221

<sup>41</sup> Bericht Bohner vom 27.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner II, Bl. 221

<sup>42</sup> Helge Lehmann, „Die Todesnacht in Stammheim - Eine Untersuchung“, Bonn 2012 S. S. 39

den konnte.<sup>43</sup> Ein beantragtes weiteres technisches Gutachten ist mithin nicht erforderlich.

3.

Weder die Prüfung der Akten der Torwache zur Feststellung, welche Fahrzeuge im Zeitraum vom 15.10. bis 18.10.1977 in die JVA Stuttgart einführen, noch die Befragung der damals eingesetzten Beamten, ob sie Fahrzeugen ohne schriftlichen Eintrag Einlass gewährten, ist erforderlich. Als einzige Begründung für diese Ermittlungsmaßnahme wird von den Anzeigeerstattern der Nachtrag einer Vernehmung des Gefangenen „Werner W.“ angeführt, in welchem dieser seine Aussage, in der Nacht vom 17. auf 18.10.1977 in die JVA einfahrende Fahrzeuge gesehen zu haben, dahingehend revidierte, dies sei in der Nacht vom 15. auf 16.10.1977 gewesen. Dieser Nachtrag sei nicht mit der Unterschrift des Aussagenden autorisiert. In seinem Buch schreibt Lehmann-O'Donnokoé hierzu wörtlich: „...stattdessen wird Werner W.'s Aussage eigenmächtig geändert/gefälscht.“<sup>44</sup> Diese Behauptung konnte anhand der Ermittlungsakten des Todesermittlungsverfahrens nicht nachvollzogen werden. Vielmehr ergibt sich daraus Folgendes: Am 19.10.1977 wurde Werner Wegemann, der in der Zelle 619 direkt unterhalb der Zelle Baaders inhaftiert war, durch Beamte des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg vernommen und gab an, in der Nacht vom 17. auf 18.10.1977 seien Zivilfahrzeuge in den Innenhof der Anstalt gefahren.<sup>45</sup> Diese Vernehmung unterschrieb er am Ende, auf jeder Seite findet sich ferner seine Paraphe. Im Rahmen einer weiteren Vernehmung am 02.11.1977,<sup>46</sup> ebenfalls durch Beamte des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg, bestätigte er zu Vernehmungsbeginn, dass er in der Nacht vom 17. auf 18.10.1977 bemerkt habe, wie zwischen 02.00 Uhr und 03.00 Uhr drei Fahrzeuge vor der Rampe im Innenhof angehalten hätten. Diese Vernehmung wurde sowohl von dem Beamten Vogel als auch von dem Zeugen unterschrieben. Unter diesen Unterschriften befindet sich auf der gleichen Seite maschinenschriftlich folgendes:

„Nachtrag:

Ich muß anmerken, daß ich meine Wahrnehmungen in der Nacht von Samstag/Sonntag, also vom 15./16.10.1977 gemacht habe. Das Datum war mir bisher nicht klar. Es war also nicht in der Nacht, in der die Sache im 7. Stock passiert ist.“

<sup>43</sup> Bericht Bohner vom 27.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner II, Bl. 216

<sup>44</sup> Helge Lehmann, „Die Todesnacht in Stammheim - Eine Untersuchung“, Bonn 2012 S. 44

<sup>45</sup> Zeugenvernehmung Wegemann vom 19.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner V, Bl. 242 ff

<sup>46</sup> Zeugenvernehmung Wegemann vom 19.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner V, Bl. 246 f

Dieser Nachtrag ist ebenfalls unterschrieben mit „W. Wegmann“.<sup>47</sup> Anhaltspunkte dafür, dass es sich bei dieser Unterschrift um eine Fälschung handeln könnte, bestehen nicht.

4.

Bereits im Todesermittlungsverfahren im Jahr 1977 ist geklärt worden, wer in der Nacht vom 17. auf den 18.10.1977 die Verfügungsgewalt über die Schlüssel zu der Feuertreppe hatte. Die Feuertreppe wurde, entgegen den Ausführungen der Anzeigerstatter, nicht erst Anfang November 1977 bei einer Ortsbesichtigung in der JVA Stuttgart durch Abgeordnete des Landtags von Baden-Württemberg entdeckt, wie der Vermerk des KM Stumm, Kriminalpolizeiinspektion I der damaligen Landespolizeidirektion Stuttgart, vom 27.10.1977 zur Lage und Schließverhältnissen belegt.<sup>48</sup> Die Feuertreppe, die vom 7. Stockwerk bis in das Erdgeschoss hinunterreichte, konnte vom 6. Stockwerk des kurzen Flügels aus betreten werden. Für Gefangene bestand hierzu kein Zutritt. Die Türe im 7. Stockwerk hatte, wie auch die Türe im 6. Stockwerk, zwei Schlösser. Dieser Treppenaufgang wurde abends jeweils von innen und außen auf die Schließverhältnisse hin kontrolliert. Zusätzlich wurde abends vom Kontrollbeamten das obere zweite Schloss an der Türe verschlossen und dieser Schlüssel separat beim diensthabenden Beamten deponiert. Dies bedeutet, dass ab diesem Zeitpunkt das Treppenhaus nicht mehr mit dem gängigen Schlüssel begehbar war, vielmehr der Zusatzschlüssel zuerst bei dem diensthabenden Beamten hätte angefordert werden müssen. Hierüber war ein gesonderter Vermerk zu fertigen.<sup>49</sup>

5.

Ihren Antrag zur Ermittlung, wer, warum und zu welchem Zweck sich in der Nacht vom 17. auf den 18.10.1977 in der über dem Gefangenen Peter D. (Zelle 623) befindlichen Zelle 723 aufgehalten habe, begründen die Anzeigerstatter mit dessen Aussage, in dieser Nacht über sich Geräusche gehört zu haben. Es spricht nichts dafür, dass sich in der Nacht vom 17. auf 18.10.1977 jemand in der Zelle 723 aufhielt. Diese war lediglich im Zeitraum vom 06.07.1977 bis 12.08.1977 von Pohl belegt.<sup>50</sup> Aus dem Kontrollbuch für den Nachtdienst für die Nacht vom 17. auf den 18.10.1977<sup>51</sup> ergeben sich bzgl. der Zelle 723 keine Besonderheiten, solche sind auch nicht der Vernehmung des Hans Springer, der vom 17.10.1977 um 18.00 Uhr bis 18.10.1977 um 06.30 Uhr auf dem 7. Stock seinen Dienst verrichtete, zu entneh-

<sup>47</sup> Zeugenvernehmung Wegemann vom 19.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner V Bl. 247

<sup>48</sup> Aktenvermerk KM Stumm vom 27.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XII Bl. 13 f

<sup>49</sup> Aktenvermerk KM Stumm vom 27.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XII Bl. 13 f

<sup>50</sup> Meldung der JVA Stuttgart Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VII Bl. 1 f

<sup>51</sup> Auszug aus dem Kontrollbuch Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VII Bl. 113

men.<sup>52</sup> Der Gefangene Peter Derlich gab am 21.10.1977 im Rahmen seiner Zeugenvernehmung an, in der Nacht gehört zu haben, wie in der Zelle über ihm - er glaube, diese sei von Raspe belegt gewesen - Sport getrieben worden sei, weiterhin habe er kurz vor Mitternacht die Toilettenspülung gehört. Er habe sich in der Vergangenheit schon mehrfach beschwert, weil in der Zelle über ihm Sport betrieben werde. Ausgehend jeweils von den in den Plänen des 6.<sup>53</sup> und 7. Stocks<sup>54</sup> eingezeichneten Treppenhäusern liegt die Zelle 623, in welcher Derlich seinen Angaben zufolge seit 14.06.1977 bis jedenfalls 21.10.1977 untergebracht war,<sup>55</sup> unter der zum Zeitpunkt der Todesfälle nicht belegten Zelle 723. Die Zelle 720 (Ensslin) befand sich in der Ecke im Bereich der Außenmauern, es folgten die Zellen 721, 722, 723, 724 und sodann die mit Möller belegte Zelle 725 auf der gleichen Seite; auf der anderen Seite, gegenüber der Zelle Ensslins befanden sich die Zelle 719 mit Baader, nachfolgend die Zellen 718, 717 und 716, welche mit Raspe belegt war. Es boten sich mithin Möglichkeiten eines gemischten Geräuschbildes; ausgehend davon, dass sich Schall in Wellen verbreitet, können mögliche Überschneidungen nicht ausgeschlossen werden, weshalb Rückschlüsse auf die wirkliche Geräuschquelle nicht überzeugend zu ziehen sind. Die Aussage des Gefangenen Derlich lässt zudem erkennen, dass die von ihm wahrgenommenen Geräusche in ihrer Erscheinung nicht ungewöhnlich waren. Ob die von ihm gezogenen Rückschlüsse auf eine sportliche Betätigung zutreffend sind, kann nicht mehr nachvollzogen werden.

6.

Es ist nicht erforderlich, den einzelnen Ermittlungsanträgen, die sich auf einen – den Angaben der Anzeigerstatter zufolge - Helge Lehmann-O'Donnokoé anonym in Fotokopie zugeleiteten und dem Wiederaufnahmeantrag in Mehrfertigung beigefügten angeblichen Vernehmungsprotokoll über eine erneute Aussage des Hans Springer am 18.10.1977 beziehen, nachzugehen. Bei dem Protokoll handelt es sich eindeutig um eine Fälschung. Dies ergibt sich aus inhaltlichen Ungereimtheiten und Widersprüchen, aus formalen Ungenauigkeiten sowie aus den Angaben von Zeugen und wird durch die Untersuchungsberichte des Landeskriminalamtes - Kriminaltechnisches Institut - Baden-Württemberg vom 29.11.2012 und 04.02.2013 bestätigt.

a) Auf dem fraglichen maschinenschriftlichen Vernehmungsprotokoll ist links oben als angeblicher Aussteller das Landeskriminalamt Baden-Württemberg aufgeführt, auf der rechten Seite ist vermerkt: „z. Zt. Stgt-Stammheim, 18.10.1977“. Sodann

<sup>52</sup> Zeugenvernehmung Hans Springer vom 18.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 365 ff

<sup>53</sup> Zellengebäude Männer, 6. OG Achse 1-13 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VII Bl. 167

<sup>54</sup> 7. OG Ermittlungsakten 3 AR 2413/07 Stehordner II Bl. 25

<sup>55</sup> Zeugenvernehmung Derlich Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner V Bl. 25

folgt über zwei Seiten hinweg eine maschinenschriftliche „Ergänzende Vernehmung“ des Justizassistenten Hans Springer. Unterzeichnet ist das Protokoll auf der ersten Seite rechts unten mit „Hans Springer“ auf der zweiten Seite rechts unten nach dem maschinenschriftlichen Vermerk „geschlossen“ auf einer punktierten Linie erneut mit „Hans Springer“, links davon befindet sich - kaum lesbar - möglicherweise der Unterschriftzug „König“, in der Mitte, gut lesbar, die Unterschrift „Link“. Die beiden letzteren Unterschriftzüge lassen eine Amtsbezeichnung oder sonstige Vermerke zu den angeblichen Unterzeichnern vermissen. Beide Seiten sind links von der Mitte jeweils oben mit einem Stempelaufdruck „Geheim!“ versehen. Auf der ersten Seite befindet sich links unter dem maschinenschriftlichen Kopf „Landeskriminalamt Baden-Württemberg“ ein - kaum lesbarer - handschriftlicher Vermerk folgenden Inhalts: „Exemplar für BM Vogel, BM Maihofer“, darunter ein weiteres unleserliches Wort und ein unleserliches Kürzel. Auf der rechten Seite der ersten Seite befinden sich handschriftliche Einträge, und zwar zunächst über dem maschinenschriftlichen Eintrag von Ort und Datum „Chef BK“ und unter dem Datum jeweils untereinander zunächst Unleserliches, auf der gleichen Zeile gefolgt von „LKD“, darunter (möglicherweise, kaum lesbar:) „Lt OK“, „StM“ gefolgt von „AL1“, „AL 6 und „813“, schließlich unterzeichnet mit einem nicht identifizierbaren Kürzel. Inhaltlich führt Hans Springer aus, dass er - nach genauerer Überlegung - in der Nacht vom 17.10. auf 18.10. nach der Medikamentenausgabe um 23.00 Uhr bis zu seinem Dienstende 4 Kontrollgänge durchgeführt habe. Seine Kollegin, Renate Frede, sei kurz nach der Medikamentenausgabe in ihr Dienstzimmer gegangen, um sich schlafen zu legen, er habe sie erst am frühen Morgen um 05.00 Uhr oder kurz danach geweckt. Die Kontrollgänge habe er unter Berücksichtigung der Sicherheitsvorgaben alleine durchgeführt. Nachdem er kurz nach 00.30 Uhr im Radio von der Befreiung der Geiseln in Mogadischu gehört habe, habe er einen Kontrollgang vorgenommen, es sei alles ruhig gewesen. Sodann habe er einen Anruf von der Torwache erhalten, vermutlich - aber das könne man im Wachbuch nachlesen - von Horst Gellert, der habe ihm den Auftrag erteilt, der Innenwache im langen Flügel behilflich zu sein. Dort solle er die Kollegen unterstützen. Der Kollege der Torwache habe ihm mehrfach versichert, sie würden die Überwachung im 7. Stock lückenlos gewährleisten. Erst gegen 03.30 Uhr sei er wieder in der Kanzel gewesen und habe sich in der Torwache zurückgemeldet. Dort sei ihm versichert worden, dass es keine besonderen Vorkommnisse gegeben habe. Er habe dann sofort sowie um 04.30 Uhr und um 06.00 Uhr Kontrollgänge durchgeführt, bei denen ihm nichts aufgefallen sei. Dieses von den Anzeigerstatistern vorgelegte Protokoll der angeblichen „ergänzenden Vernehmung“ ist nicht Bestandteil der Akten des wegen der Vorfälle in

der Nacht vom 17. auf 18.10.1977 geführten Ermittlungsverfahrens und war, soweit ersichtlich, auch dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg „Vorfälle in der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim“ nicht bekannt. Der Inhalt der Vernehmung steht im Widerspruch zu der in den Ermittlungsakten<sup>56</sup> befindlichen Vernehmungsniederschrift des Justizassistenten Hans Rudolf Springer, die ebenfalls mit dem Kopf des LKA Baden-Württemberg und mit der Bezeichnung von Ort und Datum „z.Zt. Stgt-Stammheim, 18.10.1977“ versehen ist. Hier ist keine Rede davon, dass Springer von der Torwache abberufen worden und die Gefangenen möglicherweise in der Zeit von 00.30 bis 03.30 Uhr ohne Aufsicht gewesen seien.<sup>57</sup> Vielmehr berichtete ausweislich dieses Protokolls Springer u.a., sein Dienst sei zunächst verlaufen wie jeder andere.<sup>58</sup> Alles sei ruhig gewesen, er habe keinerlei Geräusche wahrgenommen. Zwischen 23.00 Uhr und 06.00 Uhr habe er etwa 6 bis 7 Kontrollgänge durchgeführt. Bei sämtlichen Kontrollgängen habe er keinerlei verdächtige Wahrnehmungen gemacht. Das Protokoll schließt damit, dass er alles zu Protokoll gegeben habe, was in diesem Zusammenhang zu sagen sei, seine Angaben entsprächen der Wahrheit.<sup>59</sup> Entspräche mithin die „ergänzende Vernehmung“ inhaltlich der Wahrheit, hätte Springer bei der Vernehmung, deren Niederschrift sich in den Ermittlungsakten befindet, nicht die Wahrheit gesagt. Insbesondere wären auch die Angaben des Justizsekretärs Andersson, der vom 17.10.1977 um 18.00 Uhr an gemeinsam mit Obersekretär Zecha Innennachtdienst verrichtete, unrichtig. Dieser führte ausweislich des Protokolls seiner Vernehmung aus, bei den Kontrollen am 18.10.1977 um 02.00 Uhr und um 05.00 Uhr im 7. Stock habe es keine besonderen Vorkommnisse gegeben.<sup>60</sup> Nachdem bei der Kontrolle des 7. Stocks durch den Innendienst der Wachhabende dieses Stockwerkes aufgesucht und der Torwache der Aufenthalt mitgeteilt werden musste, wäre zu erwarten gewesen, dass eine Ablösung des Wachhabenden des 7. Stockwerks für Andersson ein besonderes Vorkommnis dargestellt hätte. Auch der Zeuge Zecha gab an, seiner Erinnerung nach am 18.10.1977 um 02.00 Uhr und um 05.00 Uhr in der Wachtmeisterkabine in der III. Abteilung gewesen zu sein. Er führte ausdrücklich aus, er und sein Kollege Herrn Springer hätten im Rahmen der Kontrollgänge gefragt, ob alles in Ordnung sei, was Springer bejaht habe.<sup>61</sup> Diese Aussagen wären, wären die Angaben Springers bei einer „ergänzende Vernehmung“ richtig, ebenfalls inhalt-

<sup>56</sup> Zeugenvernehmung Springer vom 18.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 365 ff

<sup>57</sup> Renate Frede schlief seit 00.30 Uhr in ihrem Dienstzimmer im 7. Stockwerk, weil sie von 01.00 Uhr bis 05.00 Uhr Bereitschaftsdienst hatte, Zeugenvernehmung Frede vom 18.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 113

<sup>58</sup> Zeugenvernehmung Springer vom 18.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 367

<sup>59</sup> Zeugenvernehmung Springer vom 18.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 372

<sup>60</sup> Zeugenvernehmung Andersson vom 24.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 59

<sup>61</sup> Zeugenvernehmung Zecha vom 24.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 470

lich falsch, weil Springer jedenfalls um 02.00 Uhr überhaupt nicht anwesend gewesen wäre. Auch die Angaben Horst Gellerts, der in der Nacht vom 17. auf den 18.10.1977 als Wachhabender am Haupttor verantwortlich war, wären falsch. Er sagte aus, sein Dienst von 18.00 Uhr bis 06.30 Uhr sei ohne besondere Vorkommnisse verlaufen. Die angeblichen Angaben des Hans Springer bei der „ergänzenden Vernehmung“ stehen daher inhaltlich nicht nur zu seiner Aussage am selben Tag sondern auch zu den übrigen Zeugenaussagen der Personen, die in der Nacht in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart Dienst taten, in Widerspruch.

- b) Die angebliche Aussage des Hans Springer bei der „ergänzenden Vernehmung“ unterscheidet sich auch in Stil, Ausführlichkeit und Diktion von den übrigen Vernehmungen. Die angebliche Vernehmungsniederschrift lässt jede Präzision, Detailreichtum und die Darstellung objektiver überprüfbarer Anhaltspunkte vermissen; beispielsweise ist nicht - was zu erwarten wäre - die Art der im anderen Flügel verrichteten Tätigkeit dargestellt. Der Inhalt der „ergänzenden Vernehmung“ kann letztlich auch aus den nachfolgenden Gründen nicht einer tatsächlichen Begebenheit entsprechen. Den Angaben des Zeugen Gellert<sup>62</sup> zufolge verliefen die Nachtdienste wie folgt: Mit dem Wachhabenden und dem Sanitäter waren nachts acht Beamte und eine Beamtin im Dienst. Zwei Beamte führten Außenkontrollgänge durch, ein weiterer Beamter hielt sich als Wachhabender ständig in der Torwache auf. Zwei Beamte versahen den Aufsichtsdienst im Bau I, für den sie - mit Ausnahme der III. Abteilung im 7. Stockwerk - zuständig waren. Sie hielten sich, abgesehen von den vorgeschriebenen Kontrollgängen, in der Aufsichtskabine im Erdgeschoss auf, begleiten ggf. den Sanitäter auf allen Stockwerken (auch bei der III. Abteilung im 7. Stock) und mussten zweimal in der Nacht - meist vor und nach Mitternacht - zu den beiden Beamten des 7. Stockwerks Kontakt aufnehmen und nachfragen, ob alles in Ordnung sei. Dabei mussten sie sich jedes Mal beim Wachhabenden telefonisch melden. Ein Beamter und eine Beamtin verrichteten in der Nacht ihren Dienst in der Abteilung III, sie waren ausschließlich für die Aufsicht im 7. Stockwerk zuständig. Der Beamte war an keine Kontrollzeiten gebunden, er musste ständig auf Besonderheiten achten, dabei konnte er nicht ständig in der Aufsichtskabine sitzen, sondern musste sich überzeugen, dass im Seitenflügel des 7. OG alles in Ordnung ist. Ein weiterer Beamter versah im Jugendbau den Aufsichtsdienst, seine Aufgaben waren die gleichen wie bei seinen Kollegen vom Bau I. Die Angaben des Zeugen Gellert bzgl. des Nachtdienstes auf der III. Abteilung im 7. Stock sind anhand des Dienstplans der Beamten der JVA Stuttgart-Stammheim in der Abteilung III seit dem 05.09.1977 nachvollzieh-

<sup>62</sup> Zeugenvernehmung Horst Gellert vom 21.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 119 ff

bar.<sup>63</sup> Dort ist jeweils für die III. Abteilung 1 Beamter eingeteilt. Die Beamtin, auf die der Zeuge Gellert Bezug nahm, war, wie sich aus der Aussage der Renate Frede<sup>64</sup> ergibt, für alle weiblichen Häftlinge des 7. Stockes zuständig, d.h. nicht nur für die weiblichen RAF-Gefangenen, sondern auch für die weiblichen Gefangenen, die im langen Flügel des 7. Stockes untergebracht waren.<sup>65</sup> Damit ergibt es keinen Sinn, wenn Springer bei der „ergänzenden Vernehmung“ angeblich ausführte, den Auftrag erhalten zu haben, „der Innenwache im langen Flügel“<sup>66</sup> behilflich zu sein“, denn im „langen Flügel“ befanden sich die weiblichen Gefangenen, für die Renate Frede zuständig gewesen wäre, die ihren Angaben zufolge jedoch schlief. Wäre sie nicht hinzugezogen worden, hätte bei besonderen Vorkommnissen dort wegen der weiblichen Gefangenen zumindest eine weitere weibliche Person hinzugezogen werden müssen, wofür nichts ersichtlich ist. Der Innendienst ist nur insoweit für den 7. Stock zuständig, als er sich, wie oben ausgeführt, bei dem in der III. Abteilung Dienst verrichtenden Beamten erkundigen muss, ob alles in Ordnung ist. Springer konnte mithin nicht der „Innenwache“ dort behilflich sein, weil es diese dort nicht gab. Außerdem machten die in großer Anzahl vernommenen weiblichen Gefangenen<sup>67</sup> keinerlei ungewöhnliche Wahrnehmungen, was der Fall hätte sein müssen, wenn insgesamt 3 Beamte über einen so langen Zeitraum hinweg dort hätten tätig werden müssen.

- c) Auch die Befragung von Amtspersonen, die möglicherweise mit der Erstellung des Dokumentes im Rahmen ihrer Dienstausbübung befasst gewesen sein könnten, hat Indizien dafür ergeben, dass es sich bei der „ergänzenden Vernehmung“ um eine Fälschung handelt.

aa)

Joseph Ring, der zwischenzeitlich im Ruhestand befindliche damalige Leiter des Dezernates 811 („Terrorismus-Ermittlungen I“) des Landeskriminalamts, führte die

<sup>63</sup> Dienstplan der Beamten der JVA Stuttgart-Stammheim in der Abteilung III seit dem 05.09.1977

Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VII Bl. 5 ff

<sup>64</sup> Zeugenvernehmung Frede vom 18.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 111

<sup>65</sup> Beschreibung des BM-Zellentrakts, der sich im 7. Stockwerk des kurzen Flügels der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim befindet, Kriminalpolizei Inspektion I vom 27.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XII Bl. 8

<sup>66</sup> Dass mit „langer Flügel“ der Flügel im 7. Stock gemeint sein muss, ergibt sich aus dem Zusammenhang der Vernehmung, auf Seite 1 berichtet Springer, wie er mit Frede aus dem „kurzen Flügel“ in die Kanzel gegangen sei. So haben es offensichtlich auch die Anzeigersteller verstanden, wenn sie in der Folge dann beantragen, „die seinerzeit im langen Flügel des 7. Stocks diensttuenden Beamten danach zu befragen, wie es zum beschriebenen Hilfeersuchen kam“.

<sup>67</sup> Else Feyl, Zelle 739 Vernehmung vom 02.11.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner V Bl. 40

Dagmar Lidecky Zelle 766 Vernehmung vom 02.11.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner V Bl. 132

Elfriede Münch Zelle 772 Vernehmung vom 02.11.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner V Bl. 152

Johanna Obieglo Zelle 738 Vernehmung vom 02.11.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner V Bl. 161

Marianne Philipp Zelle 737 Vernehmung vom 02.11.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner V Bl. 167

Grete Wechsung Vernehmung vom 25.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner V Bl. 241

in der Ermittlungsakte befindliche Vernehmung des Hans Springer am 18.10.1977 durch.<sup>68</sup> EKHK Ring unterzeichnete das Protokoll dieser Vernehmung unter dem „Geschlossen“-Vermerk auf der Seite 8 auf einer punktierten Linie. Er führte am 22.01.2013<sup>69</sup> aus, sich an Einzelheiten dieser Vernehmung nicht erinnern zu können. Er wisse aber noch, dass es wichtig gewesen sei, die Abläufe innerhalb des für den 7. Stock in der JVA Stuttgart-Stammheim zuständigen Wachpersonals nachzuvollziehen, weshalb er auf die zeitliche Abfolge der Kontrollmaßnahmen detailliert eingegangen sei. Die Angaben des Zeugen Hans Springer seien für ihn damals plausibel und nicht widersprüchlich gewesen. Er habe keine Veranlassung gehabt, diesen nochmals zu vernehmen oder ggf. Vorgesetzte zu informieren. Was ausgesagt wurde, sei auch protokolliert worden, d.h. mit dem Zeugen sei kein besonderer Dialog geführt worden. Das Protokoll der „ergänzenden Vernehmung“ stamme nicht von ihm, die auf Seite 2 erkennbaren Reste von Unterschriften seien ihm von den Schriftzügen her nicht bekannt, wären es Unterschriften seiner damaligen Kollegen aus der Abteilung Staatschutz, würde er sie erkennen. Ihm sei auch nicht klar, weshalb eine solche „ergänzende Vernehmung“ nicht er durchgeführt hätte, was aus sachlichen Gründen unbedingt erforderlich gewesen wäre, zumal er sich am 18.10.1977 den ganzen Tag über im 7. Stock der JVA aufgehalten habe und er eine weitere Vernehmung ohne weiteres hätte durchführen können. Festzuhalten bleibt, dass, wäre eine „ergänzende Vernehmung“ seinerzeit durchgeführt worden, dies dem für Terrorismusermittlungen zuständigen Dezernatsleiter Ring, dem die Brisanz der Vorfälle seinen Angaben zufolge sehr wohl bewusst war, nicht hätte entgehen können. Zum einen hätte sich - sei es durch eine Bemerkung im Rahmen der eigentlichen Vernehmung oder eines - nicht protokollierten - Gesprächs<sup>70</sup> mit Springer ergeben müssen, dass dessen ursprüngliche Aussage nicht der Wahrheit entsprach, eine weitere Vernehmung also erforderlich gewesen wäre. Dann aber hätte, wenn nicht Ring die „ergänzende Vernehmung“ im Anschluss durchgeführt selbst hätte - was bei der Polizei wegen der erforderlichen Sachkunde und notwendiger Vorhalte aus vorangegangenen Vernehmungen üblich ist -, er Vorgesetzte informieren bzw. eine „ergänzende Vernehmung“ in Auftrag geben müssen. Dazu bestand nach seinen Angaben jedoch kein Anlass. Es erschließt sich auch nicht, was Dritte veranlasst haben könnte, Springer erneut zu vernehmen.

<sup>68</sup> Vernehmung Springer vom 18.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 365 ff

<sup>69</sup> Aktenvermerk vom 22.01.2013 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XVII Bl. 66 ff

<sup>70</sup> Welches aber Angaben des Ring zufolge nicht stattgefunden hat, Aktenvermerk vom 22.01.2013 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XVII Bl. 66

bb)

Leitender Oberstaatsanwalt a.D. Volker Link, damals Dezernent der für das Todesermittlungsverfahren zuständigen Abteilung der Staatsanwaltschaft Stuttgart, teilte am 13.12.2012<sup>71</sup> mit, die Unterschrift unter der Niederschrift der „ergänzenden Vernehmung“ stamme seines Erachtens von ihm. Er könne sich jedoch nicht daran erinnern, ob er die Vernehmung durchgeführt habe oder dabei anwesend gewesen sei. Jedenfalls aber könne er sich auch nicht daran erinnern, dass es bei einer Vernehmung, an der er beteiligt gewesen sei, Auffälligkeiten in der Richtung geben habe, die darauf hingedeutet hätten, dass es sich nicht um Selbstmorde gehandelt habe. Volker Link hielt es für ausgeschlossen, dass wichtige Angaben, die im Widerspruch zu anderen Aussagen gestanden hätten und den Verdacht begründet hätten, dass es sich nicht um Selbstmorde gehandelt habe, in einem gesonderten Protokoll niedergelegt und durch einen „Geheim“-Vermerk aus den offiziellen Akten herausgehalten worden wären. Dass also einer der angeblichen Unterzeichner des Protokolls der „ergänzenden Vernehmung“ sich weder an die Vernehmung erinnert noch eine derartige Verfahrensweise für möglich hält, ist ein weiteres Indiz für eine Fälschung. Weiterhin hat die Auswertung der Akten des Todesermittlungsverfahrens ergeben, dass der damalige Staatsanwalt Link sich zumindest am 18.10.1977 nicht in der JVA Stuttgart-Stammheim zu Ermittlungen aufhielt. Aus einem Bericht der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 21.10.1977 an das Justizministerium Baden-Württemberg<sup>72</sup> ergibt sich nämlich, dass am 18.10.1977 insgesamt bis zu 40 Kriminalbeamte und fünf - namentlich nicht benannte - Staatsanwälte im Einsatz waren. Gleiches ergibt sich aus einem Aktenvermerk der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 20.10.1977.<sup>73</sup> In die unverzüglich und umfassend begonnenen Ermittlungen seien im Laufe des Tages allein in der Vollzugsanstalt außer dem Behördenleiter der Staatsanwaltschaft Stuttgart bis zu vier weitere Staatsanwälte und bis zu 40 Kriminalbeamte des Landeskriminalamts Baden-Württemberg und der Stuttgarter Kriminalpolizei einbezogen worden. Wer diese insgesamt fünf Staatsanwälte waren, lässt sich anhand der Akten des Todesermittlungsverfahrens nachvollziehen. Dies waren neben dem damaligen Behördenleiter Generalstaatsanwalt Schüle der zuständige Abteilungsleiter Oberstaatsanwalt Dr. Kässer, der bei den Obduktionen zugegen war,<sup>74</sup> Oberstaatsanwalt Helm, welcher - unter dem Kopf der Staatsanwaltschaft

<sup>71</sup> Aktenvermerk vom 13.12.2012 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XVII Bl. 61 f

<sup>72</sup> Bericht der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 21.10.1977 an das Justizministerium Baden-Württemberg, Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 unblattierter Stehordner „Berichtsheft“,

<sup>73</sup> Aktenvermerk der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 20.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 unblattierter Stehordner „HA“

<sup>74</sup> Protokoll des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt vom 18.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner I Bl. 11

Stuttgart - am 18.10.1977 den damaligen Anstaltsleiter Nusser vernahm<sup>75</sup>, der erste Sachbearbeiter des Todesermittlungsverfahrens Erster Staatsanwalt Herrmann, welcher ebenfalls den Obduktionen beiwohnte,<sup>76</sup> sowie Staatsanwalt Dr. Heissler, der am 18.10.1977 unter dem Briefkopf der Staatsanwaltschaft Stuttgart sowohl die Vernehmung des Oberpfarrers Kurmann als auch die des Pfarrers Rieder durchführte.<sup>77</sup> Nachdem mithin der damalige Staatsanwalt Link am 18.10.1977 nicht vor Ort war, kann er die „ergänzende Vernehmung“ auch nicht durchgeführt haben.

cc)

Oberstaatsanwalt a.D. Ingo König, der in dem Wiederaufnahmeantrag als damaliger Pressesprecher der Staatsanwaltschaft Stuttgart mit einem angeblichen Zitat von 1983 gegenüber der Tageszeitung „taz“<sup>78</sup> erwähnt ist, hat ausgeführt,<sup>79</sup> dass die (kaum lesbare) Unterschrift auf Seite 2 der „ergänzenden Vernehmung“ zwar Ähnlichkeit mit seiner Unterschrift habe. Er gehe jedoch davon aus, diese Unterschrift nicht geleistet zu haben. Der Text sei ihm völlig fremd. Er habe solche Vernehmungen stets unter dem Briefkopf der Staatsanwaltschaft Stuttgart und nicht mit dem Briefkopf des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg protokolliert. An dem Verfahren sei er nicht beteiligt gewesen, nachdem es sich aber um ein Verfahren besonderer Bedeutung gehandelt habe, gehe er davon aus, dass er sich erinnern würde, wenn er für eine Einzelvernehmung hinzugezogen worden wäre. Dass die Vernehmung, die ja datiert ist mit „z. Zt. Stgt-Stammheim, 18.10.1977“ nicht von ihm stammen kann, ist weiterhin wie folgt belegt: Zum einen führte Ingo König aus, zu keiner Zeit in diesem Komplex zu Ermittlungen in der JVA Stuttgart gewesen zu sein. Zum anderen habe am späten Vormittag des 18.10.1977 die Totenfeier seiner am 09.10.1977 in Karlsruhe verstorbenen Großmutter stattgefunden, an der er teilgenommen habe. Auch von daher sei ausgeschlossen, dass er die Vernehmung durchgeführt oder ihr beigewohnt habe. Die Angaben des Oberstaatsanwalts a.D. König werden durch die Akten des Todesermittlungsverfahrens bestätigt: Das einzige von ihm stammende Dokument ist ein unter dem Briefkopf der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Stuttgart gefertigter Aktenvermerk vom 24.10.1977, in welchem er über zwei Seiten beschreibt, wie er vor dem 18.10.1977 mehrfach versucht hatte, Baader, Ensslin, Raspe und Möller in

<sup>75</sup> Zeugenvernehmung Nusser vom 18.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III, Bl. 7 ff

<sup>76</sup> Protokoll des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt vom 18.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner I Bl. 11

<sup>77</sup> Zeugenvernehmungen Kurmann bzw. Rieder vom 18.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III, Bl. 26 ff bzw. 36 ff

<sup>78</sup> Er soll 1983 gesagt haben: „Wenn nur der Hauch einer Chance eines neuen Ergebnisses besteht, werden wir selbstverständlich neu ermitteln.“

<sup>79</sup> Aktenvermerk vom 30.01.2013 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XVII Bl. 73

dem von ihm geführten Ermittlungsverfahren unter dem Aktenzeichen 14 (9) Js 2770/77<sup>80</sup> rechtliches Gehör zu gewähren.<sup>81</sup> Oberstaatsanwalts a.D. König war auch nicht unter den am 18.10.1977 vor Ort eingesetzten Staatsanwälten, dies waren - wie oben (bb)) dargestellt - die Beamten Generalstaatsanwalt Schüle, Oberstaatsanwälte Helm und Kässer, Erster Staatsanwalt Herrmann sowie Staatsanwalt Dr. Heissler.

- d) Hans Springer selbst gab bei seiner Befragung vom 09.04.2013<sup>82</sup> an, sich sicher zu sein, dass am 18.10.1977 keine ergänzende Vernehmung stattgefunden habe. Nach der ersten Vernehmung, an die er sich noch gut erinnern könne - sogar an einzelne Details - sei er zum Essen in die Kantine und danach sofort nach Hause gegangen. Die „ergänzende Vernehmung“ sei inhaltlich falsch. Er habe in der Nacht zum 18.10.1977 seinem Bereich nicht verlassen. Nach der Dienstanweisung sei es nur im absoluten Ausnahmefall möglich gewesen, für maximal 10 bis 15 Minuten sich aus dem zugewiesenen Bereich zu entfernen.
- e) Mit letzter Sicherheit wurde die Fälschung des angeblichen Protokolls der „ergänzenden Vernehmung“ durch die Untersuchungen des Landeskriminalamts - Kriminaltechnisches Institut - Baden-Württemberg ausweislich der Untersuchungsberichte vom 29.11.2012<sup>83</sup> und vom 04.02.2013<sup>84</sup> nachgewiesen. Aus ersterem Bericht ergibt sich aufgrund der Klassifizierung der Maschinenschrift mit Hilfe der Schriftmustersammlung des LKA, der Stereomikroskopie mit verschiedenen Beleuchtungstechniken sowie physikalischer-technischer Untersuchungen mit speziellen Messschablonen, dass die Maschinenschrift des kopierten Vernehmungsprotokolls wahrscheinlich von einer Remington-Schreibmaschine (Baujahr ab 1925), die mit „Pica-Schrifttypen Remington Nr. 1“ ausgerüstet war, stammt und die Stempelung „Geheim!“ auf dem Vernehmungsprotokoll mit den dort vorliegenden Vergleichsstempeln übereinstimmt. In seinem Gutachten vom 04.02.2013 kommt der Sachverständige zu der Schlussfolgerung, dass auf der Basis der nachfolgend aufgeführten, von ihm festgestellten Befunde die Schlussfolgerung gezogen werden kann, dass das angeblich in Kopie vorliegende LKA-Vernehmungsprotokoll („ergänzende Vernehmung“) eine Fälschung ist. Zum ei-

<sup>80</sup> Das Ermittlungsverfahren richtete sich einerseits wegen des Verdachts der gemeinschaftlichen Körperverletzung im Amt gegen 20 Vollzugsbeamte der JVA Stuttgart, andererseits wegen des Verdachts der Meuterei u.a. gegen die in der JVA Stuttgart inhaftierten Mitglieder der Baader-Meinhof Bande, vgl. Aktenvermerk vom 24.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IV Bl. 94

<sup>81</sup> Aktenvermerk vom 24.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IV Bl. 94 f

<sup>82</sup> Befragung Hans Springer vom 09.04.2013 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XVII Bl. 80/2

<sup>83</sup> Untersuchungsbericht des Landeskriminalamts -Kriminaltechnisches Institut- Baden-Württemberg vom 29.11.2012 Geschäftszeichen 12-022944/613 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XVII Bl. 59 f

<sup>84</sup> Untersuchungsbericht des Landeskriminalamts -Kriminaltechnisches Institut- Baden-Württemberg vom 04.02.2013 Geschäftszeichen 12-022944/613 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XVII Bl. 74 ff

nen entspreche es nicht den Standards der Vernehmungsprotokolle des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg. Der Vergleich der Niederschrift der „ergänzenden Vernehmung“ mit insgesamt 96 Vernehmungsprotokollen aus dem Todesermittlungsverfahren durch den Sachverständigen für Maschinenschriften und Urkunden - ebenfalls mittels Klassifizierung der Maschinenschriften mit Hilfe der Schriftmustersammlung des LKA, der Stereomikroskopie mit verschiedenen Beleuchtungstechniken sowie durch physikalisch-technische Untersuchungen mit speziellen Messschablonen - ergab zunächst, dass die Maschinenschriften der Vernehmungsprotokolle mit einer Ausnahme mit verschiedenen Triumph/Adler-Schreibmaschinen erstellt wurden, die mit „Elite-Schrifttypen Ro 7“, „Pica-Schrifttypen Ro 1“ und mit Schattenschrifttypen Ro 88“ ausgerüstet waren.<sup>85</sup> Das Vernehmungsprotokoll vom 29.11.1977<sup>86</sup> wurde auf einer Olympia-Schreibmaschine geschrieben, die mit „Elite-Schrifttypen Olympia 87“ ausgerüstet war. Demzufolge besteht, so der Untersuchungsbericht,<sup>87</sup> zwischen den vorerwähnten Vergleichsmaschinen und der zur Erstellung des angeblichen LKA-Vernehmungsprotokolls vom 18.10.1977 verwendeten Remington-Schreibmaschine keine Übereinstimmung. Die Maschinenschriften der bei den Akten befindlichen Vernehmungsprotokolle der Staatsanwaltschaft Stuttgart, so der Sachverständige weiter, seien ebenfalls nicht systemidentisch mit der Maschinenschrift des angeblichen LKA-Vernehmungsprotokolls. Weiterhin weise das angebliche LKA-Vernehmungsprotokoll gegenüber den 96 weiteren LKA-Vernehmungsprotokollen ein ambivalentes Befundbild auf: Bei der Textgestaltung und der Protokollform bestünden einerseits Übereinstimmungen, andererseits seien bei der Schreibweise der Interpunktionszeichen charakteristische Abweichungen vorhanden. Hierbei sei besonders die damals nicht normgerechte Tippung der mehrfach geschriebenen Uhrzeit mit dem „Doppelpunkt“ bei dem angeblichen LKA-Vernehmungsprotokoll anzuführen. Des Weiteren konnte festgestellt werden, dass die LKA-Vergleichsprotokolle von den LKA-Beamten handschriftlich und i.d.R. auch maschinenschriftlich mit dem Namen gekennzeichnet wurden, was bei der angeblichen Niederschrift der der „ergänzenden Vernehmung“ nicht der Fall ist. Zum anderen weist das angebliche Protokoll auf der 2. Seite eine Unterschrift („Link“) auf, die sehr wahrscheinlich von dem Vergleichsschriftstück der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 25.10.1977<sup>88</sup> abkopiert wurde. Die Unterschrift des Staatsanwalts Link auf dem Vernehmungsprotokoll Bubeck ist unter Berücksichti-

<sup>85</sup> Untersuchungsbericht des Landeskriminalamtes -Kriminaltechnisches Institut- Baden-Württemberg vom 04.02.2013 Geschäftszeichen 12-022944/613 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XVII Bl. 75

<sup>86</sup> Vernehmung Harald Schmidt vom 29.11.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 379

<sup>87</sup> Untersuchungsbericht des Landeskriminalamtes -Kriminaltechnisches Institut- Baden-Württemberg vom 04.02.2013 Geschäftszeichen 12-022944/613 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XVII Bl. 75

<sup>88</sup> Zeugenvernehmung Bubeck vom 25.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 92

gung von Kopierverzerrungen deckungsgleich mit der Unterschrift auf Seite 2 des angeblichen LKA-Vernehmungsprotokolls.<sup>89</sup> Darüber hinaus ist der Sachverständige zu dem Ergebnis gekommen, dass die zwei Unterschriften des Justizangestellten „Hans Springer“ auf dem angeblichen Protokoll der „ergänzenden Vernehmung“ von dem 8 Seiten umfassenden LKA-Originalvernehmungsprotokoll vom 18.10.1977<sup>90</sup> abkopiert wurden. Er konnte feststellen, dass die Unterschrift Hans Springer auf der 1. Seite der angeblichen Niederschrift der „ergänzenden Vernehmung“ mit der Unterschrift auf der 4. Seite<sup>91</sup> des in den Akten befindlichen Vernehmungsprotokolls annähernd deckungsgleich ist. Am Endbogen der Unterschrift ist ein ca. 1,6 mm langer waagrechter Strich zu erkennen, der hinsichtlich der Form und der Platzierung mit dem Typenabdruck des „Bindestrichs“ (Seitenzahlfortsetzung „-5-“) übereinstimmt. Auch die zweite Unterschrift des Hans Springer auf der 2. Seite des angeblichen LKA-Vernehmungsprotokolls vom 18.10.1977 stimmt, so der Sachverständige, unter Berücksichtigung von Kopierverzerrungen weitgehend mit der Unterschrift auf der 1. Seite des LKA-Originalvernehmungsprotokolls vom 18.10.1977<sup>92</sup> überein. Hierbei sei zu bemerken, dass die Unterlängen der Schriftzeichen „p“ und „g“ bei der Unterschrift „Springer“ aufgrund der Kopienmontage im Zusammenhang mit der punktierten Maschinenschriftzeile (auf der ergänzenden Vernehmung) handschriftlich verändert wurden. Unter diesem Aspekt sei auch das Fehlen des Endbuchstabens der Unterschrift „Springer“ zu erklären.

Nachdem nun also zu den oben dargestellten inhaltlichen Ungereimtheiten und Widersprüchen bzw. Unmöglichkeiten (Vernehmung durch tatsächlich nicht dagewesene Personen) die Feststellungen des Sachverständigen, dass die Niederschrift der „ergänzenden Vernehmung“ bzgl. Textgestaltung und Protokollform von anderen Protokollen abweicht, die verwendete Schreibmaschine einzigartig ist, d.h. keine der überprüften 96 Vernehmungsprotokolle mit dieser Schreibmaschine gefertigt wurden, und dazuhin Unterschriften abkopiert wurden, erübrigt sich eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den auf dieses - gefälschte - Protokoll gestützten einzelnen Ermittlungsanträgen.

<sup>89</sup> Die 2. fragmentarische Unterschrift (s.o., ggf. König, der angibt, die Unterschrift habe Ähnlichkeit mit seiner), konnte anhand des vorliegenden Vergleichsmaterials nicht identifiziert werden, Untersuchungsbericht des Landeskriminalamts -Kriminaltechnisches Institut- Baden-Württemberg vom 04.02.2013 Geschäftszeichen 12-022944/613 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XVII Bl. 76

<sup>90</sup> Zeugenvernehmung Springer vom 18.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 365 ff

<sup>91</sup> Zeugenvernehmung Springer vom 18.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 368

<sup>92</sup> Zeugenvernehmung Springer vom 18.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 365

7.

Es ist schon fraglich, ob der Todeszeitpunkt Gudrun Ensslins als auch derjenige Andreas Baaders retrograd neu und genauer bestimmt werden könnte, dies ist aber - auch und gerade nach dem Anzeigevorbringen - nicht erforderlich. Eine breitere Tatsachengrundlage als die von den Professoren der Rechtsmedizin Mallach und Rauschke im Rahmen ihrer Gutachtenerstellung vorgefundene kann auch zum jetzigen Zeitpunkt nicht erhoben werden. Die Sachverständigen Mallach und Rauschke haben ausgeführt, eine exaktere Zeitbestimmung wäre zu erwarten gewesen, wenn sie bereits nach ihrem Eintreffen am Fundort am Morgen des 18.10.1977 Gelegenheit zur Untersuchung gehabt hätten.<sup>93</sup> Dann hätten neben der Totenstarre, der Totenflecke und der Ab- oder Auskühlung, die in den Leichenschauprotokollen enthalten sind, die sogenannten supravitalen Reaktionen als weitere Parameter zur Todeszeitbestimmung benutzt werden können, diese seien jedoch lediglich in den ersten Stunden nach Eintritt des Todes auslösbar, weil sie späterhin durch die einsetzende Starre überdeckt würden.<sup>94</sup> Mit der Leichenöffnung wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft Stuttgart<sup>95</sup> durch Anordnung des Gerichts<sup>96</sup> neben den Obduzenten Professor Mallach und Professor Rauschke die Rechtsmediziner Dr. Holczabeck aus Wien und Dr. Hartmann aus Zürich betraut, weshalb zuzuwarten war, bis die international anerkannten ausländischen Gerichtsmediziner anwesend waren. Dies entsprach im Übrigen auch der Empfehlung des Bundesjustizministers. Eine am 18.10.1977 um 09:06 Uhr anberaumte Sondersitzung des Bundeskabinetts befasste sich mit den Todesfällen und sprach sich nach der Empfehlung des Bundesjustizministers, Obduzenten auch von international anerkannten Organisationen benennen zu lassen, dementsprechend für eine äußerst sorgfältige Aufklärung der Angelegenheit unter internationaler Beteiligung aus.<sup>97</sup> Da die Staatsanwaltschaft Stuttgart mit guten Gründen der einwandfreien Ermittlung der Todesursache den Vorrang vor der exakten Ermittlung der Todeszeit gab, konnten und können die supravitalen Reaktionen zur Ermittlung der Todeszeit nicht herangezogen werden.<sup>98</sup> Das Gutachten zum Todeszeitpunkt kommt nachvollziehbar dazu, dass die Zeitspanne, in welcher der Tod Gudrun Ensslins frühestmöglich eingetreten sein könnte, zwischen 01:15 und

<sup>93</sup> Gutachten zur Frage der Todeszeit Ensslin/Baader vom 14.11.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner I Bl 33 ff

<sup>94</sup> Zu den supravitalen Reaktionen gehören im besonderen die mechanische und elektrische Erregbarkeit der Skelettmuskulatur und die chemisch-pharmakologische Erregbarkeit der Pupillenmuskulatur, Landtag von Baden-Württemberg 7. Wahlperiode Drucksache 7/2433, Seite 45

<sup>95</sup> Antrag vom 18.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner I Bl. 5 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner I Bl. 5

<sup>96</sup> Beschluss des AG Stuttgart Bad-Cannstatt vom 18.10.1977, Aktenzeichen B5 Gs 887/77 Stehordner I, Bl. 5 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner I Bl. 6

<sup>97</sup> Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Dokumentation zu den Ereignissen und Entscheidungen in Zusammenhang mit der Entführung von Hanns Martin Schleyer und der Lufthansa-Maschine „Landshut“, S. 116

<sup>98</sup> Landtag von Baden-Württemberg 7. Wahlperiode Drucksache 7/2433, Seite 45

01:25 Uhr liegt, bzgl. Andreas Baader zwischen 00:15 und 02:15 Uhr.<sup>99</sup> Die von Lehmann-O'Donnokoé durchgeführten Berechnungen,<sup>100</sup> auf die sich die Anzeigerstatter zur Begründung ihres Antrages auf Wiederaufnahme des Todesermittlungsverfahrens berufen, kommen im Ergebnis<sup>101</sup> jeweils zu Todeszeitpunkten nach der ersten Meldung über die erfolgreiche Befreiung der Lufthansa-Maschine in Mogadischu um 00.40 Uhr bzw. nach Einsatzende um 00.12 Uhr.<sup>102</sup> Dies wäre aber vielmehr ein Beleg dafür, dass es sich gerade nicht um Tötungen durch Dritte, sondern um - im Falle Möllers versucht - Suizide handelte. Denn angesichts der von Lehmann-O'Donnokoé errechneten Todeszeitpunkte entfielen ein Motiv für Tötungen der RAF-Gefangenen, vielmehr liegen Suizide angesichts der Verzweiflung und Resignation, dass die Entführung des Flugzeuges mit dem Ziel der Freipressung u.a. von Baader, Ensslin, Raspe und Möller letztlich gescheitert war, sehr nahe.<sup>103</sup>

8.

Ein weiteres neuropathologisches Gutachten, mit dem überprüft werden soll, „ob die Befunde Dr. Peiffers mit dem im Todesermittlungsverfahren dargestellten Ablauf einer Selbsterhängung Gudrun Ensslins vereinbar sind“, ist nicht erforderlich. Als Begründung hierzu berufen sich die Anzeigerstatter auf einen in „diesen Fällen üblichen Histamintest“, der nicht vorgenommen worden sei. Weiterhin führen sie aus, in dem neuropathologischen Gutachten Prof. Peiffers sei ausgewiesen, dass die Nervenzellen nicht durch Sauerstoffmangel geschädigt seien und der Tod damit sehr schnell eingetreten sein müsse. Jedoch - so die Anzeigerstatter - sei bei Ensslin kein Genickbruch festgestellt worden, weshalb der Todeskampf bei Erstickung hätte über einen längeren Zeitraum andauern müssen.<sup>104</sup>

- a) Der unterbliebene Histamintest war bereits Inhalt einer Kleinen Anfrage des Landtagsabgeordneten Heimann der GRÜNEN aus dem Jahr 1980 betreffend die ordnungsmäßige Durchführung der amtlichen Untersuchung zum Ableben von Häftlingen in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart Stammheim (Landtagsdruck-

<sup>99</sup> Gutachten zur Frage der Todeszeit Ensslin/Baader vom 14.11.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner | Bl. 41

<sup>100</sup> Helge Lehmann, „Die Todesnacht in Stammheim-Eine Untersuchung“ Bonn 2012, S. 90 ff bzgl. Baader, S. 104 ff bzgl. Ensslin

<sup>101</sup> Die Wissenschaftlichkeit seiner Untersuchung kann dahingestellt bleiben, die Berechnungen sind wenig nachvollziehbar, zumal es sich bei Lehmann nicht um einen Arzt oder Gerichtsmediziner sondern ausweislich des Klappentextes seines eigenen Buches um einen IT-Spezialisten und Betriebsrat handelt.

<sup>102</sup> Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Dokumentation zu den Ereignissen und Entscheidungen in Zusammenhang mit der Entführung von Hanns Martin Schleyer und der Lufthansa-Maschine „Landshut“, S. 114

<sup>103</sup> Zwar befand sich der am 05.09.1977 entführte Arbeitgeberpräsident Dr. Schleyer zu diesem Zeitpunkt noch in der Gewalt seiner Entführer, jedoch konnten die Gefangenen angesichts des seither verstrichenen Zeitraums nicht ernsthaft damit rechnen, dass diese Aktion für ihre Freipressung erfolgreich sein würde.

<sup>104</sup> Wie sie zu letzterem Schluss kommen, führen die Anzeigerstatter nicht aus.

sache 8/695).<sup>105</sup> Schon im Rahmen des Todesermittlungsverfahrens konnte nach Auskunft des damaligen Leiters des Instituts für Rechtsmedizin beim Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Stuttgart in Erfahrung gebracht werden, dass der von einem Ungarn entwickelte Test von der Annahme ausgeht, beim Selbstmord durch Erhängen bilde sich im Bereich der Strangulationsfurche in erhöhtem Maße Histamin. Es bestand keine Veranlassung, diesen Test durchzuführen, da - dessen Auskunft zufolge - wissenschaftlich gesichert ist, dass diese Annahme unzutreffend ist und keineswegs in allen derartigen Suizidfällen eine solche Histaminbildung stattfindet.<sup>106</sup>

- b) Prof. Dr. Jürgen Peiffer hat in seinem neuropathologischen Gutachten vom 30.01.1978 dargestellt, dass das Fehlen von durch Sauerstoffmangel bedingten Nervenzellschädigung - sehe man von ganz vereinzelt derartig geschädigten Nervenzellen ab - dafür spreche, dass der Tod sehr kurz nach der Strangulation eingetreten sei. Schon bei Zeitintervallen zwischen Strangulation und Tod von drei bis vier Minuten könne es nach Literaturangaben zu wesentlich deutlicher ausgeprägten Sauerstoffmangelschädigungen der hierfür besonders empfindlichen Nervenzellen kommen. Da derartige Veränderungen fehlten, sei der Tod mit hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb von ein bis zwei Minuten nach der Strangulation, wenn nicht unmittelbar dabei, eingetreten. Anhaltspunkte für irgendwelche toxischen Schädigungen oder für Gewalteinwirkungen auf das Zentralnervensystem hätten sich nicht gefunden.<sup>107</sup> Die Obduktion der Leiche Gudrun Ensslins habe überdies alle typischen Zeichen des Erhängungstodes mit Totenflecken an Füßen, Beinen, Händen, Armen und Kinn, Erhängungsstrangmarke am Hals in der Form der sogenannten typischen Erhängung (Aufhängepunkt oberhalb des Nackens und Verknotung in der vorderen Mittellinie des Halses), mäßiger Vergrößerung des Gehirns, einzelnen Erstickungsblutungen unter dem Bindehautüberzug des rechten Augenoberlides und -unterlides, Blutungen unter der Herzhinnenhaut, mäßiger Milzentspeicherung und flüssigem Zustand des Blutes in allen Gefäßabschnitten, ferner mit Speichelabrinns pur vom Mund aus abwärts, Einklemmung der Zungenspitze zwischen Oberkiefer und Unterkiefer, Abbruch der Hörner des Kehlkopfknorpels und Blutung unter der harten Rücken-

<sup>105</sup> Der Histamin-Test war offenbar in einer Veröffentlichung der Illustrierten STERN (Ausgabe vom 30.10.1980) erwähnt, Schreiben des Justizministers vom 10.12.1980 an den Landtagspräsidenten, Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 nicht blattierter Stehordner „Berichtsheft“.

<sup>106</sup> Bericht der Staatsanwaltschaft Stuttgart zur Sternveröffentlichung vom 30.10.1980 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 nicht blattierter Stehordner „HA“

Schreiben des Justizministers vom 10.12.1980 an den Landtagspräsidenten Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 nicht blattierter Stehordner „Berichtsheft“

<sup>107</sup> Neuropathologisches Gutachten Prof. Dr. Peiffer vom 30.01.1978 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner I Bl. 107 ff

markshaut in Höhe des dritten Halswirbelkörpers ergeben.<sup>108</sup> Für ein Erhängen durch eigene Hand spricht weiter, dass die langen Haare der Toten nicht zwischen Halshaut und Kabel eingeklemmt waren.<sup>109</sup> Überdies hat der erste Obduzent Prof. Dr. Rauschke die im Untersuchungsausschuss „Vorfälle in der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim“ gestellte Frage, ob es aus medizinischer Sicht Anhaltspunkte gebe, die einen Selbstmord der Gefangenen in Frage ziehen könnten, verneint. Der zweite Obduzent Professor Dr. Mallach hat diese Frage dahingehend beantwortet, dass in keinem der drei Fälle vernünftige Zweifel an einer Selbsttötung bestehen. Die ausländischen Gerichtsmediziner Professor Armand André, Lüttich, und Professor Hartmann, Zürich, haben gleichermaßen geantwortet, wobei Prof. Hartmann gerade im Falle Gudrun Ensslins eine mögliche Dritteinwirkung als sehr unwahrscheinlich bezeichnete.<sup>110</sup> Insoweit ist das Gutachten Prof. Dr. Peiffers hinreichend bestätigt. Im Übrigen ist jedenfalls die Dauer des Todeskampfes kein Indikator bei der Beurteilung, ob es sich um Suizid oder um eine Tötung durch Dritte handelt.

9.

Soweit die Anzeigerstatter beantragen, „die Spuren 12 und 13 (Mikrospurenabzug vom Boden der Zelle) nach heutigen Methoden zu untersuchen, um bzgl. der Spur 12 festzustellen, um welches Material es sich handelt und wem es zuzuordnen ist, sowie den Stuhl aus der Zelle Gudrun Ensslins auf Fingerabdrücke hin zu untersuchen und für den Fall der Feststellung von Fingerabdrücken diese zuzuordnen“, so ist hiervon kein weiterer Erkenntnisgewinn zu erwarten. Aus dem Spurensicherungsbericht Nummer 13 bzgl. der Zelle 720 (Ensslin) ergibt sich, dass es sich bei der Spur Nr. 12 um einen Mikrospurenabzug vom Stuhl, der unmittelbar bei der Leiche stand, bei der Spur Nr. 13 um einen Mikrospurenabzug vom Boden der Zelle handelt.<sup>111</sup> Im Spurenauswertebericht Nummer 13 ist vermerkt, dass die Spuren 12 und 13 asserviert seien. Ihre weitere Untersuchung könne nur mit einem zielbegründenden Untersuchungsersuchen vorgenommen werden. Sie würden dem LKA BW, Dez. 810, übergeben.<sup>112</sup> Eine weitere Untersuchung ist in der Folgezeit nicht erfolgt, weil dies für das Verfahren ohne Bedeutung war. Der Stuhl wurde besichtigt, es wurde entschieden, dass keine Untersuchung auf Fingerabdrücke und Wollfasern<sup>113</sup> in Auftrag

<sup>108</sup> Obduktionsbericht Gudrun Ensslin vom 18.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner I Bl. 88

<sup>109</sup> Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 18.04.1978 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XV, Bl. 101

<sup>110</sup> Landtag von Baden-Württemberg 7. Wahlperiode Drucksache 7/2433 Seite 44

<sup>111</sup> Spurensicherungsbericht Nummer 13 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner X Bl. 5

<sup>112</sup> Spurenauswertebericht Nummer 13 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner X Bl. 40

<sup>113</sup> Es muss angenommen werden, dass die Überlegung, den Stuhl auf Wollfasern zu untersuchen, darauf beruht, dass Gudrun Ensslin in aus grün-weißer Wolle gestrickten Wollsocken aufgefunden wurde, Spurenauswertebericht Nummer 13 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner X Bl. 38.

gegeben werde. Die Staatsanwaltschaft Stuttgart führte in diesem Zusammenhang aus, es handele sich um einen alten Stuhl, der von zahlreichen Personen angefasst worden war. Das Fehlen von Wollfasern hätte angesichts der übrigen für eine Selbsttötung sprechenden Hinweise nicht bewiesen, dass eine solche Selbsttötung nicht vorlag. Frau Ensslin hätte den Stuhl bestiegen haben können, ohne hierbei Wollfasern an der Stuhloberfläche abzustreifen.<sup>114</sup> Ergänzend bleibt festzuhalten, dass - ebenso wie die Nichtexistenz von Wollfasern auf der Stuhloberfläche - die positive Feststellung von Wollfasern ohne Beweiswert wäre, da hierdurch nicht bewiesen werden könnte, zu welchem Zeitpunkt die Wollfasern auf den Stuhl gelangten. Gleiches gilt für die Spuren 12, 13 sowie für die Fingerabdrücke. Neben dem unbestimmbaren Zeitpunkt der Spurenverursachung ist der Kreis der Personen, die berechtigterweise ihre Spuren bzw. Fingerabdrücke auf Stuhl oder Zellenboden hinterlassen haben könnten, zu weit - allein schon unter Berücksichtigung des Personals der Justizvollzugsanstalt oder der Durchsuchungsbeamten - um hieraus beweisrelevante Fakten zu gewinnen.

10.

Ihren Antrag, „diese im Obduktionsbericht nicht aufgeführten Verletzungen in die Ergebnisfindung einzubeziehen und in einem neuen Gutachten zu ermitteln, dass in Anbetracht der Position, die Gudrun Ensslin zu Wand und zum Stuhl eingenommen hatte, diese in einem Todeskampf nicht hätten entstehen können“, begründen die Anzeigerstatter damit, dass im Obduktionsbericht nicht die von Rechtsanwalt Heldmann im Rahmen der Obduktion Ensslins festgestellte Gitterzeichnung am Rücken erwähnt sei. Weiterhin seien dort weder die von Prof. André vor dem Untersuchungsausschuss erwähnten zwei bis drei kleinere Kratzer im Bereich der Oberschenkel noch die vereinzelt Kratzer in der Leistengegend, von denen Prof. Hartmann ebenfalls vor dem Untersuchungsausschuss berichtet habe, vermerkt. Diese Verletzungen seien von dem Untersuchungsausschuss als Folge krampfender Bewegungen während des Todeskampfes gedeutet worden, was in Widerspruch zum Gutachten von Prof. Pfeifer stehe. Zum einen aber ist nicht richtig, dass die Verletzungen im Obduktionsbericht nicht aufgeführt sind, zum anderen konnte kein Widerspruch der Feststellungen des Untersuchungsausschusses zum Gutachten Prof. Dr. Pfeifers festgestellt werden. Ein neues Gutachten ist mithin nicht erforderlich.

- a) Es bestehen keine Hinweise darauf, dass der anlässlich der Obduktion Ensslins gefertigte Obduktionsbericht unvollständig ist. Bei der Obduktion waren u.a. ne-

<sup>114</sup> Bericht der Staatsanwaltschaft Stuttgart zur Sternveröffentlichung vom 30.10.1980 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 nicht blattierter Stehordner „HA“

ben der zuständigen Richterin des Amtsgerichts Stuttgart Bad-Cannstatt, den Obduzenten Prof. Raschke, Prof. Mallach, Prof. Hartmann, Prof. Holczabeck und Prof. André, zwei Vertretern der Staatsanwaltschaft Stuttgart sowie Kriminalbeamten auch die Rechtsanwälte Dr. Heldmann, Schily und Bahr-Jendges anwesend. Die Befunde wurden in Anwesenheit der o.g. Beteiligten von einem Justizhauptsekretär des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt während der Leichenschau und Leichenöffnung zu Protokoll gebracht.<sup>115</sup> Unter Ziffer 4 auf Seite 3<sup>116</sup> ist vermerkt:

„Am Rücken oben etwa vom ersten Brustwirbelkörper abwärts quengerichtet eine fast regelmäßige Gitterzeichnung, quere Ausdehnung 19 cm und von oben nach unten 11 bis 12 cm. Die Maschenweite einschließlich der 3-4 mm breiten kreuz und quer verlaufenden Rippen rund 15 mm.“

Dies ist auch auf Lichtbildern der Sektion dokumentiert.<sup>117</sup> Ob - wie die Anzeigerstatter meinen - Prof. André vor dem Untersuchungsausschuss tatsächlich von zwei bis drei kleineren Kratzverletzungen im Bereich der Oberschenkel sprach, kann nicht nachvollzogen werden. Möglicherweise sind hiermit die im Obduktionsbericht auf Seite 5 unter Ziffer 17. und 18. angeführten Verletzungen gemeint. Dort ist vermerkt:

„17. Über der linken Kniescheibe eine linsengroße leicht vorgewölbte blaurote Einblutung, im Unterhautgewebe Blutung von 3 mm Schichtdicke.

18. An der rechten Kniescheibe eine gut pfennigstückgroße leicht vorgewölbte dunkelblaue Einblutung, im Unterhautgewebe eine 8 - 10 mm dicke Blutansammlung, nicht auswischbar. In der Umgebung auf insgesamt fünfmarkstückgroßer Fläche kleinere und flachere Einblutungen. Keine Beschädigung der Hautdeckschicht.“<sup>118</sup>

Die Lichtbilder der Beine<sup>119</sup> jedenfalls lassen dort keine Kratzer, jedoch die protokollierten Einblutungen, bzgl. derer ausweislich des Berichts und der Lichtbilder auch Längsschnitte durchgeführt und fotografisch dokumentiert wurden, erkennen. Prof. André aus Lüttich hat im Übrigen vor dem Untersuchungsausschuss ungefragt Wert auf die Feststellung gelegt, weder während der Leichenschau noch während der Obduktion in irgendeiner Form behindert worden zu sein. Er

<sup>115</sup> Obduktionsbericht vom 18.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner I Bl. 78 ff

<sup>116</sup> Obduktionsbericht vom 18.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner I Bl. 80

<sup>117</sup> Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner I Register „Lichtbilder d. Sektion“ Lichtbild Nr. 13 („Blick auf die Rücken und Gesäßpartie mit Gitterabdruck im oberen Rückenbereich“), Lichtbild Nr. 14 („Detailaufnahme mit Gitterabdruck“), auf letzterem Lichtbild ist ein Lineal neben dem Gitterabdruck auf dem Rücken abgelegt.

<sup>118</sup> Obduktionsbericht vom 18.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner I Bl. 82

<sup>119</sup> Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner I Register „Lichtbilder d. Sektion“ Lichtbilder Nr. 15 bis 21

hat außerdem die Frage, ob es aus medizinischer Sicht Anhaltspunkte gebe, die einen Selbstmord in Zweifel ziehen könnten, verneint.<sup>120</sup> Weiterhin wäre zu erwarten gewesen, dass gerade die anwesenden Rechtsanwälte für den Fall der Feststellung von Verletzungen, die weder protokolliert noch mittels Lichtbildern dokumentiert wurden, auf eben dies gedrungen hätten. Eine Schürfung wurde im Bereich der rechten Leistengegend,<sup>121</sup> weitere Schürfungen wurden unter der linken Brust<sup>122</sup> festgestellt. Auf Seite 11 des Obduktionsberichts ist unter „C. Vorläufiges Gutachten II“ aufgeführt:

„...Diese Gewalteinwirkungen sind nicht auf eine Einwirkung von fremder Hand verdächtig. Diejenigen Gewalteinwirkungsspuren, die man in den äußerst seltenen Fällen einer Erhängung von fremder Hand zu erwarten hätte wie Weichteilblutergüsse an den Armen infolge kräftigen Zupackens, waren im gegenwärtigen Fall nicht vorhanden...“.<sup>123</sup>

- b) Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass die im Obduktionsprotokoll festgehaltenen Gewalteinwirkungsspuren (Weichteilblutung am Rande der linken Daumenmaus, Hautblutergüsse an beiden Kniescheiben - besonders rechts, quergerichtete Hautkratzer unterhalb der linken Brust und ein kleiner Bluterguss im Bereich des Mittelgelenks des linken Mittelfingers) nicht auf eine Einwirkung von fremder Hand verdächtig sind. Die festgestellten Gewalteinwirkungsspuren erklärten sich aus dem Ablauf des Erstickungstodes, der vier verschiedene Stadien habe. Das zweite Erstickungsstadium werde nach den auffälligsten Merkmalen als Krampfstadium bezeichnet. Der Erstickende krampfe, habe also Muskelzuckungen unterschiedlicher Stärke. Diese Muskelzuckungen seien etwa vergleichbar mit den ungeordneten tonisch-klonischen Krampfbewegungen in einem epileptischen Anfall. Sie könnten ganz erheblich sein und auch zu erheblichen Gewalteinwirkungsspuren führen. Im vorliegenden Fall sei anzunehmen, dass die festgestellten Blutungen, die sämtlich frisch gewesen seien, und die Kratzer im Verlauf eines derartigen während der Erstickung aufgetretenen Krampfes entstanden seien.<sup>124</sup> Die Ansicht der Anzeigeerstatter, diese Feststellung widerspreche dem Gutachten Prof. Pfeifers, überzeugt nicht. Prof. Pfeifer kommt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, dass der Tod mit hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb von ein bis zwei Minuten nach der Strangulation, wenn nicht unmittelbar dabei

<sup>120</sup> Landtag von Baden-Württemberg 7. Wahlperiode Drucksache 7/ 2433 Seite 44

<sup>121</sup> Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner I Register „Lichtbilder d. Sektion“ Lichtbilder Nr. 22 „Blick auf die streifenförmige oberflächliche Schürfung in der rechten Leistengegend“

<sup>122</sup> Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner I Register „Lichtbilder d. Sektion“ Lichtbilder Nr. 23 „Blick auf die streifenförmigen Schürfungen unter der linken Brust, mit Maßstab“

<sup>123</sup> Obduktionsbericht vom 18.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner I Bl. 88

<sup>124</sup> Landtag von Baden-Württemberg 7. Wahlperiode Drucksache 7/2433 Seite 44

eingetreten sei.<sup>125</sup> Damit ist festgestellt, dass Ensslin durch Ersticken zu Tode gekommen ist, weshalb sie notwendigerweise auch die Phasen des Erstickungstodes - wenn auch möglicherweise in kurzer Zeit - durchlaufen hat.

11.

Unter Bezugnahme auf eine angeblich im Anhang des Wiederaufnahmeantrages angefügte dpa-Meldung vom 19.10.1977, die dem Antrag indes nicht beigefügt war, beantragen die Anzeigerstatter, „Schriftstücke der Gudrun Ensslin aufzuspüren, ihren Inhalt offenzulegen, um zu prüfen, ob sie Hinweise zur Todesermittlung geben“. Bei diesen Schriftstücken handele es sich um drei Schriftstücke, von denen Gudrun Ensslin den Anstaltspfarrern am 17.10.1977 mitgeteilt habe, dass sie sie in ihrer Zelle in einer Mappe mit der Aufschrift „Anwalt“ habe und die dem Chef des Bundeskanzleramtes zugestellt werden sollten, falls ihr etwas zustoße.<sup>126</sup> Am 18.10.1977 teilte Oberpfarrer Erwin Kurmann mit, dass er am 17.10.1977 um 15.40 Uhr gemeinsam mit seinem katholischen Kollegen Dr. Rieder ein Gespräch mit Gudrun Ensslin gehabt habe, zu Beginn dessen sie gesagt habe: „Ich habe ein Anliegen, das ich Ihnen mitteilen möchte, weil ich davon ausgehe, dass Sie mir dabei helfen können. Auf meiner Zelle in einer Mappe mit der Aufschrift „Anwalt“ befinden sich drei lose eingelegte beschriebene Blätter, die dem Chef des Bundeskanzleramtes zugestellt werden sollen, wenn ich vernichtet oder hingerichtet sein werde. Sorgen Sie bitte dafür, dass diese Schriftstücke dorthin gelangen. Ich habe die Befürchtung, dass sonst die Bundesanwaltschaft die Schriftstücke unterschlägt oder gar vernichtet.“<sup>127</sup> Die Mappe oder die Schriftstücke hätten sie weder gesehen noch über deren Inhalt etwas von Ensslin erfahren. Nach der offiziellen Bekanntgabe des Todes von Frau Ensslin habe er gemeinsam mit seinem katholischen Kollegen einen Brief an die Eltern Ensslin verfasst, in welchem sie die Bitte der Tochter mitteilten. Er habe auch seine Kirchenleitung hiervon informiert, eine Durchschrift des Briefes sei nachrichtlich an die Justizvollzugsanstalt Stuttgart, an den evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart sowie an das Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg gesandt worden. Bundesminister Dr. Vogel sei durch Bischof Dr. Moser aus Rottenburg persönlich telefonisch unterrichtet worden.<sup>128</sup> Der katholische Anstaltsgeistliche Dr. Hanspeter Rieder bestätigte diese Angaben, er habe Ersten Staatsanwalt Herrmann am Vormittag des 18.10.1977 und

<sup>125</sup> Neuropathologisches Gutachten vom 30.01.1978 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner I Bl. 111 f

<sup>126</sup> Unrichtig ist in diesem Zusammenhang die Behauptung der Anzeigerstatter, die Schriftstücke seien am 18.10.1977 von Generalbundesanwalt Kurt Rebmann beschlagnahmt worden.

<sup>127</sup> Vernehmung Oberpfarrer Erwin Kurmann vom 18.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 28

<sup>128</sup> Vernehmung Oberpfarrer Erwin Kurmann vom 24.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 31

am Abend zwischen 19.00 und 21.30 Uhr informiert.<sup>129</sup> Die zuletzt von Gudrun Ensslin belegte Zelle 720 wurde vom 18.10.1977 beginnend um 22.30 Uhr bis 19.10.1977 um 01.00 Uhr durchsucht, versiegelt gehalten bis 19.10.1977 08.00 Uhr, die sich anschließende Durchsuchung wurde bis 16.20 Uhr fortgesetzt, am 20.10.1977 um 09.00 Uhr wurde sie weiter durchsucht, um 10.00 Uhr des gleichen Tages war die Durchsuchung abgeschlossen.<sup>130</sup> Den Durchsuchungsbeamten war das Gespräch Ensslins mit den Geistlichen bekannt gegeben worden. Ein roter Umschlag mit der Beschriftung „Anwalt“ wurde vorgefunden, von RichterIn am Amtsgericht Rebsam-Bender nach Grobsichtung beschlagnahmt, versiegelt und der Staatsanwaltschaft Stuttgart übergeben.<sup>131</sup> Am 19.10.1977 wurde der beschlagnahmte Gegenstand durch EStA Herrmann erneut durchgesehen. Briefe, wie sie von Gudrun Ensslin angekündigt worden waren, konnten von EStA Herrmann nicht aufgefunden werden.<sup>132</sup> Auch außerhalb des roten Umschlags konnten derartige Briefe nicht aufgefunden werden. Insofern teilte mit Schreiben vom 28.10.1977 der Chef des Bundeskanzleramtes, Staatssekretär Dr. Schüler, Rechtsanwalt Schily auf dessen entsprechende Anfrage mit, ihm seien drei an ihn gerichtete Briefe, die Frau Ensslin hinterlassen haben solle, nicht zugegangen.<sup>133</sup> Es wurde jedoch ein blauer Briefumschlag sichergestellt, der einen Brief, adressiert an Rechtsanwalt Peter Chotjewitz, enthielt.<sup>134</sup> Dieser stellt eine Art Testament dar, das von Ensslin am 02.08.1977 verfasst worden war. Hierin weist sie Rechtsanwalt Chotjewitz an, alle Gegenstände in ihrer Zelle „den Gefangenen der RAF“ zu überlassen. Auch Rechtsanwalt Arndt Müller sei im Besitz einer ähnlichen Vollmacht. Da sie aber befürchte, dass Rechtsanwalt Müller „mal weg vom Fenster ist“ und in dieser Sache nicht tätig werden könne, gehe dieses Schreiben auch an Rechtsanwalt Chotjewitz.<sup>135</sup> Mit Antrag des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof vom 05.12.1977 wurde beantragt, u.a. alle schriftlichen Unterlagen aus den Zellen der ehemaligen Häftlinge im Sicherheitstrakt der Justizvollzugsanstalt Stammheim gemäß §§ 94, 98, 169 StPO richterlich zu beschlagnahmen, nachdem tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme beständen, dass Gegenstände, insbesondere Waffen und Sprengmittel, von Personen des be-

<sup>129</sup> Vernehmung Dr. Hanspeter Rieder vom 14.10.1977 (hier muss es sich um einen Schreibfehler handeln, gemeint sein muss -auch angesichts des Vernehmungszeitpunktes Kurmann- der 24.10.1977) Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 34 f

Vernehmung Dr. Hanspeter Rieder vom 18.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 36 ff

<sup>130</sup> Durchsuchungsbericht vom 20.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VI Bl. 92 ff

<sup>131</sup> Durchsuchungsbericht vom 20.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VI Bl. 94 Ziff. 3; im Verzeichnis der Beweisstücke vom 09.01.1977 (müsste heißen: 09.01.1978) Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VI Bl. 1 ist unter Nr. 15 aufgeführt: „1 roter Aktendeckel mit Aufschrift „Anwalt“ (Inhalt: zahlreiche schriftliche Aufzeichnungen)“

<sup>132</sup> Durchsuchungsbericht vom 20.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VI Bl. 94 Ziff. 3

<sup>133</sup> Brief Dr. Schüler an RA Otto Schily vom 28.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 unblattierter Stehordner „Berichtsheft“

<sup>134</sup> Durchsuchungsbericht vom 20.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VI Bl. 94 Ziff. 4

<sup>135</sup> Die Spekulation Ensslins über die Zukunft von Rechtsanwalt Müller ist ein weiteres Indiz dafür, dass Müller in den Waffenschmuggel eingebunden war.

sonderen Vertrauens der Häftlinge in den Sicherheitstrakt der Vollzugsanstalt Stammheim zu den Gefangenen Baader, Ensslin, Raspe u.a. gebracht worden seien.<sup>136</sup> Dieser Antrag wurde an das Landeskriminalamt Baden-Württemberg übersandt, mit der Bitte, dem mit den diesbezüglichen Ermittlungen betrauten Bundeskriminalamt die Untersuchung der dort befindlichen Gegenstände zu ermöglichen.<sup>137</sup> Mit Schreiben vom 17.01.1978 übersandte EStA Herrmann u.a. den roten Aktendeckel mit der Aufschrift „Anwalt“, enthaltend zahlreiche schriftliche Aufzeichnungen, an das Landeskriminalamt Baden-Württemberg, nachdem er diese Asservate in Anbetracht deren Beschlagnahme durch den Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs im Ermittlungsverfahren 1 BJs 149/77 des Generalbundesanwalts freigegeben hatte, mit der Bitte, diese dem Generalbundesanwalt zuzuleiten. Er wies darauf hin, dass er die schriftlichen Aufzeichnungen nicht ausgewertet habe, weil sie für das anhängige Todesermittlungsverfahren ohne besondere Bedeutung seien.<sup>138</sup> Es besteht kein Anlass, an dieser Bewertung zu zweifeln. Auch angesichts des Verfahrensganges (sofortige Durchsicht und Beschlagnahme des Mappeninhaltes durch eine Richterin des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt) ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass Unterlagen abhanden gekommen sein könnten.

12.

Die unterschiedlichen Ansichten der medizinischen Sachverständigen einerseits und der Kriminalpolizei andererseits zur Frage, ob Baader bei seiner Selbsttötung die Schusswaffe mit dem Griff nach oben (zu dieser Ansicht neigen die medizinischen Sachverständigen)<sup>139</sup> oder nach unten (so die Meinung der Kriminalpolizei in ihrem Spurenauswertebereicht)<sup>140</sup> auf den Hinterkopf aufgesetzt hat, waren bereits Gegenstand des Todesermittlungsverfahrens. Auch war diese Frage schon in der Vergangenheit Gegenstand von Anfragen, u.a. des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“ vom 22.12.1980 an das Justizministerium Baden-Württemberg.<sup>141</sup> Sie lässt sich auch heute nicht mit Sicherheit klären. Da beide Arten, die Waffe zu halten, mit den übrigen

<sup>136</sup> Antrag vom 05.12.1977 1 BJs 149/77 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VI Bl. 71

<sup>137</sup> Schreiben des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof vom 05.12.1977 1 BJs 149/77 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VI Bl. 70

<sup>138</sup> Schreiben der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 17.01.1978 an das LKA BW Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VI Bl. 2/3. Warum das Asservat im Durchsuchungsbericht vom 20.10.1977 als „Umschlag“ und schließlich als „Aktendeckel“ bezeichnet wurde (vgl. oben Fußnote 131), ist anhand der Akten nicht zu klären.

<sup>139</sup> Zusammenfassend zu deren Aussagen hierzu im Untersuchungsausschuss (die Protokolle liegen hier nicht vor): Erlass des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 08.01.1981 Az. 403 E-28/78 an den Leitenden Oberstaatsanwalt S. 4 ff der Staatsanwaltschaft Stuttgart Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 unblattierter Stehordner „Berichtsheft“ wobei indes gerade vom Sachverständigen Prof. Rauschke betont wurde, dass eine Rekonstruktion des Hergangs einstweilen noch ausstehe, für diese Rekonstruktion müssten „auch alle Befunde der Kriminaltechnik“ mit verwertet werden, was bisher noch nicht möglich gewesen sei.

<sup>140</sup> Spurenauswertebereicht Nr. 12 Zelle 719 -Baader- Bericht E Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IX, Bl. 30 ff; dann wäre die rechts von Baader aufgefundene Patronenhülse lagegerecht.

<sup>141</sup> Schreiben Hans Herrmann Mans, Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ an das Justizministerium Baden-Württemberg vom 22.12.1980 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 unblattierter Stehordner „Berichtsheft“

kriminaltechnischen und gerichtsmedizinischen Befunden in Einklang zu bringen sind, wäre eine etwaige Klärung dieses Punktes ohne Bedeutung,<sup>142</sup> zumal angesichts der Tatsache, dass insgesamt drei Hülsen und 3 Geschosse<sup>143</sup> in der Zelle Baaders aufgefunden wurden, mithin drei Schüsse abgefeuert worden sein müssen, die rechts von Baader aufgefundene Hülse nicht notwendigerweise dem tödlichen Schuss zugeordnet werden muss.

13.

Die Spur 6 („Gewebeteil oder Blut an der Wand (befindet sich zur Untersuchung beim Gerichtsmedizinischen Institut der Stadt Stuttgart)“<sup>144</sup>) war schließlich nicht auffindbar. Es sind, was ihren Verbleib anbelangt, weder neue Anhaltspunkte vorgetragen noch sonst ersichtlich. Bereits im Rahmen des Todesermittlungsverfahrens wurde eingehend nach dieser Spur geforscht. Das Fehlen der Spur 6 wurde erstmals am 19.01.1981 bemerkt, als Staatsanwalt Christ bei dem Leiter des Gerichtsmedizinischen Instituts beim Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Stuttgart, Herrn Professor Dr. Rauschke, zum wiederholten Male fernmündlich angefragt hatte, bis wann mit der Vorlage des Untersuchungsergebnisses gerechnet werden könne. Prof. Dr. Rauschke teilte mit, das Gewebeteil nicht bekommen zu haben.<sup>145</sup> Die daraufhin erfolgte Anfrage bei KHK Ziegler, Kriminaltechnik der damaligen Landespolizeidirektion Stuttgart II, ergab, dass dieser sich sicher war, das Gewebeteil der Spur 6 Prof. Dr. Rauschke am 19.10.1977 im Verlauf der Besichtigung der Zelle Baaders zur Untersuchung übergeben zu haben. Weil es das erste Beweismittel gewesen sei, das er Prof. Rauschke übergeben habe, könne er sich noch genau daran erinnern. Einige Monate später habe er Prof. Dr. Rauschke anlässlich einer Obduktion in anderer Sache nach dem Sachstand hinsichtlich dieser Spur gefragt, woraufhin Prof. Rauschke erwidert habe, eine Untersuchung sei noch nicht vorgenommen worden. Nach KHK Zieglers Erinnerung habe Prof. Dr. Rauschke erläutert, er müsse es wegschicken oder habe es weggeschickt (möglicherweise nach Erlangen) oder er müsse zur Untersuchung noch jemand beiziehen.<sup>146</sup> Eine daraufhin von Staatsanwalt Christ veranlasste weitere Überprüfung im Institut führte nicht zum Auffinden der Spur 6. Alle sonstigen Asservate (Abstriche) u.ä. seien laut Prof. Dr. Rauschke noch vorhanden. Es gebe auch keine Hinweise wie Schriftverkehr u.a. dafür, dass das Gewebeteil der

<sup>142</sup> Schreiben des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 25.02.1981, mit dem eine Anfrage der Redaktionsvertretung Main des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“ vom 22.12.1980 beantwortet wurde Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 unblattierter Stehordner „Berichtsheft“

<sup>143</sup> Spurenauswertebereich Nr. 12 Zelle 719 -Baader- Bericht E Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IX Bl. 31

<sup>144</sup> Spurensicherungsbericht Nummer 12 Zelle 719 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IX Bl. 5 Lichtbilder der Spur 6: Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IX Register 3 Lichtbilder 59 und 61

<sup>145</sup> Aktenvermerk Staatsanwalt Christ vom 19.01.1981 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XV Bl. 326 II.

<sup>146</sup> Aktenvermerk Staatsanwalt Christ vom 19.01.1981 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XV Bl. 326 III.

Spur 6 seinem Institut übergeben worden sei.<sup>147</sup> Die Begutachtung des Asservates ist jedoch auch aus heutiger Sicht nicht von entscheidungserheblicher Bedeutung.<sup>148</sup> In der Frage, welchen Weg das tödliche Geschoss aus der Waffe Andreas Baaders nahm, waren sich die medizinischen Sachverständigen einerseits und die Kriminalpolizei andererseits bereits 1977 nicht einig. Die Sachverständigen waren der Meinung, das tödliche Geschoss habe den Schädel Baaders durchschlagen, sei gegen die Zellenwand geflogen, von dort zurückgeworfen worden und schließlich neben der Leiche Baaders zu liegen gekommen.<sup>149</sup> Dagegen vertrat die Kriminalpolizei Stuttgart in ihrem Spurenauswertungsbericht<sup>150</sup> die Ansicht, das tödliche Geschoss sei nur mit schwacher Restenergie aus dem Schädel gedrungen und dann im unmittelbaren Bereich der Leiche liegengeblieben.<sup>151</sup> Auf nochmaliges Befragen von Prof. Dr. Rauschke durch die Staatsanwaltschaft am 19.01.1981<sup>152</sup> hielt er an seiner bisherigen Ansicht fest, und teilte mit, wenn ein Geschoss den Schädelknochen durchschlage und aus dem Schädel austrete, habe es noch so viel Restenergie, dass es weiterfliege und nicht „abtropfe“. Der Spur 6 würde zur Rekonstruktion des Schussbahnverlaufes ohnehin kein Beweiswert zukommen, da ausweislich der Lichtbilder von Spur 6<sup>153</sup> keine Beschädigung des Verputzes an der Zellenwand erkennbar ist. Damit kann die Spur 6 nicht dazu dienen, den Meinungsstreit zwischen Kriminalpolizei und Sachverständigen zu entscheiden. Gleiches gilt für die von den Anzeigeeerstatter erwähnte Spur 5. Bei dieser kann es sich ebenfalls nicht um die durch die von den medizinischen Sachverständigen rekonstruierten Schussverlauf entstandene

<sup>147</sup> Aktenvermerk Staatsanwalt Christ vom 19.01.1981 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XV Bl. 326 V. Die Staatsanwaltschaft Stuttgart hat im Übrigen schon 1981 geprüft, ob wegen des ungeklärten Verbleibs des als Spur 6 gesicherten Beweisstücks ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist. Allerdings waren keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte dafür erkennbar, dass einer der Gewahrsamsinhaber das Asservat -wie für die Erfüllung des Tatbestands des § 133 StGB erforderlich- vorsätzlich beiseite geschafft haben könnte. Indes war nach den Angaben von KHK Ziegler nicht auszuschließen, dass das Asservat im Gerichtsmedizinischen Institut der Landeshauptstadt Stuttgart aus Unachtsamkeit abhanden gekommen ist. Ein Straftatbestand wäre jedoch dadurch nicht verletzt (vgl. Schreiben der Staatsanwaltschaft Stuttgart an Rechtsanwalt Weidenhammer vom 25.02.1981 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 unblattierter Stehordner „Berichtsheft“)

<sup>148</sup> Insofern erging die Abschlussverfügung des Todesermittlungsverfahrens am 18.04.1978 (9 Js 3627/77) ohne dass ein Auswertungsergebnis zu den Akten gelangt war. Diese Sachbehandlung sei -so die Stellungnahme des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 21.07.1983 (Az. 403 E-28/78) an den Petitionsausschuss des Landtags Baden-Württemberg aufgrund einer Petition des Rechtsanwalts Weidenhammer vom 16.05.1983- vor allem deshalb möglich gewesen weil schon anhand einer eingehenden und umfassenden Würdigung aller bis dahin ausgewerteten sonstiger Beweismittel ein eindeutiger und überzeugender Nachweis für die Selbsttötung der Gefangenen zu führen war; vgl. Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 unblattierter Stehordner „Berichtsheft“.

<sup>149</sup> Diese Äußerungen vor dem Untersuchungsausschuss (Prof. Dr. Mallach am 02.11.1977; Prof. Dr. André am 23.01.1978) haben -so ein Erlass des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 08.01.1981, Az. 403 E-28/78- an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Stuttgart (Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 unblattierter Stehordner „Berichtsheft“) in dem Bericht des Untersuchungsausschusses (Drucksache 7/2433) keine Aufnahme gefunden, sind in dem genannten Erlass jedoch in wörtlicher Rede wiedergegeben.

<sup>150</sup> Spurenauswertungsbericht Nummer 12 Zelle 719 -Baader - Bericht E Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IX, Bl. 30 ff

<sup>151</sup> Angesichts dieser unterschiedlichen Ansichten ist es auch nicht erforderlich, wie es die Anzeigeeerstatter fordern, durch Befragung erfahrener Kriminalisten der Mordkommission zu ermitteln, ob dies deren Praxiserfahrungen entspricht.

<sup>152</sup> Aktenvermerk Staatsanwalt Christ vom 19.01.1981 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XV, Bl. 322 V.

<sup>153</sup> Lichtbilder der Spur 6: Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IX Register 3 Lichtbilder 59 und 61

Beschädigung handeln, da hierin ein Geschloß des Kalibers 7,65 mm aufgefunden wurde<sup>154</sup> und die Sachverständigen davon ausgehen, das Geschoss sei zurückgeworfen worden. Auch spricht wenig dafür, dass es sich bei diesem Geschoss in der Wand um das tödliche (nicht zurückgeworfene) Projektil handelte, weil eine partiell vorgenommene Blutvorprobe - im Gegensatz zu der spontan positiven Reaktion bei Spur Nr. 1 -<sup>155</sup> negativ verlaufen war.<sup>156</sup> Mithin sind weder Spur 5 noch 6 für den Schussbahnverlauf des tödlichen Projektils von Bedeutung, dem Antrag der Anzeigerstatter ist auch insoweit nicht stattzugeben. In der Zelle 719 konnten im übrigen, so der kriminalpolizeiliche Spurenauswertebericht, nach Absuche von Boden, Wand und Decke nur die unter den Spuren 5 und 7 bezeichneten Schussdefekte (Aufschlagstellen) vorgefunden werden.<sup>157</sup> Eine nähere Aufklärung des Sachverhalts, der den unterschiedlichen Auffassungen von medizinischen Sachverständigen und Kriminalpolizei zugrunde liegt, ist der Staatsanwaltschaft nach den gegebenen Umständen nicht möglich. Auch wenn danach offen bleiben muss, welche Auffassung in dem fraglichen Einzelpunkt zutrifft, bleibt im Ergebnis festzuhalten: Für die Entscheidung, ob im Ermittlungsverfahren irgendwelche Anhaltspunkte für ein Verschulden Dritter am Tod bzw. an der Verletzung der Gefangenen hervorgetreten sind, kommt es offensichtlich nicht darauf an, welche der beiden Annahmen der Rekonstruktion der Selbsttötung Baaders zugrunde gelegt wird.

14.

Das von den Anzeigerstattern beantragte Gutachten dazu, welche Impulsrate bei der Verwendung eines Schalldämpfers mit der gleichen Waffe aus der Zelle Andreas Baaders erreicht wird und mit welchen Handlungen eine Verschleppung von Schmauchspuren herbei geführt werden kann, ist nicht erforderlich. Allein schon wegen der an der Leiche Baaders festgestellten Prägemarken (siehe hierzu unter 15.), kann ein Schalldämpfer nicht verwendet worden sein. Im Übrigen ist angesichts der erzielten Befunde eine Vortäuschung der Selbsttötung Baaders in der geschilderten Weise durch einen Dritten nicht denkbar.<sup>158</sup> Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Anzeigevorbringens, zumal die Äußerung des Sachverständigen, die Schussentfernung habe 30 cm bis 40 cm betragen, aus dem Zusammenhang gegriffen ist und sich nicht mit der Gesamtbeurteilung des Sachverständigen deckt. Am 19.10.1977 übersandte die Landespolizeidirektion Stuttgart II von der Leiche des Andreas Baa-

<sup>154</sup> Spurenauswertebericht Nummer 12 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IX Bl. 31 Nr. 5

Lichtbilder Spur 5 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IX Register 3 Lichtbild 60

<sup>155</sup> Spurenauswertebericht Nummer 12 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IX Bl.30 I. 1.

<sup>156</sup> Spurenauswertebericht Nummer 12 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IX Bl. 31 Nr. 5

<sup>157</sup> Spurenauswertebericht Nummer 12 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IX Bl. 31 III

<sup>158</sup> Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 18.04.1978 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XV Bl. 100

der u.a. das Gewebeteil aus dem Nacken (Einschussloch) an das Landeskriminalamt Baden-Württemberg,<sup>159</sup> welches dieses mit der Bitte um Durchführung einer Schussentfernungsbestimmung am 20.10.1977 an das Bundeskriminalamt nach Wiesbaden übersandte.<sup>160</sup> Das Gutachten des Dr. R. Hoffmann, Wissenschaftlicher Rat beim Bundeskriminalamt Wiesbaden,<sup>161</sup> ging am 24.02.1978 bei dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg ein. Der Gutachter führte aus, dass zwar nach einer vergleichenden Untersuchung<sup>162</sup> der Tatschuss vergleichsweise aus einer Entfernung zwischen 30 cm und 40 cm abgefeuert worden sei, fügte jedoch an, dass dies aufgrund der übrigen Befunde mit Sicherheit ausgeschlossen werden könne, es müsse eine Verschleppung von Pulverschmauchspuren<sup>163</sup> stattgefunden haben. Zusammenfassend stellte er fest, dass der Tatschuss mit aufgesetzter oder aufgepresster Waffe abgefeuert wurde, da die Einschussverletzung die hierfür charakteristischen Kennzeichen - Prägemarke und Schmauchhöhle - aufweise.<sup>164</sup> An anderer Stelle legte der Sachverständige dar, dass erfahrungsgemäß Prägemarke und Schmauchhöhle bei einem Schuss nur entstünden, wenn dieser mit aufgesetzter oder aufgepresster Waffe abgefeuert werde.<sup>165</sup> Für die Selbstbeibringung des tödlichen Schusses sprechen hauptsächlich auch die an der rechten Hand Baaders festgestellten Blutspritzer,<sup>166</sup> die im Uhrzeigersinn ausgestrahlt sind und dem aus der Einschusswunde ausspritzenden Blut entsprochen haben. Daraus lässt sich schließen, dass sich die rechte Hand Baaders bei der Schussabgabe ganz nahe bei der Einschussöffnung befand.<sup>167</sup> Hierfür sprechen auch die an der rechten Hand vorgefundenen Substanzen, bei denen es sich um Schmauchablagerungen handeln könnte.<sup>168</sup> Die Staatsanwaltschaft Stuttgart hat daher in ihrer Einstellungsverfügung vom April 1978 dargelegt,<sup>169</sup> dass der hypothetische Täter, um die festgestellten Spuren an der rechten Hand Baaders entstehen zu lassen, diese Hand vor Schussabgabe um den Pistolenlauf

<sup>159</sup> Schreiben der LPD Stuttgart II vom 19.10.1977 Gz: KTU 437/77 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner II Bl. 21

<sup>160</sup> Schreiben des LKA BW vom 20.10.1977 Gz.: 810-551 162/77 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner II Bl. 26

<sup>161</sup> Gutachten vom 21.02.1978 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IIa Bl. 296 ff

<sup>162</sup> Beschluss von Schweinehaut mit einer Selbstladepistole und Patronen des Kal. 7,65 mm vom Fabrikat „Hirtenberger“ aus verschiedenen Entfernungen

<sup>163</sup> Pulverschmauchspuren wurden überdies wie folgt festgestellt:

- an den Haaren Baaders (was für einen Schuss aus kurzer Entfernung spricht): Gutachten des BKA Wiesbaden vom 21.02.1978 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IIa Bl.312 f

- am Kragen der von Baader getragenen Jeansjacke im Nackenbereich: Gutachten des BKA Wiesbaden vom 21.02.1978 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IIa Bl.301 f

<sup>164</sup> Gutachten vom 21.02.1978 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IIa Bl. 299

<sup>165</sup> Gutachten vom 21.02.1978 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IIa Bl. 297

<sup>166</sup> Lichtbilder Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IX Reg. 2 Lichtbilder 22-25

Bericht der Auffindeortleichenchau Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner I Bl. 14

Obduktionsbericht vom 19.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner I Bl. 27

<sup>167</sup> Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 18.04.1978 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XV Bl. 99

<sup>168</sup> Gutachten des Bundeskriminalamts vom 15.06.1978 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IIa Bl. 322 f

<sup>169</sup> Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 18.04.1978 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XV Bl. 100 ff

hätte legen müssen. Dies erscheine nur bei einem wehrlosen Opfer vorstellbar. Es gebe jedoch keine Anzeichen für eine Wehrlosigkeit Baaders unmittelbar vor seinem Tod. Im Schlaf könne er nicht überrascht worden sein, da ihn der tödliche Schuss freisitzend getroffen habe. Sei er unmittelbar vor seinem Tod festgehalten oder gefesselt worden sein, hätten für die Obduzenten unübersehbare Spuren zurückbleiben müssen; dasselbe gelte für den Fall einer Betäubung durch äußere Gewalteinwirkung wie etwa durch einen Schlag auf den Kopf. Solche Spuren seien jedoch nicht vorhanden gewesen.<sup>170</sup> Die chemisch-toxikologischen und chemisch-pharmakologischen Untersuchungen hätten keinerlei Hinweise dafür erbracht, dass Baader kurz vor Eintritt seines Todes durch irgendwelche Mittel in einen wehrlosen, bewusstseinsgestörten oder bewusstlosen Zustand versetzt worden sei.<sup>171</sup> Er habe auch nicht unter Alkoholeinfluss gestanden.<sup>172</sup>

15.

Der Antrag, „zu ermitteln, ob eine andere Waffenkonstellation, z.B. mit aufgeschraubtem Schalldämpfer auf der Waffe eine wie bei Baader festgestellte Prägemarken entstehen lässt,“ beruht auf einer unrichtigen Wiedergabe des Obduktionsberichtes durch die Anzeigerstatter.<sup>173</sup> Diese führen unter Bezugnahme auf den Obduktionsbericht Baaders unzutreffend aus, der Lauf der Waffe aus der Zelle Baaders sei bei der Obduktion in der Nacht vom 18./19.10.1977 zum Abgleich der Prägemarken an die Einschussöffnung im Nacken gehalten worden. Dabei sei festgestellt worden, dass die Prägemarken nicht dem Originallauf der Pistole FEG 7,65 mm entspreche. Das Gegenteil ist der Fall. Im Obduktionsbericht steht hierzu:<sup>174</sup>

„An dieser Verletzung wird die in der Zelle von Baader aufgefundene Pistole, speziell die Waffenmündung, angehalten. Es entsprechen der Außendurchmesser des Mündungsteils der Waffe dem äußersten rötlichen Randring, der Außendurchmesser der Laufmündung dem rötlichen Hof zwischen mittlerem rotem Ring und zentralem Lochdefekt.“

...“Die Obduktion hat ferner eindeutig ergeben, dass es sich bei der Einschussöffnung oberhalb der Nacken-Haar Grenze um einen absoluten Nahschuss mit aufgesetzter Waffenmündung gehandelt hat.“

<sup>170</sup> Obduktionsbericht vom 19.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner I Bl. 19 ff

<sup>171</sup> Gutachten der Universität Tübingen vom 06.12.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner I Bl. 43 ff

<sup>172</sup> Gutachten der Universität Tübingen vom 24.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner I Bl. 30f

<sup>173</sup> Auf der „Dokumenten CD“, die dem Buch des Anzeigerstatters Lehmann-O'Donnokoé „Die Todesnacht in Stammheim-Eine Untersuchung“, Bonn 2012, beigelegt ist, sind die entsprechenden Passagen des Obduktionsberichtes, der in dem Wiederaufnahmeantrag unrichtig wiedergegeben wird, geschwärzt. Auch im Buch wird auf Seite 95 unter Bezugnahme auf den Obduktionsbericht unrichtig zitiert, dass dies (...) bedeute, dass die Stanzmarke nicht dem Lauf der Pistole FEG 7,65 mm entspreche.

<sup>174</sup> Obduktionsbericht vom 19.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner I Bl. 22, 27

Dies lässt sich auch anhand der in den Akten befindlichen Lichtbilder<sup>175</sup> nachvollziehen.<sup>176</sup>

16.

Die Einholung eines „ballistischen Vergleichsgutachtens, ob alle in Baaders Zelle aufgefundenen Projektile mit der dortigen Waffe abgefeuert wurden“, ist entbehrlich, da dies bereits 1977 Gegenstand einer Untersuchung war. In der Zelle Baaders konnten insgesamt 3 Geschosse des Kalibers 7,65 mm, 3 Patronenhülsen sowie die Pistole Kaliber 7,65 mm aufgefunden werden.<sup>177</sup> Mit Schreiben vom 19.10.1977 übersandte die Landespolizeidirektion Stuttgart II über das LKA Baden-Württemberg dem Bundeskriminalamt u.a. die Spuren 1 bis 4 zur Untersuchung.<sup>178</sup> Das Bundeskriminalamt teilte mit Fernschreiben vom 24.10.1977 als vorläufigen Untersuchungsbericht<sup>179</sup> bzgl. der in der Zelle Baaders sichergestellten Pistole mit:

„Beim Beschuss der Waffe traten keine Funktionsstörungen auf. Die vergleichenden Untersuchungen mit der aus der Pistole gewonnenen Vergleichsmunition ergaben Übereinstimmung der Spurenkomplexe mit den sichergestellten 3 Hülsen und dem Geschoss Kal. 7.65 mm browning. Die Munitionsteile wurden daher aus der o.a. Pistole FEG verschossen.“

Alle in der Zelle Baaders aufgefundenen Projektile wurden mithin mit der dort aufgefundenen Waffe abgefeuert.

17.

Es ist nicht erforderlich, „Beamte, die sich am Morgen des 18.10.1977 in der III. Abteilung des 7. Stocks befanden, zu den Tatortveränderungen zu befragen.“ Dies ist bereits im Rahmen des Todesermittlungsverfahrens erfolgt, weiterhin lassen, entgegen dem Vorbringen der Antragssteller, die Lichtbilder des Tatortes keine Rückschlüsse auf Tatortveränderungen zu.

<sup>175</sup> Lichtbild behaarter Hinterkopf mit Prägemarke Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IX Reg. 7 Lichtbild 99

Lichtbild behaarter Hinterkopf mit Prägemarke und Maßstab Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IX Reg. 7 Lichtbild 100

Lichtbild rasierter Hinterkopf mit Prägemarke, Pistolenlauf und Maßstab Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IX Reg. 7 Lichtbilder 101 bis 104

<sup>176</sup> Auch insoweit ist die Darstellung in Lehmanns „Die Todesnacht in Stammheim-Eine Untersuchung“ - Bonn 2012 unrichtig. Es ist -entgegen seiner Darstellung auf S. 95- nicht richtig, „dass sich kein Foto der Stanzmarke von Baader in den Akten finden lässt.“

<sup>177</sup> Spurensicherungsbericht Nummer 12 Zelle 719 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IX, Bl. 5:

Spur 1 (Geschoss des Kalibers 7.65mm)

Spur 2 (2 Hülsen des Kalibers 7.65 mm)

Spur 3 (1 Pistole Kaliber 7.65 mm)

Spur 4 (Hülse, Kaliber 7.65 mm)

Spur 5 (Geschoss Kaliber 7.65 mm, stak in der Wand)

Spur 7 (Einschuss in die Liegematratze und Geschöß des Kalibers 7.65 mm)

<sup>178</sup> Schreiben der LPD Stuttgart II vom 19.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner II Bl. 19 ff

<sup>179</sup> Vorläufiger Untersuchungsbericht Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner II Bl. 34 ff

- a) In einem Vermerk der LPD Stuttgart II vom 18.10.1977 zum Ablauf der Entdeckung nach Angaben der diensttuenden Beamten<sup>180</sup> ist neben der Chronologie bzgl. des Auffindens der Toten und der Verletzten niedergelegt: „Veränderungen in den Zellen wurden nur insofern durchgeführt wie sie aus den Vernehmungen ersichtlich sind.“<sup>181</sup>

Einem Aktenvermerk der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 20.10.1977 ist weiterhin zu entnehmen, dass am 19.10.1977 mit den Befundaufnahmen am Tatort zugewartet werden musste, bis die Zellen von den Gerichtsmedizinern betreten und im Rahmen der Leichenschau des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt begutachtet waren. Zuvor seien zum Tatbefund nur fotografische Aufnahmen von der Zellentür aus erfolgt, wobei auch eine Stereokamera Verwendung gefunden habe.

- b) Die von den Anzeigerstattern beschriebenen Lichtbilder befinden sich in den Akten zum Todesermittlungsverfahren unter „Unbeeinflusste Tatortaufnahmen“,<sup>182</sup> was im Gegensatz zu den „Tatortaufnahmen mit Einzeichnung der einzelnen Spurenelementen“<sup>183</sup> steht. Lichtbilder 1 bis 3 zeigen Befunde zur Zellentüre, wobei Lichtbild 1 die geschlossene Zellentüre der Zelle 719, Lichtbild 2 die geöffnete Zellentüre mit Blick auf Waschbecken, Bücherregal und Teile eines weißen Paravent - Baader ist nicht zu sehen – und Lichtbild 3 das Schloss der Zellentür 719 zeigt.<sup>184</sup> Auf Lichtbild 4 sind Teile des Ganges, die Zellentüre, der weiße Paravent sowie der Kopf Baaders, eine Sonnenbrille und ein Dreifachstecker nebst Kabel entlang der unteren Hälfte des Paravents zu sehen. Wegen des Aufnahmewinkels kann anhand dieses Bildes keine Aussage über die genaue Lage des Kopfes zur Sonnenbrille und zum Dreifachstecker getroffen werden. Das Kabel des Dreifachsteckers läuft deutlich sichtbar zumindest in der unteren Hälfte des Paravents an selbigem entlang. Entgegen der Wahrnehmung der Anzeigerstatter ist auch und gerade auf Lichtbild 5 das Stromkabel des Dreifachsteckers deutlich sichtbar, zumindest an der unteren Hälfte des Paravents. Überdies wirft das Stromkabel einen Schatten auf das Gesicht Baaders, verlaufend

<sup>180</sup> Vermerk vom 18.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XV Bl. 7 ff

<sup>181</sup> Vermerk vom 18.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XV Bl. 8

So ist in den Vernehmungen der Beamten, die die Toten bzw. Verletzten auffanden, dokumentiert, dass die Waffe, die in unmittelbarer Nähe bzw. noch in der Hand des noch lebenden Raspe bemerkt wurde, diesem abgenommen wurde. Weitere Besonderheiten, insbesondere bzgl. der Zelle Baaders, ergeben sich hieraus indes nicht.

<sup>182</sup> Lichtbilder Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IX Reg. 2

<sup>183</sup> Lichtbilder Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IX Reg. 3

<sup>184</sup> Lichtbilder 1-3 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IX Reg. 1

knapp rechts von der Mitte des Kinnes bis zur rechten Kotelette. Lichtbild 6 entspricht im wesentlichen Lichtbild 4, mit der Ausnahme, dass weder Gang noch Zellentür abgebildet sind, so dass Kopf, Dreifachstecker und Sonnenbrille zwar etwas deutlicher sichtbar sind, aber die genaue Lage zueinander dennoch nicht eindeutig bestimmbar ist. Auf dem von den Anzeigerstattern nicht erwähnten Lichtbild 7 ist erkennbar, dass es sich um einen Dreifachstecker mit drei Steckdosen handelt, wobei ein Glas der Sonnenbrille sowie zumindest Teile der Haare Baaders auf dem Dreifachstecker zu liegen scheinen. Lichtbilder 10 bis 13 zeigen - aus zunehmend geringer Entfernung - Oberkörper bzw. Kopf Baaders, Sonnenbrille, Dreifachstecker und Sonnenbrille. Auf Lichtbild 13 ist zu erkennen, dass ein Glas der Sonnenbrille und deren Steg auf der mittleren Steckdose des Dreifachsteckers aufliegt. In der am weitesten vom Kopf entfernten Steckdose befindet sich Blut, wobei nur eines der Stecklöcher blutverschmiert ist. Aufgrund der dunklen längeren Haare Baaders, der teils verdeckenden Sonnenbrille und der Blutlache ist auf den Lichtbildern 10 bis 14 nicht zu erkennen, ob Baaders Kopf auf oder neben dem Dreifachstecker liegt. Festzuhalten bleibt aber, dass weder die Sonnenbrille anders liegt als auf den vorangegangenen Lichtbildern noch, dass sich die Position des Kopfes verändert hat, und dass sich auch bzgl. des am Paravent entlang laufenden Kabels keine Besonderheiten ergeben, dieses vielmehr - insbesondere auch mit Schatten auf Baaders Kopf - auf allen entsprechenden Lichtbildern sichtbar ist. Soweit die Anzeigerstatter davon ausgehen, dass Blutanhaftungen auf dem Dreifachstecker deutlich verändert seien, so sind diese Wahrnehmungen ggf. auf den Aufnahmewinkel zurückzuführen. Bei flüchtiger Betrachtung erscheint das Blut in der vom Kopf am weitesten entfernten Steckdose als Blut in der gesamten Steckdose (Lichtbild 5, 6, 7). In Wirklichkeit ist aufgrund des Aufnahmewinkels das unbefleckte Steckloch nicht sichtbar. Aufschluss über die Lage des Kopfes, der Sonnenbrille und Dreifachsteckdose gibt der Bericht der Auffindeortleichenchau, der u.a. in Anwesenheit der internationalen Gerichtsmediziner und der Anwaltschaft stattfand<sup>185</sup> und wo folgendes vermerkt ist:

„...Der Kopf deutet zur Tür, die Füße zur Außenwand. Der Kopf hat Berührung mit einer zusammengeschobenen Holzfaltwand, die knapp 1 m von der Tür in der Nähe des Waschbeckens steht. Die Leiche hat Rückenlage, der Rumpf ist leicht nach links gebeugt mit Wölbung nach rechts. Der Kopf liegt mit dem linken Hinterhaupt auf der Unterlage. Soweit jetzt erkennbar, hat etwa die Mitte des oberen Hinterhaupts Berührung mit der Schmalkante einer Dreifach-Bodensteckdose, die türwärts gerichtet ist und deren Kabel nach links in Richtung zum Bücherregal verläuft. Über der rechten Schädelseite und auf der Drei-

<sup>185</sup> im Einzelnen vgl. Protokoll vom 18.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner I Bl. 11

fach-Steckdose liegt frei die Brille mit blauen Gläsern; der rechte Brillenbügel endet hinter der rechten Ohrmuschel, der linke Brillenbügel befindet sich mit dem Ende ungefähr im Bereich der Schädelhöhe.“<sup>186</sup>

Mithin befand sich der Kopf der Leiche Baaders eben nicht auf der Dreifachsteckdose, sondern berührte dessen Schmalseite. Hinweise auf Tatortveränderungen ergeben sich also auch nach Auswertung der Lichtbilder nicht.<sup>187</sup>

18.

Es ist nicht erforderlich, die Schussentfernung hinsichtlich des tödlichen Schusses bei Jan-Carl Raspe neu zu bestimmen. Es besteht kein Anlass, an dem von Dr. R. Hoffmann, Wissenschaftlicher Oberrat beim Bundeskriminalamt, erstellten Gutachten vom 15.06.1978 zu zweifeln.<sup>188</sup> Dieser kam aufgrund des augenscheinlichen Pulverschmauches an den Gewebeteilen der rechten Schläfe, der starken Bleispuren - ebenfalls an der rechten Schläfe -, die mittels Röntgenfluoreszenzanalyse nachgewiesen wurden, und aufgrund einer emissionsspektralanalytischen Untersuchung der Gewebeteile zu dem Ergebnis, dass es sich bzgl. der Schussverletzung des Jan-Carl Raspe um einen Einschuss handelt, bei dem der Schuss aus nächster Nähe abgefeuert wurde. Dem Gutachten bzgl. Raspe lässt sich entnehmen, dass genaue Angaben über die Schussentfernung anhand des vorliegenden sehr geringen Spurenmaterials nicht gemacht werden konnten.<sup>189</sup> Damit ist auch erklärbar, weshalb, im Gegensatz zu der Untersuchung des bei Baader gewonnen Gewebeteiles,<sup>190</sup> eine Impulsrate nicht bestimmt wurde. Dies ist plausibel, nachdem zur Bestimmung der Impulsrate aus dem Hautteil Baaders eine Probe in Form eines Kreises von 20 Millimeter Radius heraus gestanzt wurde, in deren Mittelpunkt die Einschussöffnung lag. Dies ist auch anhand der Abb. 1 und 2, auf denen das Hautteil Baaders mit Blick auf die Oberseite und die Unterseite in natürlicher Größe dargestellt ist, nachvollziehbar.<sup>191</sup> Dies war bei Raspe nicht möglich, wie die Abbildungen der Gewebeteile der linken und rechten Schläfe in natürlicher Größe zeigen.<sup>192</sup> Diese bestehen, anders als bei Baader, wo es sich um ein großes Gewebeteil handelte, aus jeweils 3 kleinen

<sup>186</sup> Auffindeortleichenbericht vom 18.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner I Bl. 12

<sup>187</sup> Auch die im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Stuttgart gegen Andreas Georg Hecht wegen Unterschlagung (Aktenzeichen 1 Js 69354/08) sichergestellten 376 Abzüge von Fotoaufnahmen, die im Rahmen des Todesermittlungsverfahrens gefertigt wurden, von dem zwischenzeitlich verstorbenen Fotografen Werner Michaelis unterschlagen worden waren und dem Beschuldigten zur Vernichtung übergeben worden waren, lassen keine Anhaltspunkte für einen anderen als den damals festgestellten Ereignisablauf erkennen. Die Bilder stimmen überwiegend mit den Photographien in den Lichtbildmappen überein, teilweise jedoch in unterschiedlichen Perspektiven bzw. Ausschnitten.

<sup>188</sup> Gutachten vom 15.06.1978 Az. KT 13-11742/77 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IIa, Bl. 324 ff

<sup>189</sup> Gutachten vom 15.06.1978 Az. KT 13-11742/77 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IIa Bl. 326

<sup>190</sup> Gutachten vom 21.02.1978 Az. KT 13-11 512/77 u. 11 736/77 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IIa Bl. 296 ff

<sup>191</sup> Lichtbildmappe BKA -KTI- Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IIa Bl. 299a

<sup>192</sup> Lichtbildmappe BKA -KTI- Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IIa Bl. 328

Gewebeteilchen, wovon das längste höchstens 25 Millimeter lang und an seiner breitesten Stelle 11 Millimeter breit ist. Dies ist möglicherweise darauf zurückzuführen, dass aufgrund des Versuches, das Leben Raspes durch eine Operation im Katharinenhospital zu retten, keine größeren Hautteile im Bereich der Ein- und Ausschussstellen gewonnen werden konnten. So ergibt sich aus dem Obduktionsbericht, dass er auf der linken Seite seines Kopfes 2 cm über dem Ohr beginnend eine nach vorn oben verlaufende 7 cm lange durch Nähte verschlossene Operationsschnittwunde und auf der rechten Seite am oberen Ohransatz beginnend und nach vorne verlaufend bis zur Schläfe eine 6 cm lange durch Nähte verschlossene Operationsschnittwunde aufwies.<sup>193</sup> Aus dem Obduktionsbericht ergibt sich weiterhin, dass ein Schädeldurchschuss von rechts nach links mit Einschussöffnung im Sinne eines absoluten Nahschusses festgestellt wurde, ferner ergaben sich - bis auf Spritzenadel-einstiche im Krankenhaus zu therapeutischen Zwecken - keinerlei zusätzliche Gewaltwirkungsspuren.<sup>194</sup> Selbige hätten vorhanden sein müssen, wenn Raspe unmittelbar vor Abgabe des Schusses von Dritten festgehalten worden wäre. Irgendwelche Substanzen, die für eine kurze Zeit vor der Schussverletzung vorhandene Bewusstseinsstörung oder Bewusstlosigkeit bzw. eine alkoholische Beeinflussung Raspes sprechen könnten, wurden in seinem Körper nicht gefunden.<sup>195</sup>

19.

Die Ursache der Verletzungen der Irmgard Möller wurde im Ermittlungsverfahren aufgeklärt. Ungeachtet des - im Übrigen bei den Ermittlungsakten<sup>196</sup> nicht vorhandenen - Röntgenbildes<sup>197</sup> vom Thorax der Irmgard Möller liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass ihre Verletzungen durch Fremdverschulden entstanden. Sie selbst gab zwar am 16.01.1978 vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg in öffentlicher Sitzung an, sie wisse nicht, woher ihre Verletzungen stammten; sie selbst habe sie sich nicht zugefügt. Sie sei in den frühen Morgenstunden des 18.10.1977 eingeschlafen. Als letzte bewusste Wahrnehmung erinnere sie sich an ein starkes Rauschen im Kopf. Sie sei wieder zu Bewusstsein gekommen, als

<sup>193</sup> Obduktionsbericht Raspe vom 19.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner I Bl. 115

<sup>194</sup> Obduktionsbericht Raspe vom 19.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner I Bl. 121

<sup>195</sup> Gutachten der Universität Tübingen vom 30.11.977 Lichtbildmappe BKA -KTI- Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner I Bl. 126 ff

<sup>196</sup> Sowohl Rechtsanwältin Goy als auch Rechtsanwalt Fromann als Verteidiger der Irmgard Möller haben im Rahmen des Todesermittlungsverfahrens Akteneinsicht erhalten (vgl. Akteneinsichtsgesuche, Scheckeinreichungen bei Gerichtskasse, Verfügungen Staatsanwalt Christ Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XV Bl. 113, 121, 125 f, 179, 185, 188, 189 (bzgl. RAin Goy), Bl. 216 ff, 227, 230 und 289 (bzgl. RA Fromann)). Soweit die Aktenbestandteile, die fast ausschließlich Lichtbilder enthielten, nicht ausgefolgt wurden, konnten diese bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

<sup>197</sup> Angaben des Chefarztes Dr. med. Georg Toth, Robert-Bosch Krankenhaus Stuttgart vom 04.11.1977 zufolge wurden dort zwei Thorax-Röntgenaufnahmen gefertigt, da der Verdacht auf Verletzung des Rippenfells bestand (Zeugenvernehmung Toth vom 04.11.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IV, Bl. 54). Irmgard Möller wurde am gleichen Tag gegen 11.30 Uhr mit dem Hubschrauber nach Tübingen transportiert, es ist anzunehmen, dass die Röntgenaufnahmen mitgegeben wurden.

man ihr außerhalb ihrer Zelle die Augenlider hochgezogen habe. Dann sei sie „wieder weg“ gewesen.<sup>198</sup> Nach den Feststellungen eines Sanitäters der Justizvollzugsanstalt Stuttgart, Obersekretär Adolf Soukop, war Möller indes nicht bewusstlos, als er ihre Zelle als erster gemeinsam mit dem Sanitäter Obersekretär Jöst betrat und Möller auffand. Sie kniff ihre Augen bei seinem Versuch in der Zelle, mit der Taschenlampe in die Augen zu leuchten, zu.<sup>199</sup> Auch der Anstaltsarzt Dr. Majerowicz, der gleich nach Soukop in der Zelle eintraf, stellte bei Möller normale Reaktionen fest und verneinte eine Bewusstlosigkeit.<sup>200</sup> Zur Frage der bei Irmgard Möller festgestellten Stichverletzungen gab Professor Dr. Hoffmeister von der Chirurgischen Klinik der Universität Tübingen bei seiner staatsanwaltschaftlichen Vernehmung vom 07.11.1977 an, insgesamt vier 1,5 bis 2 cm lange Wunden unterschiedlicher Tiefe festgestellt zu haben. Bei der Operation habe sich gezeigt, dass zwei Stiche aufgrund ihres Verlaufes weiter in die Tiefe zu verfolgen seien. Am knorpeligen Anteil der 5. Rippe habe sich eine 5 mm lange und bis 3 mm tiefe Einkerbung, die nicht durch die Operation bedingt gewesen sei, gezeigt. Direkt darunter habe sich eine blutige Durchtränkung des vor dem Herzbeutel liegenden Fettgewebes im Ausmaß von 5x2x3 cm gezeigt, direkt auf dem Herzbeutel aufgelegt. Im Herzbeutel habe sich kein Blut befunden. In Bezug auf die äußeren Stichverletzungen sei die Verletzung des knorpeligen Anteils der 5. Rippe eindeutig unterhalb davon gelegen. Dementsprechend habe sich auch die Verletzung des knorpeligen Anteils der Rippe an der oberen Kante dieses Gebildes befunden. Dies bedeute, dass dieser Stichkanal ca. 7 cm lang sei und von oben schräg nach unten geführt verlaufen sei.<sup>201</sup> Die Staatsanwaltschaft hat in ihrer Einstellungsverfügung vom 18.04.1978 hierzu ausgeführt:

<sup>198</sup> Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 18.04.1978 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XV, Bl. 103 f

Landtag von Baden-Württemberg 7. Wahlperiode Drucksache 7/2433 Seite 17

so auch: Schriftsatz Rechtsanwältin Goy vom 19.12.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XV Bl. 35 ff, hierin wird auch aufgeführt, Möller habe nie die Absicht gehabt, Selbstmord zu begehen, es habe auch keine Verabredung zu einem gemeinschaftlichen Suizid gegeben.

Möller sollte im Übrigen als Zeugin zu den Vorfällen in der Nacht zum 18.10.1977 gehört werden, bei der für den 21.10.1977 in der Universitätsklinik Tübingen angesetzten Vernehmung durch den Staatsanwalt weigerte sie sich, Angaben zu machen, Aktenvermerk vom 21.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IV Bl. 210. Die für den 10.01.1978 in der Vollzugsanstalt Stuttgart vorgesehene richterliche Vernehmung durch den Haftrichter des Amtsgerichts Stuttgart kam nicht zustande. Einerseits lehnte es die Gefangene ab, ohne Beisein eines Anwalts Angaben zu machen. Andererseits war Rechtsanwalt Dr. Heldmann -Verteidiger in der gegen Irmgard Möller anhängigen Strafsache- nicht bereit, sich der üblichen Durchsuchung zu unterziehen, weshalb er nicht in die Vollzugsanstalt eingelassen werden konnte; Protokoll AG -Haftrichter- Stuttgart vom 10.01.1978 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XV Bl. 42; Aktenvermerk der JVA Stuttgart vom 10.01.1978, Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XV Bl. 43

Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 18.04.1978 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XV, Bl. 103

<sup>199</sup> Zeugenvernehmung Soukop vom 25.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 356

<sup>200</sup> Landtag von Baden-Württemberg 7. Wahlperiode Drucksache 7/2433 Seite 47

<sup>201</sup> Zeugenvernehmung Prof. Dr. med Hoffmeister vom 07.11.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IV Bl. 65

„Von besonderer Bedeutung ist, dass die gefährlichste, eine etwa 4 cm tiefe Stichverletzung trotz größerer Klingenlänge des zur Tat benutzten Messers im Vorderblatt des Herzbeutels endete, ohne den Herzbeutel selbst zu verletzen. Im Gegensatz zu dem Widerstand, der von den äußeren Körperpartien (Haut, Bindegewebe) ausgegangen war, hätte es nämlich nach der erreichten Tiefe der Stichverletzung keines größeren Drucks mehr bedurft, um den Herzbeutel zu durchbohren und eine tödliche Blutung hervorzurufen. Weshalb ein zur Tötung entschlossener Dritter die Stichbewegung abgestoppt haben sollte, wäre nicht verständlich.“<sup>202</sup>

Im Bericht des Untersuchungsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg, der Professor Dr. Hoffmeister ebenfalls vernahm, ist festgestellt, der gefährlichste Stichkanal sei 4 cm tief gewesen.<sup>203</sup> Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese Abweichung bzgl. der genauen Längen des längsten Stichkanals Anlass zu Zweifeln daran geben sollte, dass sich Irmgard Möller die beschriebenen Verletzungen selbst mit einem anstaltseigenen Speisemesser beibrachte, zumal ausweislich des Lichtbildes<sup>204</sup> des Messers mit angelegtem Maßband dessen Klingenlänge mindestens 9 cm betrug, mithin sowohl bei einem 4cm tiefen als auch bei einem 7 cm tiefen Stichkanal ein Abstoppen der Bewegung erfolgt sein muss. Für die Selbstbeibringung der Stichverletzungen sprechen weiterhin deren paralleler Verlauf auf einer eng umgrenzten Fläche<sup>205</sup> sowie deren Verlaufsrichtung von links oben nach rechts unten.<sup>206</sup> Alle am Oberkörper und an den Handgelenken festgestellten Verletzungen lagen in Reichweite Möllers. Beruhten sie auf dem Angriff eines Dritten, wären unregelmäßige Stichrichtungen und eine größere Streuung der Verletzungen zu erwarten gewesen, es sei denn, Möller hätte sich nicht bei Bewusstsein befunden. Insoweit konnten aber keine Stoffe festgestellt werden, die geeignet gewesen wären, einen Bewusstseinsverlust hervorzurufen; auch lag keine alkoholische Beeinflussung vor.<sup>207</sup> Verletzungen irgendwelcher Art, die als Abwehrverletzungen gedeutet werden könnten, wurden nicht festgestellt.<sup>208</sup> Überdies erbrachte die Untersuchung des von Möller als einzige Bekleidung des Oberkörpers getragenen Nickipullovers keinerlei Anhaltspunkte auf eventuell vorhandene Stichverletzungen.<sup>209</sup> Ein Angreifer hätte erfahrungsgemäß keine Rücksicht auf die Kleidung des Opfers genommen. Nicht zuletzt

<sup>202</sup> Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 18.04.1978 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XV Bl. 105

<sup>203</sup> Landtag von Baden-Württemberg 7. Wahlperiode Drucksache 7/2433 Seite 46

<sup>204</sup> Lichtbildtafel II Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner II Bl. 207

<sup>205</sup> Zeugenvernehmung Prof. Dr. med. Hoffmeister vom 07.11.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IV Bl. 65

Lichtbilder der Verletzungen Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner I Bl. 167 ff

<sup>206</sup> Zeugenvernehmung Prof. Dr. med. Hoffmeister vom 07.11.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IV Bl. 65

<sup>207</sup> Gutachten der Universität Tübingen vom 29.11.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner I Bl. 156 ff

<sup>208</sup> Landtag von Baden-Württemberg 7. Wahlperiode Drucksache 7/2433 Seite 46

<sup>209</sup> Untersuchungsbericht LPD Stuttgart II Dezernat 6/5 vom 13.01.1978 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IIa Bl. 287

hat Professor Dr. Rauschke bei seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuss des Landes Baden-Württemberg im Ergebnis die Frage, ob es Anhaltspunkte gebe, die gegen einen Selbstmordversuch sprechen, verneint.<sup>210</sup>

20.

Der Antrag zur Untersuchung, „ob auf den Waffen Substanzen wären, die Fingerabdrücke auf dem Material nicht haften lassen“, ist nicht zielführend. Ein Ergebnis würde weder ein Beleg für eine Selbstbeibringung der Schüsse bzw. Verletzungen noch ein Nachweis für die Zufügung durch Dritte darstellen. Es könnte keine Aussage darüber getroffen werden, wer - für den Fall, dass eine derartige Substanz zu diesem Zeitpunkt existierte und überhaupt auf den Waffen festzustellen wäre - diese angebracht hätte. Erfahrungsgemäß ist es vielmehr nicht unüblich, dass sich auf Tatmitteln und -werkzeugen keine verwertbaren daktyloskopischen Spuren befinden. Auch die Erwägung ist spekulativ, ob die Gefangenen möglicherweise die Waffen vor ihrer Verwendung von Fingerabdrücken befreien, um jeglichen Rückschluss auf Schmuggelwege (siehe Ziff. 1) zu unterbinden. Die einzig daktyloskopische Spur befand sich auf einem am 18.11.1977 in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart in Zelle 723 sichergestellten<sup>211</sup> Revolver „Colt“ Mod. Detective-Special, Nr. 41530. Deren Untersuchung erbrachte jedoch weder eine Übereinstimmung mit den Fingerabdruckmustern der Auffindungszeugen noch mit bei dem Bundeskriminalamt gespeicherten Fingerabdrücken aus dem Komplex „terroristische Gewalttäter“.<sup>212</sup> Das Oberlandesgericht Stuttgart hat hierzu ausgeführt, dass die Spur entweder von einem früheren Besitzer der Waffe herrühren könnte oder auch von einer Person, die sie außer den Auffindungszeugen nach der Sicherstellung am 18.11.1977 in die Hand genommen hatte, und den Verkaufsweg durch Zeugen und Sachverständige dergestalt festgestellt, dass die Waffe im Jahre 1975 durch den der „RAF“ zugerechneten Rolf-Clemens Wagner in der Schweiz von dem Waffensammler Philipp Müller gekauft wurde und im März 1977 über Speitel und Müller in die Justizvollzugsanstalt in die Hände der Gefangenen gelangte.<sup>213</sup> Auswertbare daktyloskopische Spuren an den in der Zelle Baaders und Rapses sichergestellten Waffen waren weder bei der Besichtigung unter besonderen Lichtverhältnissen noch bei der Spurensuche mit Hilfe von Haftpulver erkennbar.<sup>214</sup>

<sup>210</sup> Landtag von Baden-Württemberg 7. Wahlperiode Drucksache 7/2433 Seite 46

<sup>211</sup> Sicherstellungsprotokoll vom 25.11.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner II Bl. 109 f  
Spurensicherungsbericht Nummer 16 Zelle 723 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XIII Bl. 10 f

<sup>212</sup> Fernschreiben BKA vom 25.11.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner II Bl. 110

<sup>213</sup> Urteil des OLG Stuttgart gegen Müller/Newerla vom 31.01.1980 -2-1 StE 5-6/78- Bl. 34 ff, 124, 128 f

<sup>214</sup> Fernschreiben des Bundeskriminalamtes vom 21.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner II Bl. 30  
Mit Schreiben vom 24.10.1977 wurde eine in der Zelle Möllers sichergestellte Rasierklinge sowie das Messer, wodurch ihre Verletzungen entstanden waren, von der LPD Stuttgart II an das LKA BW zur Übersendung an das BKA zur Untersuchung gesandt, Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner II Bl. 196 f. Die Übersendung an das BKA erfolgte noch am 24.10.1977, Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner II Bl. 198. Das Gutachten des BKA

21.

Ein „kriminaltechnisches bzw. gerichtsmedizinisches Gutachten dazu, ob es möglich ist, sich in einem geschlossenen Raum aus nächster Nähe in den Kopf zu schießen, ohne dass signifikant messbare Schmauch- bzw. Pulverspuren an mindestens einer Hand zurückbleiben“, ist weder im Hinblick auf Baader noch auf Raspe erforderlich. Dem Gutachten des Bundeskriminalamtes vom 14.02.1978<sup>215</sup> bzgl. Baader ist folgendes zu entnehmen:

„Die Untersuchung auf latente Pulverschmauch- bzw. Bleispuren erfolgte mit dem Folienabdruckverfahren. Hierbei konnten etwa in der Mitte des Filterpapiers von der rechten Hand schwache flächige Blei- und Bariumspuren nachgewiesen werden. Die Verteilung der Bleispuren ist auf Abb. 3 in natürlicher Größe wiedergegeben. Weitere Bleispuren ließen sich nicht feststellen. Die chemischen Elemente Blei und Barium sind zwar als charakteristischer Bestandteil von Pulverschmauch anzusehen, aber da es sich um häufig in der Natur vorkommende Elemente handelt und sich im vorliegenden Fall auch aus der Verteilung der nachgewiesenen Bleispuren keine Schlüsse auf ihre Entstehungsursache ziehen lassen, können die Blei- und Bariumspuren auch anderer Herkunft sein. Weitere Untersuchungen der Filterpapiere mittels Emissionsspektralanalyse, Röntgenfluoreszenzanalyse und einer energiedispersiven Röntgenanalyse erbrachten keine zusätzlichen Hinweise auf Pulverschmauchanhaftungen.“

Die Untersuchung von Kleidungsstücken des Baader auf Pulverschmauchspuren<sup>216</sup> erbrachte bzgl. Cordhose und T-Shirt keine Hinweise auf Anhaftungen von Pulverschmauch. Auf der Jeansjacke konnten am Kragen im Bereich des Nackens schwache punktförmige Anhaftungen, die die chemischen Elemente Blei und Barium enthalten, nachgewiesen werden. Blei und Barium seien als charakteristische Bestandteile von Pulverschmauch anzusehen. Die beiden Elemente würden auch in einer solchen Verteilung beobachtet, wie sie hier vorlägen, wenn die Elemente Bestandteile von Pulverschmauch seien. Da es sich bei Blei und Barium jedoch um häufig in der Natur vorkommende Elemente handele, könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Blei- und Bariumspuren anderer Herkunft seien. Diese Äußerungen hat der

---

vom 27.12.1977, Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner II Bl. 199 ff ergab, dass sowohl an Rasierklinge als auch Messer Baumwollfasern mit vergleichbar grauem Farbton wie im Pullover und der Cordhose Möllers festgestellt wurden. Die serologische Untersuchung erbrachte, dass die Antragungen menschlichen Bluts am Pullover, der Rasierklinge und dem Tafelmesser in allen erfassten Merkmalen übereinstimmen, so dass die Antragungen daher von ein und derselben Person herrühren. Hinsichtlich der Untersuchung auf Fingerabdruckspuren ist ausgeführt (Bl. 201), dass diese vor Übergabe der Asservate zu o.g. Untersuchungen durchgeführt wurde, über die dort erhaltenen Ergebnisse werde von EO 22 gesondert berichtet. Ein Ergebnis konnte jedoch in den Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 nicht aufgefunden werden. Dies ist jedoch unerheblich, da das Anstaltsmesser durch die Hände zahlreicher berechtigter Personen gegangen war, bevor Möller hierzu Zugang hatte, so dass das Vorhandensein evtl. verwertbarer Spuren ohne Beweiswert für die Frage, ob die Verletzungen durch eigene oder fremde Hand erfolgten, wäre.

<sup>215</sup> Gutachten des BKA Untersuchung von Anhaftungen an beiden Händen vom 14.02.1978 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IIa, Bl. 292 ff

<sup>216</sup> Gutachten des BKA Untersuchung von Kleidungsstücken auf Pulverschmauchspuren vom 21.02.1978 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IIa, Bl. 301 ff

damalige Staatsanwalt Christ, der Verfasser der Abschlussverfügung des Todesermittlungsverfahrens, dahingehend verstanden, dass die von dem Gutachter an der rechten Hand Baaders nachgewiesenen Blei- und Bariumspuren durchaus als Hinweis auf Pulverschmauchanhaftungen zu werten sind, der jedoch nicht zwingend ist, weil diese Spuren auch anderer Herkunft sein können und weil sich zusätzliche Hinweise auf Pulverschmauchanhaftungen durch weitere Untersuchungen nicht ergeben hatten. Dies teilte Staatsanwalt Christ dem Gutachter Dr. R. Hofmann mit Schreiben vom 03.03.1978 auch mit.<sup>217</sup> Dieses Schreiben ist seitens des Bundeskriminalamtes unwidersprochen geblieben, weshalb davon auszugehen ist, dass die Bewertung der Gutachten durch Staatsanwalt Christ richtig ist. Damit kann nicht davon ausgegangen werden, dass an Baaders Hand keine Pulverschmauchspuren festgestellt wurden. Damit käme selbst der gutachterlichen Aussage, dass Pulverschmauchspuren zwangsläufig an mindestens einer Hand zurückbleiben müssten, keinerlei weiterer Beweiswert zu.

Auch hinsichtlich Raspe ist dem Gutachten des Bundeskriminalamtes vom 20.06.1978 zur Untersuchung eines Hautteils von dem rechten Daumen und dem rechten Zeigefinger<sup>218</sup> zu entnehmen, dass nach einer Emissionsspektralanalyse an einer Stelle des Hautteils Blei- und Bariumspuren und an einer weiteren Stelle nur Bleispuren nachgewiesen wurden. Diese Spuren könnten als Hinweis auf Pulverschmauchanhaftungen angesehen werden, der jedoch nicht zwingend sei, da es sich bei Blei und Barium um häufig in der Natur vorkommende chemische Elemente handle, die auch anderer Herkunft sein könnten, und da sich keine zusätzlichen Hinweise auf Pulverschmauchanhaftungen gefunden hätten.<sup>219</sup> Weder auf dem von Raspe zum Tatzeitpunkt getragenen Pullover noch auf seiner Cordhose befanden sich Hinweise auf Anhaftungen von Pulverschmauch.<sup>220</sup> Die Untersuchung von Anhaftungen an beiden Händen im Wege der Untersuchungen von Papier-Rundfiltern von 18.5 cm Durchmesser mit Anhaftungen von der linken und rechten Hand Raspes mittels Emissionsspektralanalyse, Röntgenfluoreszenzanalyse, Folienabdruckverfahren und einer energiedispersiven Röntgenanalyse erbrachte keine Hinweise auf Pulverschmauchanhaftungen.<sup>221</sup> Nachdem Raspe jedoch nach seinem Auffinden im Katharinenhospital operiert wurde, was eine gründliche Reinigung bedeutete, kommt dem keine weitere Bedeutung zu.

<sup>217</sup> Schreiben Staatsanwalt Christ an Bundeskriminalamt Wiesbaden, z.Hd. v. Herrn Dr. R. Hoffmann vom 03.03.1978 betreffend Gutachten vom 14.02. und 21.02.1978 erstattet gegenüber dem LKA Baden-Württemberg Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 unblattierter Stehordner „HA“

<sup>218</sup> Gutachten des Bundeskriminalamtes vom 20.06.1978 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IIa Bl. 334 f

<sup>219</sup> Gutachten des Bundeskriminalamtes vom 20.06.1978 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IIa Bl. 335

<sup>220</sup> Gutachten des Bundeskriminalamtes vom 21.02.1978 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IIa Bl. 304 f

<sup>221</sup> Gutachten des Bundeskriminalamtes vom 21.02.1978 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IIa Bl. 310 f

22.

Weder die Behauptung der Anzeigerstatter, die Darstellung des Waffenschmuggels beruhe allein auf der Aussage des Zeugen Volker Speitel (siehe unter a)), noch, in der Verhandlung gegen Müller und Newerla sei nachgewiesen worden, dass Speitel bereits vor dem 18.10.1977 Angaben gegenüber Oberstaatsanwalt Lampe von der Bundesanwaltschaft gemacht habe (siehe unter lit. b)), sind richtig. Ungeachtet dessen ist es für die Frage, ob eine strafrechtlich relevante Beteiligung Dritter am Tode Baaders, Ensslin und Raspes bzw. an den Verletzungen der Möller vorlag, nicht relevant, ob Speitel schon vor seiner Verhaftung mit den Ermittlungsbehörden zusammenarbeitete, weshalb weder die Beiziehung entsprechender Aktenteile noch dessen persönliche Einvernahme erforderlich ist.

- a) In den schriftlichen Urteilsgründen der rechtskräftigen Urteile sowohl gegen die Rechtsanwälte Müller und Newerla<sup>222</sup> als auch gegen Volker Speitel und Hans-Joachim Dellwo<sup>223</sup> ist jeweils in einer umfassenden Beweiswürdigung ausgeführt, wie die Senate zu der Überzeugung gelangten, dass Rechtsanwalt Arndt Müller mit Hilfe von Speitel die Waffen in die Justizvollzugsanstalt Stuttgart verbrachte. Die Angaben des Speitel sind neben dem Bekunden einer Vielzahl von Zeugen, die seinerzeit mit der Durchführung der Verteidigerkontrollen im Prozessgebäude und in der Vollzugsanstalt befasst waren,<sup>224</sup> nur ein Beweismittel gewesen. Auch wird die Glaubwürdigkeit seiner Angaben durch zahlreiche Beweise belegt. U. a. ist ausgeführt, wie Newerla am 16.02.1977 bei dem Versuch ertappt wurde, drei in präparierten Aktenblättern verborgene Glimmerplatten unbemerkt durch die Kontrolle der Vollzugsanstalt zu bringen.<sup>225</sup> Weiterhin wurden gleiches und ähnliches für Kochzwecke verwendetes Material am 16.02.1977 und am 01.12.1976 in den Zellen der „RAF“-Häftlinge sichergestellt.<sup>226</sup> Auch konnten anderweitig Lichtbilder mit Aufnahmen Baaders, Ensslin und Raspes in der Vollzugsanstalt von sich und von Zellenfenstern, die illegal herausgeschafft worden waren, sichergestellt werden. Diese wurden mit einer Minox-Kamera gefertigt, die eben-

<sup>222</sup> Urteil des OLG Stuttgart vom 31.01.1980 -2-1 StE 5-6/78, die Anklageschrift des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof gegen Müller und Newerla vom 15.07.1978 (1 BJs 153/78) befindet sich in den Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XV Bl. 145 ff, Teile der Vernehmung des Speitel vom 04.10.1978 finden sich ebenfalls in Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 unblattierter Stehordner „Berichtsheft“

<sup>223</sup> Urteil des OLG Stuttgart vom 14.12.1978 -2-1 StE 2/78-

<sup>224</sup> Diesbezüglich wird auf die Ausführungen unter Ziff. 1 verwiesen.

<sup>225</sup> Urteil des OLG Stuttgart vom 31.01.1980 -2-1 StE 5-6/78- S. 72

Urteil des OLG Stuttgart vom 14.12.1978 -2-1 StE 2/78- S. 58

Gegen Newerla erging daher auch am 29.07.1977 ein Bußgeldbescheid des Amtes für öffentliche Ordnung der Stadt Stuttgart (Buchungszeichen: 3066 182779), der nach Einspruchsrücknahme durch Newerla rechtskräftig wurde.

<sup>226</sup> Urteil des OLG Stuttgart vom 31.01.1980 -2-1 StE 5-6/78- S. 74

Urteil des OLG Stuttgart vom 14.12.1978 -2-1 StE 2/78- S. 57 f

falls in die Justizvollzugsanstalt geschmuggelt worden war.<sup>227</sup> Diese Vorfälle belegen, dass die Übermittlung bestimmter Gegenstände unter Umgehung der Kontrollen erfolgte bzw. im Fall der Glimmerplatten versucht wurde. Weiterhin weist die Tatsache, dass sowohl in den Zellen von RAF-Häftlingen in der Vollzugsanstalt Stuttgart als auch aufgrund Hinweisen von Speitel und Dellwo, ehemalige „Mitarbeiter“ des Büros Dr. Croissant-Müller-Newerla, in „Depots“ im Raum Stuttgart artgleicher Sprengstoff und im wesentlichen gleichartige Sprengzünder gefunden wurden, auf einen Zusammenhang zwischen den verschiedenen Funden innerhalb und außerhalb der Vollzugsanstalt Stuttgart mit dem o.g. Rechtsanwaltsbüro hin.<sup>228</sup> Ferner ist von besonderer Bedeutung, dass Speitel, den Bekundungen des Oberstaatsanwalt Lampe zufolge, vor dem Fund einer weiteren Waffe am 18.11.1977 in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart einen Hinweis erteilte, außer den am 18.10.1977 sichergestellten beiden Pistolen müsse sich noch eine dritte Waffe in der Vollzugsanstalt Stuttgart befinden. Speitel wies folglich von sich aus auf einen bis dahin unbekanntem Gegenstand hin, der nach seiner Kenntnis illegal in die Justizvollzugsanstalt eingeschleust worden sein musste, nicht etwa hat er nur auf Vorhalt bestätigt, mit der Vorbereitung des Schmuggels eines bereits gefundenen Gegenstands befasst gewesen zu sein.<sup>229</sup> Weiterhin führte Speitel Ermittlungsbeamte zu einer Anzahl von Stellen im Raum Stuttgart, an welchen nach seinen Angaben Sachen vergraben waren, die man im Büro Dr. Croissant-Müller-Newerla aus Sicherheitsgründen nicht lagern konnte. Diese „Depots“ waren den Ermittlungsbehörden bis dahin nicht bekannt gewesen. Ohne die Hinweise und die Führung des Zeugen Speitel hätte man die betreffenden Stellen auch nicht gefunden. Speitel konnte damals größtenteils vor dem Aufsuchen der einzelnen Depots angeben, welche Gegenstände darin gelagert waren.<sup>230</sup> Die Depotfunde, die zu einem erheblichen Teil im Zusammenhang mit den Funden in der Vollzugsanstalt Stuttgart stehen, unterstreichen nach allem die Glaubhaftigkeit der Bekundungen des Speitel über den illegalen Transport von Gegenständen zu den RAF-Gefangenen in Stuttgart Stammheim durch Müller und Newerla.<sup>231</sup> Ein weiterer Fund, der die Bekundungen des Speitel objektiv untermauert, ist ein an einer bestimmten Stelle im Heschlacher Wald in einem Baum steckendes Geschoß. Speitel berichtete von Schießübungen im Wald bei Stuttgart-Heschlach mit einem Revolver, den Dellwo im Sommer 1977 von den „Illega-

<sup>227</sup> Urteil des OLG Stuttgart vom 31.01.1980 -2-1 StE 5-6/78- S. 86 ff

<sup>228</sup> Urteil des OLG Stuttgart vom 31.01.1980 -2-1 StE 5-6/78- S. 81

Urteil des OLG Stuttgart vom 14.12.1978 -2-1 StE 2/78- S. 62 ff

<sup>229</sup> Urteil des OLG Stuttgart vom 31.01.1980 -2-1 StE 5-6/78 S. 99 f

Urteil des OLG Stuttgart vom 14.12.1978 -2-1 StE 2/78- S. 59 f

<sup>230</sup> Urteil des OLG Stuttgart vom 31.01.1980 -2-1 StE 5-6/78- S. 106 f

<sup>231</sup> Urteil des OLG Stuttgart vom 31.01.1980 -2-1 StE 5-6/78- S. 113

len“ zur eventuellen Verfügung der Kuriere erhalten und von einem Treff mitgebracht habe (letzteres bestätigte Dellwo).<sup>232</sup> Auch konnten Angaben Speitels zu konspirativen Wohnungen durch Ermittlungen bestätigt werden.<sup>233</sup> Ferner wurden in dem Depot in Stuttgart-Asemwald eine komplette Griffschale mit der Aufschrift „HK“ (Heckler & Koch) aufgefunden, welche nach den Ausführungen und der Demonstration des Sachverständigen Dr. Groöß auf die Pistole Heckler & Koch, Typ HK 4, mit einem Wechsellauf vom Kal. 9 mm kurz, die in der Zelle Raspes aufgefunden wurde, passte.<sup>234</sup>

- b) Die Behauptung der Anzeigerstatter, während der Verhandlung gegen Müller und Newerla sei nachgewiesen worden, dass Volker Speitel bereits vor dem 18.10.1977 Angaben gegenüber Oberstaatsanwalt Lampe von der Bundesanwaltschaft gemacht habe und bereits vor diesem Datum zu umfangreicher Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden bereit gewesen sei, ist ebenfalls nicht richtig. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall. Bereits in der Hauptverhandlung gegen Müller und Newerla hat die Verteidigung argumentiert, die Aussagen Speitels und Dellwos im Zusammenwirken mit den Ermittlungsbehörden seien nachträglich bewusst unrichtig konstruiert worden, man habe beide Zeugen im Hinblick auf ihre eigenen Aktivitäten für die RAF einerseits massiv unter Druck gesetzt und sie über die diesbezüglichen Erkenntnisse der Ermittlungsbehörden getäuscht, andererseits ihnen unzulässige Versprechungen in Bezug auf die gegen sie gerichtete Strafverfolgung und ihre persönliche Zukunft gemacht. Als Indiz hierfür wurde u.a. genannt, dass die Gespräche Speitels und Dellwo mit den Ermittlungsbehörden entgegen den Angaben der Beteiligten bereits vor dem 18.10.1977 begonnen hätten.<sup>235</sup> Dies konnte bereits im Rahmen der Hauptverhandlung gegen Müller und Newerla widerlegt werden. In dem Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart gegen Müller und Newerla vom 31.01.1980 ist ausgeführt,<sup>236</sup> dass sowohl Speitel als auch Dellwo Gespräche vor dem 18.10.1977 ebenso verneint hätten wie Oberstaatsanwalt Lampe, der als erster mit Speitel in Kontakt kam, und KHK Friesl, der die Gespräche mit Dellwo einleitete. Auslösendes Moment für die Aussagebereitschaft Speitels und Dellwos soll - ihren Angaben zufolge - die allgemeinkundige Entführung der Lufthansamaschine am 13.10.1977 bis hin zu den Ereignissen in Mogadischu gewesen sein, weil da-

<sup>232</sup> Urteil des OLG Stuttgart vom 31.01.1980 -2-1 StE 5-6/78- S. 119

Urteil des OLG Stuttgart vom 14.12.1978 -2-1 StE 2/78- S. 71

<sup>233</sup> Urteil des OLG Stuttgart vom 31.01.1980 -2-1 StE 5-6/78- S. 121 f

Urteil des OLG Stuttgart vom 14.12.1978 -2-1 StE 2/78- S. 47 ff

<sup>234</sup> Urteil des OLG Stuttgart vom 14.12.1978 -2-1 StE 2/78- S. 60

<sup>235</sup> Urteil des OLG Stuttgart vom 31.01.1980 -2-1 StE 5-6/78- S. 140 ff

<sup>236</sup> Urteil des OLG Stuttgart vom 31.01.1980 -2-1 StE 5-6/78- S. 154

durch in ihren Augen die RAF mit dem Grundsatz gebrochen habe, „Aktionen“ sollten sich nie gegen das Volk richten. KHK Friesl konnte, so die Urteilsgründe,<sup>237</sup> seine genaue Erinnerung bzgl. des Datums des Erstkontaktes mit Dellwo an den Todesfällen in Stammheim anknüpfen, was objektiv bestätigt werden konnte durch Einträge in dem Passantenbuch der Justizvollzugsanstalt Heilbronn, in welcher Dellwo zu dieser Zeit inhaftiert war. Oberstaatsanwalt Lampe war sich ebenfalls von Anfang an sicher, dass die Gespräche mit Speitel nach dem Tod der Gefangenen, mithin nach dem 18.10.1977, aber vor dem Auffinden Schleyers stattgefunden hätten.<sup>238</sup> Weiterhin wurden in der ersten Zeit über die Gespräche zwischen Speitel und Dellwo mit den Ermittlungsbehörden deswegen keine Protokolle gefertigt und keine Verteidiger hinzugezogen, weil Speitel und Dellwo anfangs nur vertrauliche Angaben machen wollten.<sup>239</sup> Soweit die Anzeigerstatter den in der Zeitschrift STERN erschienenen Artikel „Rekonstruktion - Die Nacht von Stammheim“<sup>240</sup> zitieren, aus welchem sich ergeben soll, dass die Bundesanwaltschaft im Verfahren gegen Mohnhaupt und Klar 1985 einer Wahrunterstellung dahingehend, dass Speitel vor dem 18.10.1977 Aussagen gemacht haben soll, nicht entgegengetreten sein soll, ist dies irrelevant. Zum einen ist unklar und ergibt sich auch nicht aus dem Artikel selbst, welche Beweistatsache als wahr unterstellt werden sollte, zum anderen handelt es sich bei der Wahrunterstellung um ein strafprozessuales Mittel bei der Entscheidung über die Beweisbedürftigkeit bestimmter Tatsachen. So hat die Verteidigung im Rahmen der Hauptverhandlung gegen Müller/Newerla als Argument dafür, dass Speitel bereits vor dem 18.10.1977 Angaben gegenüber Ermittlungsbeamten gemacht habe, vorgebracht, der Senat habe als wahr unterstellt, dass eine bestimmte Information von Speitel über „die Großveranstaltung in Dänemark“ sich auf eine Veranstaltung bezogen habe, die für einen Zeitpunkt vor dem 18.10.1977 geplant war und seinerzeit vorbereitet wurde (...).<sup>241</sup> Der Senat hat insoweit jedoch u.a. argumentiert, dass dieser Schluss nicht hieraus herzuleiten ist, da nach dem damaligen Wissenstand Speitels die Großveranstaltung auch nur für einen Zeitpunkt vor dem 18.10.1977 geplant bzw. eine solche Terminierung vorgesehen war, ohne dass ein Termin feststand.<sup>242</sup> Soweit Lehmann-O'Donnokoé in seinem Buch „Die Todesnacht von Stammheim - Eine Untersuchung“<sup>243</sup> als weiteren Be-

<sup>237</sup> Urteil des OLG Stuttgart vom 31.01.1980 -2-1 StE 5-6/78- S. 155

<sup>238</sup> Urteil des OLG Stuttgart vom 31.01.1980 -2-1 StE 5-6/78- S. 156 f

<sup>239</sup> Urteil des OLG Stuttgart vom 31.01.1980 -2-1 StE 5-6/78- S. 154

<sup>240</sup> Günter Handlögten, Werner Mathes und Rainer Nübel, Rekonstruktion Die Nacht von Stammheim Erscheinungdatum Zeitschrift STERN 09.10.2002, Mehrfertigung aus dem Internet in Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XVII Bl. 84 ff

<sup>241</sup> Urteil des OLG Stuttgart vom 31.01.1980 -2-1 StE 5-6/78- S. 157 ff

<sup>242</sup> Urteil des OLG Stuttgart vom 31.01.1980 -2-1 StE 5-6/78- S. 158 ff

<sup>243</sup> Helge Lehmann, „Die Todesnacht in Stammheim-Eine Untersuchung“ Bonn 2012 S. 149

leg für eine Aussage Speitels weit vor dem 18.10.1977 einen Brief Speitels selbst zitiert, so ist darauf hinzuweisen, dass aus der Tatsache, dass Speitel wörtlich schrieb: „ich hab am 4/1? auf eigenen wunsch vor kuhn aussagen über meine funktion bei der raf gemacht.“, nicht - wie Lehmann-O'Donnokoé dies tut - zwingend zu schließen ist, die Aussage habe am 04.10. stattgefunden. Vielmehr liegt nahe, dass sich Speitel an den genauen Tag nicht erinnerte und daher das Fragezeichen anfügte, zumal tatsächlich eine protokollierte Aussage vor dem Richter am Bundesgerichtshof Kuhn vom 04.01.1978<sup>244</sup> vorliegt.

23.

Die Anzeigererstanter beanstanden, im Rahmen des Todesermittlungsverfahrens sei nicht plausibel untersucht worden, ob es den Gefangenen möglich war, mit den in den Zellen vorhandenen Mitteln Verstecke hinter den Sockelleisten anzulegen, nachdem ein Bauarbeiter berichtet habe, dass für die Wände der Zellen massiver Beton der Güteklasse B6000 verwendet worden sei, für den nicht einmal eine herkömmliche Bohrmaschine ausreiche. Insbesondere hätte es sich bei den Verstecken in den Zellen 715 und 716 um Verstecke in Außenwänden, für die der o.g. Beton verwendet worden sei, gehandelt. Ferner habe es regelmäßige Sicherheitskontrollen und anlassbezogene Durchsuchungen gegeben, bei denen auch die Zellenböden und -wände auf Veränderungen hin untersucht worden seien und jeweils keine Waffen, Verstecke hinter den Sockelleisten oder Sprengstoff gefunden worden seien. Den Gefangenen war es indes möglich, mit beschafften Mitteln (siehe unter lit. b)) Verstecke (siehe unter lit. a)) anzulegen, die im Rahmen von Sicherheitskontrollen und anlassbezogenen Durchsuchungen (siehe unter lit. c)) aus verschiedenen Gründen nicht aufgefunden werden konnten. Dies haben sowohl die Ermittlungen im Rahmen des Todesermittlungsverfahrens als auch die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses „Vorfälle in der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim“ ergeben.

- a) Der Untersuchungsausschuss hat festgestellt, dass bauliche Mängel vorlagen, die das Anlegen von Zellenverstecken erleichterten. So hätten die Kunststoffbodenleisten leicht abgelöst und ebenso leicht wieder befestigt werden können. Hinter den Kunststoffleisten hätten sich Putzleisten aus Nadelholz befunden, die mit jedem spitzen Gegenstand ausgehöhlt werden konnten. Der Wandputz der Zellen sei verbrannt gewesen und habe mit bloßer Hand weggekratzt werden können.<sup>245</sup>

<sup>244</sup> Aktenzeichen 1 BJs 110/77; II BGs 7/78, Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 unblattierter Stehordner „Berichtsheft“

<sup>245</sup> Landtag von Baden-Württemberg 7. Wahlperiode Drucksache 7/2433 Seite 55

Im Spurensicherungsbericht Nummer 9 bzgl. Zelle 715<sup>246</sup> ist hinsichtlich des Versteckes vermerkt, dass die Putzleiste in der Ecke von der linken Seitenwand zur Stirnwand entfernt wurde, die Längsmaße betrügen 14,5 cm und 21,5 cm, die mittlere Tiefe 8,8 cm und die Höhe zwischen 3,0 cm und 3,3 cm. Der Hohlraum sei nach außen hin mit der schwarzfarbenen Sockelleiste ganz verdeckt. Entferne man diese, so komme eine weiße, gipsartige Schicht zutage. Erst nach Abtragung derselben zeige sich ein braunes Papier, auf das die weiße Schicht aufgetragen worden sei. Die Sockelleiste sei direkt im Eck abgetrennt.<sup>247</sup> Aus dem Spurenauswertebericht<sup>248</sup> ergibt sich, dass das Versteck rein optisch nicht erkennbar gewesen sei und sich nicht von seiner Umgebung unterschieden habe. Die Sockelleiste liege an der Wand an. Es sei erkennbar, dass der von der Wand über die Leistenoberkante gehende Farbanstrich ca. 1 mm aufsteht. Dadurch sei gegeben, dass ein Ablösevorgang der Sockelleiste zu irgendeinem Zeitpunkt nach Farbauftrag vorangegangen sein müsse. Die Sockelleiste sei am Eck abgetrennt, in vergleichbaren Zellen laufe sie ohne Abtrennung weiter. Nach Abnahme der Sockelleisten beider Seiten werde im Eck beginnend nach rechts zur Stirnwand eine integrierte Putzleiste sichtbar. Ein dünnes Holz furnier liege unter einer Schicht weißen Materials (Gips oder Molto-Fill). Entferne man die Holzschicht, werde darunter ein brauner Pappkarton sichtbar, der in der Form der Sockelleiste gebogen sei. Nach Abnahme des Pappkartons werde ein Hohlraum sichtbar, der bis zur Betonschicht des Wandaufbaus reiche. Der Hohlraum sei leer. Das Versteck wurde auf die Möglichkeit untersucht, ob eine Pistole, wie die bei Baader und Raspe aufgefundenen, Platz darin fände. Es zeigte sich, dass die Rekonstruktionswaffe, mit und ohne Griffschalen, so in dem Hohlraum untergebracht werden konnte, dass kein Teil nach außen ragte. Die Sockelleiste konnte vollständig überdeckend wieder angebracht werden.<sup>249</sup> Gleiches ergab sich für Zelle 716.<sup>250</sup> Im Spurenauswertebericht<sup>251</sup> ist die Versteckmöglichkeit dergestalt beschrieben, dass sie bei äußerlicher Augenscheinnahme nicht zu erkennen sei. Sie sei gleichermaßen gearbeitet und gestaltet wie die Versteckmöglichkeit in der Zelle 715, die Sockelleiste der Zellenstirnwand stehe 1,5 mm von der Wand ab, die Schicht der Wandfarbe zwischen Leistenoberkante und Wand sei gerissen,

<sup>246</sup> von 13.09.1977 bis 04.10.1977 von Baader belegt, vgl.: Ermittlungsergebnis Leichensache Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Seite 54 sowie Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VI Bl. 66

<sup>247</sup> Spurensicherungsbericht Nummer 9 Zelle 715 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XII Bl. 64

<sup>248</sup> Spurenauswertebericht Nr. 9 Zelle 715 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XII Bl. 67 f

<sup>249</sup> Spurenauswertebericht Nr. 9 Zelle 715 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XII Bl. 68; Die Vorgänge und Versuche sind fotografisch festgehalten, Lichtbilder 42-49 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XII Register 13.

<sup>250</sup> vom 04.10.1977 bis 18.10.1977 von Raspe belegt, vgl.: Ermittlungsergebnis Leichensache Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Seite 54 sowie Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VI Bl. 66

<sup>251</sup> Spurenauswertebericht Nummer 10 Zelle 716 -Raspe- Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VIII Bl. 82 ff Lichtbilder 75 bis 79 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VIII Register 10 A

was auf einen Ablösevorgang schließen lasse. Die Sockelleiste sei im Eck abgetrennt. Nach deren Abnehmen werde erkennbar, dass der gesamte Hohlraum durch Entfernen der Putzleiste bis auf die Betonschicht der Wand entstanden sei. Der Hohlraum der Zellenstirnwand sei mit weißem Zellstoff aufgefüllt. Der Bereich der linken Wandseite sei mit einem Kartonstück kaschiert, das überstrichen worden sei. Der Versteckhohlraum sei, abgesehen von dem Zellstoff, leer. Mit einer Waffe des gleichen Typs wie die bei Raspe aufgefundene wurde eine Rekonstruktion durchgeführt. Die Pistole ließ sich - mit und ohne Griffschalen - ohne jeglichen Überstand vollständig in das System integrieren.<sup>252</sup> Das weitere Waffenversteck in Zelle 723, wo ein mit 6 Schuss geladener Revolver der Marke Colt aufgefunden worden war, war wie folgt aufgebaut: Mit Originalfarbe übertünchter Gips, darunter eine Hartfaserplatte, unter dieser ein Lochblechgitter, unter dem Lochblechgitter noch Abdämmwolle, Waffe und Munition in Plastik verpackt.<sup>253</sup> Auf dem Lichtbild 73 ist sichtbar, dass der Hohlraum nur bis zur Betonwand reichte.

Nachdem also in allen drei Waffenverstecken die Hohlräume jeweils nur bis zur Betonschicht reichten,<sup>254</sup> ist unerheblich, aus welchem Beton die Außenwände der Justizvollzugsanstalt Stuttgart gefertigt waren und mit welchen Werkzeugen diese ggf. zu bearbeiten gewesen wären.

- b) Überdies verfügten die Gefangenen auch über hinreichend Werkzeuge und Materialien, um die Verstecke der beschriebenen Art anfertigen zu können. Ab Mai 1977 wurde - Hintergrund war die Zusage der Landesregierung, eine sog. interaktionsfähige Gruppe von ca. 10 Gefangenen zu bilden<sup>255</sup> - der 7. Stock der Justizvollzugsanstalt Stuttgart umgebaut. Die Umbauarbeiten, in deren Rahmen auch die Zellen renoviert wurden, nahmen anstaltseigene Handwerker vor.<sup>256</sup> Ab Mitte Juni 1977 fand der richterlich angeordnete täglich vierstündige Umschluss

<sup>252</sup> Spurenauswertebericht Nummer 10 Zelle 716 -Raspe- Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VIII Bl. 82 ff Lichtbilder 80-83 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VIII Register 10 B

<sup>253</sup> Spurensicherungsbericht Nummer 16, Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XIII Bl. 10f; Lichtbilder 69-78 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XIII Register 19 E und F;

<sup>254</sup> Das OLG Stuttgart hat ebenfalls festgestellt, dass die meisten der gefundenen Hohlräume sich auf den Bereich der Putzleisten bzw. dahinter oder darunter beschränkten, ohne das darüber liegende Mauerwerk und den darauf aufgetragenen Putz mit einzubeziehen; Urteil des OLG Stuttgart gegen Müller/Newerla vom 31.01.1980 -2-1 StE 5-6/78- S. 240

<sup>255</sup> Am 30.04.1977 endete der Hungerstreik der Gefangenen Baader, Raspe, Ensslin, Möller und Schubert. Ziel des Hungerstreiks war u.a. die Zusammenfassung der BM-Gefangenen zu sog. interaktionsfähigen Gruppen von 10 bis 15 Häftlingen. Da die ärztlichen Gutachter auf eine solche Maßnahmen drängten und die gemachten Erfahrungen ergeben hatten, dass eine Zwangsernährung, wie sie das neue Strafvollzugsgesetz vorschrieb, nicht geeignet war, das Überleben der Gefangenen zu sichern, entschloss sich das Justizministerium, eine größere Zahl von Gefangenen zusammenzulegen. Nachdem dies dem Gefangenen Baader mitgeteilt wurde, beendeten die Gefangenen den Hungerstreik, Landtag von Baden-Württemberg 7. Wahlperiode Drucksache 7/2433 S. 49 f

<sup>256</sup> Zeugenvernehmung Ulrich Schreitmüller vom 29.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III, Bl. 18

der Gefangenen in dem neu geschaffenen Umschlussflur vor den Zellen 715 bis 726 statt. Die dort im Gang befindlichen Bauarbeiten wurden auch während der Umschlusszeiten fortgeführt.<sup>257</sup> Während des Umbaus hatten die Gefangenen Gelegenheit, im Zellenflur herumstehendes Baumaterial, z.B. Gips und Farbe, zu entwenden. So wurden bei Zellendurchsuchungen in der Zelle Baaders eine mit Gips gefüllte 500 Gramm Packung Jacobs-Kaffee,<sup>258</sup> in Zelle 722<sup>259</sup> ein Plastikbecher mit gipsartiger Masse und ein Joghurtbecher mit zementartiger Substanz<sup>260</sup> und in Zelle 723<sup>261</sup> ein Plastikbecher mit gipsartigem Inhalt<sup>262</sup> aufgefunden. Die kriminaltechnische Untersuchung dieser Materialien erbrachte, dass es sich um Substanzen handelte, die in gleicher oder ähnlicher Zusammensetzung weit verbreitet seien. Auf Grund der ermittelten Zusammensetzung könnten sie auch im Material der Spur 5/1 (Zelle 713) und Spur 9/3 (Zelle 715) enthalten gewesen sein, ein Nachweis dieser Vermutung sei jedoch auch mit hohem Untersuchungsaufwand wahrscheinlich nicht möglich.<sup>263</sup> Doch nicht nur sichergestellte Beweismittel, auch Zeugenaussagen belegen, dass die Gefangenen hinreichend Möglichkeit hatten, Werkzeug und Arbeitsmaterialien zu beschaffen. Herbert Weida, damaliger Leiter der Malerwerkstatt der Justizvollzugsanstalt Stuttgart, hatte im Zuge der Umbauarbeiten den Auftrag, die Malerarbeiten in den Zellen der Gefangenen sowie im Zellentrakt (Zelle 715 bis 728) des 7. Stockes durchzuführen. Er berichtete,<sup>264</sup> dass die Zellen bereits belegt gewesen seien, als im Flur gearbeitet worden sei. Die Gefangenen hätten sich im Flur aufgehalten, wo sie sich frei bewegt hätten. Tagsüber sei überdies das Material (verschiedene Farben, Füllstoffe, Sichel-Glätteputz [schnellbindender Füllstoff] und Gips) auf dem Flur gelagert gewesen. Weiterhin seien während der Arbeiten im 7. Stock für zwei Tage eine oder zwei Spachteln verschwunden gewesen. Dem Schreiner habe im gleichen Zeitraum ein Stecheisen und ein Schraubendreher gefehlt. Die Werkzeuge hätten sich nach 2 Tagen wieder eingefunden bzw. seien im Zellentrakt wieder aufgefunden worden. Die Renovierungsarbeiten hätten zwei bis drei Wochen gedauert, außer den Malern seien noch Schreiner, Schlosser, Maurer bzw. Gipser tätig gewesen, hierbei habe es sich ebenfalls um Gefangene der Justizvollzugsanstalt Stammheim gehandelt. Die von ihm eingesetzten Gefangenen hätten ihm später berichtet, die Baader-Meinhof-Gefangenen hätten

<sup>257</sup> Landtag von Baden-Württemberg 7. Wahlperiode Drucksache 7/2433 Seite 51

<sup>258</sup> Spurensicherungsbericht Nr. 12 Zelle 719 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IX Bl. 6

<sup>259</sup> jedenfalls am 5./6.09.1977 von Möller belegt, Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VI Bl. 68

<sup>260</sup> Spurensicherungsbericht Nummer 15 Zelle 722 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XIII Bl. 10a

<sup>261</sup> von 06.07.1977 bis 12.08.1977 mit Pohl belegt, Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VI Bl. 68

<sup>262</sup> Spurensicherungsbericht Nummer 16 Zelle 723 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XIII Bl. 11

<sup>263</sup> Untersuchungsbericht des LKA BW vom 14.08.1978 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XV Bl 212 f

<sup>264</sup> Zeugenvernehmung Herbert Weida vom 02.11.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 445 ff

sie zur Ausbesserung ihrer Zellen um Farbe, Füllmaterial und Spachtel gebeten. Ihm sei nicht bekannt, ob sie die Gegenstände alle erhalten hätten. Oberwerksmeister Schippert, damaliger Leiter der Anstaltsschlosserei, berichtete,<sup>265</sup> während seiner Tätigkeit im 7. Stock der Anstalt festgestellt zu haben, dass ihm ein Hammer und zwei Schraubendreher fehlten. Er habe sofort Herrn Schreitmüller und Herrn Bubeck vom Verlust der Werkzeuge in Kenntnis gesetzt. Herr Bubeck habe ihm später mitgeteilt, dass diese bei Raspe aufgefunden worden seien, der sie erst herausgegeben habe, nachdem ihm angedroht worden sei, ansonsten werde eine Durchsuchung seiner Zelle erfolgen. Amtsinspektor Bubeck, damaliger Stellvertretender Vollzugsdienstleiter, sagte vor dem Untersuchungsausschuss des Landtags aus, im Umschlussflur habe es ausgesehen wie auf einer „Großbaustelle“.<sup>266</sup> Die Gefangenen hatten mithin hinreichend Gelegenheit sowohl Materialien als auch Werkzeuge zur Erstellung der Verstecke zu beschaffen.

- c) Die Zellen der RAF-Gefangenen wurden entweder nach Maßgabe der jeweils gültigen Hausverfügung oder aus besonderem Anlass durchsucht.

aa)

Diese Kontrollen waren ungeeignet, die Verstecke aufzufinden. Die Hausverfügung der Justizvollzugsanstalt Stuttgart bzgl. der Gefangenen Ulrike Meinhof und Gudrun Ensslin, in Kraft seit 28.04.1974,<sup>267</sup> sah unter „II. Revisionen“ täglich durchzuführende, gründlich vorzunehmende Zellenrevisionen unter Verweis auf Nr. 173 Abs. 3 d DVollzO<sup>268</sup> vor. Diese wurde ersetzt durch

<sup>265</sup> Zeugenvernehmung Hans Schippert vom 31.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 375 ff

<sup>266</sup> Landtag von Baden-Württemberg 7. Wahlperiode Drucksache 7/2433 Seite 51. Der Untersuchungsausschuss hat mithin als Ergebnis und Beweiswürdigung festgestellt, dass organisatorische Mängel während des Umbaus der III. Abteilung im Mai/Juni 1977 das Anlegen von Zellenverstecken begünstigten, Landtag von Baden-Württemberg 7. Wahlperiode Drucksache 7/2433 Seite 56. Im abweichenden Bericht der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP ist vermerkt, dass für die beim Umbau der III. Abteilung aufgetretenen Mängel das Justizministerium und die Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim verantwortlich sind. Es sei bekannt, dass im Bereich der Anstaltswerkstätten besondere Sicherheitsrisiken bestehen, die nicht voll vermeidbar seien. Wenn diese bekannten Sicherheitsrisiken durch die Umbaumaßnahmen aufs engste mit dem besonderen Sicherheitsbereich der III. Abteilung zusammenträfen, seien zusätzliche Anweisungen und gesteigerte Aufsicht erforderlich, um die Sicherheit gleichwohl zu gewährleisten. Solche Anweisungen seien nicht ergangen, obwohl auch dem Justizministerium die Art und Weise des Umbaus und die Tatsache bekannt gewesen sei, dass während des Umbaus der Umschluss der Gefangenen weiterhin stattgefunden habe.

<sup>267</sup> Hausverfügung Meinhof/Ensslin: Besondere Anordnungen Generalakten des Justizministeriums Baden-Württemberg 4434a-VI/17 Terroristische Gewalttäter hier: Untersuchungsausschuss für die Vorfälle in der VA Stgt-Stammheim, Mehrfertigung in den Ermittlungsakten 3 AR 2413/07 Stehordner II Bl. 306 ff

<sup>268</sup> Nr. 173 Abs. 3 der Dienst- und Vollzugsordnung lautete: „Die Bediensteten des Aufsichtsdienstes überzeugen sich durch unvermutete Durchsuchungen laufend davon, dass die Räume, die von Gefangenen benutzt werden, und ihre Einrichtungsgegenstände unbeschädigt sind, dass nichts vorhanden ist, was die Sicherheit oder Ordnung gefährden könnte, vor allem, dass keine Vorbereitungen zu Angriffen oder Flucht getroffen werden. Diese Räume sind in kurzen Zeitabständen, bei gefährlichen und fluchtverdächtigen Gefangenen täglich gründlich durchzusehen. Türen, Tore, Gitter und Schlösser sind regelmäßig und besonders sorgfältig zu überprüfen, vgl. Landtag von Baden-Württemberg 7. Wahlperiode Drucksache 7/2433 S. 74

eine Hausverfügung bzgl. der Gefangenen Baader, Raspe, Ensslin, Mohnhaupt und Schubert vom 02.08.1976,<sup>269</sup> die ebenfalls eine tägliche Kontrolle der Zellen der Gefangenen vorsah, etwaige Beanstandungen seien im Zellenkontrollbuch zu vermerken, bei der Kontrolle der Zellen der weiblichen Gefangenen solle nach Möglichkeit eine weibliche Bedienstete zugegen sein. Diese Hausverfügung wurde durch eine Hausverfügung vom 06.07.1977 bzgl. Baader, Raspe, Ensslin, Schubert und Möller abgelöst,<sup>270</sup> die unter „V. Zellenkontrollen“ vorsah, dass die Zellen dreimal wöchentlich zu kontrollieren seien. Hintergrund der letzten Hausverfügung war, Angaben des Amtsinspektors Bubeck zufolge, neben dem Umzug der Gefangenen in die neue Sicherheitsabteilung<sup>271</sup> auch die Tatsache, dass bei einer Herabsetzung der Anzahl der Zellenkontrollen diese in Abwesenheit der Gefangenen durchgeführt werden könnten, da die Zellenkontrollen in Anwesenheit von Gefangenen sehr häufig zu Ärger und Schwierigkeiten geführt hätten.<sup>272</sup> So soll sich die Gefangene Schubert häufig in die Türe gestellt haben, die Beamten beschimpft und zu verhindern versucht haben, dass die Beamten die Zelle betreten. Gefangene, die zum Hofgang gegangen seien, hätten die zurückbleibenden Beamten beleidigt, indem sie gesagt hätten: „Ihr Arschlöcher! Ihr Ratten, nun könnt Ihr wieder schnüffeln.“<sup>273</sup> Hinsichtlich des Vollzugs dieser Kontrollen ist auszuführen, dass es sich hauptsächlich um Sicherheitskontrollen handelte. Hierbei seien, so Hauptsekretär Miesterfeldt, damaliger stellvertretender Leiter der 7. Abteilung, die Fenstergitter und anderes überprüft worden, bei der persönlichen Habe seien nur Stichproben vorgenommen worden,<sup>274</sup> eine gründliche Durchsuchung der Zellen und eine körperliche Durchsuchung sei nicht die Regel gewesen.<sup>275</sup> In einem Fall hatte Miesterfeldt bemerkt, dass in der rechten hinteren Ecke der zu diesem Zeitpunkt von Baader bewohnten Zelle 712 die Sockelleiste gelöst war, dahinter fehlte auch in einer Breite von etwa 10 cm, einer Tiefe von etwa 5 cm und einer Höhe von etwa 2-3 cm der Mörtel, der teilweise danebengelegen sei. Baader habe angegeben, dass sich die Leiste dadurch gelöst habe, dass die Kante seines

<sup>269</sup> Hausverfügung vom 02.08.1976 Besondere Anordnungen Generalakten des Justizministeriums Baden Württemberg 4434a-VI/17 Terroristische Gewalttäter hier: Untersuchungsausschuss für die Vorfälle in der VA Stgt-Stammheim, Mehrfertigung in den Ermittlungsakten 3 AR 2413/07 Stehordner II Bl. 288 ff

<sup>270</sup> Hausverfügung vom 06.07.1977 Besondere Anordnungen Generalakten des Justizministeriums Baden Württemberg 4434a-VI/17 Terroristische Gewalttäter hier: Untersuchungsausschuss für die Vorfälle in der VA Stgt-Stammheim, Mehrfertigung in den Ermittlungsakten 3 AR 2413/07 Stehordner II Bl. 279 ff

<sup>271</sup> Zeugenvernehmung Bubeck vom 25.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 84

<sup>272</sup> Zeugenvernehmung Bubeck vom 25.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 88

<sup>273</sup> Zeugenvernehmung Bubeck vom 25.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 88; Der Umgangston der RAF-Gefangenen mit den Bediensteten wird u.a. in dem Bericht Bubecks deutlich, dass nicht „jedes Arschloch“ der Anstaltsleitung gemeldet worden sei, da die Bediensteten der 3. Abteilung sonst nur noch in Abfassung von Meldungen beschäftigt gewesen wären.

<sup>274</sup> Zeugenvernehmung Miesterfeldt vom 18.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 305

<sup>275</sup> Zeugenvernehmung Miesterfeldt vom 18.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 307;

Bettgestells daran gestoßen sei und daran gerieben habe. Eine nähere Kontrolle des Lochs habe keine Verbindung zu der daneben liegenden Zelle Ensslins (Zelle 713) ergeben, so dass man sich mit der Erklärung Baaders zufrieden gegeben habe.<sup>276</sup> Zu den Sockelleisten führte Miesterfeldt aus, dass diese kontrolliert wurden, da bekannt sei, dass sie als Versteck dienen könnten. Dabei seien sie aber nicht gelöst worden, um dahinter nach Verstecken zu suchen. Wenn man sie einmal gelöst hätte, hätte man sie nicht mehr einwandfrei wieder befestigen können. Man habe auch sehen können, ob an den Leisten manipuliert worden sei. In einem solchen Fall hätte man die Leisten auch näher untersucht. Es sei aber nicht mehr vorgekommen, dass eine solche Manipulation an einer Sockelleiste festgestellt worden sei.<sup>277</sup> Im Untersuchungsausschuss wurden die Angaben Miesterfeldts durch Amtsinspektor Bubeck bzgl. der Kontrollen dahingehend präzisiert, dass es sich bei der Sicherheitskontrolle um eine Kontrolle gehandelt habe, die sich nur auf die Gitter, die Wände und die Schlösser bezogen habe. Diese Kontrollen seien unter Umständen sehr kurz gewesen, ggf. nur zwei bis drei Minuten. Wenn der Gefangene in der Zelle gestanden sei, seien die Beamten schnell hineingegangen, hätten an dem Gitter die Feinvergitterung und das Schloss überprüft. Nach dem Umzug in die dritte Abteilung seien bei jeder Kontrolle die Schlösser, die Außenwände und stichprobenweise Behältnisse kontrolliert worden. Bei den Sicherheitskontrollen seien Fenster, Gitter, Außenwände, Schlösser und Türschlösser mit dem Hintergrund, einen Ausbruch nach außen zu verhindern, kontrolliert worden. Die Dauer der Kontrolle habe von den Gefangenen nachvollzogen werden können, wenn diese kurzfristig weg gewesen seien, habe eine Kontrolle auch nur fünf Minuten dauern können. Bei einer gründlicheren Kontrolle, d.h. bei einer längeren Abwesenheit der Gefangenen, sei auch die Habe stichprobenweise durchgesehen worden.<sup>278</sup> Dies hat auch der stellvertretende Anstaltsleiter, Regierungsdirektor Schreitmüller, bestätigt. Er ergänzte insoweit, dass die Zellen der Gefangenen immer unaufgeräumt gewesen seien. Man habe die Gefangenen auch durch Anweisungen nicht so weit bringen können, die Zellen aufzuräumen, man habe einen Baader nicht in Arrest bringen können, da wäre der Arzt sofort eingeschritten, man habe ihm auch keinen Fernseher wegnehmen können, denn auch das sei eine ärztliche Maßnahme gewesen. Man habe praktisch nicht mit Ordnungsmaßnahmen gegen diese Leute vorgehen können. Hätte man die Beamten angewiesen, die Zellen aufzuräumen, wären diese vollends die Diener und Hausknechte dieser Leute gewesen. Man habe sich

<sup>276</sup> Zeugenvernehmung Miesterfeldt vom 18.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 309

<sup>277</sup> Zeugenvernehmung Miesterfeldt vom 18.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 310 f

<sup>278</sup> Landtag von Baden-Württemberg 7. Wahlperiode Drucksache 7/2433 S. 75 f

deswegen notwendigerweise auf Stichproben beschränkt.<sup>279</sup> Hauptsekretär Miesterfeldt berichtete, dass, wenn die Kontrollen in Anwesenheit der Gefangenen durchgeführt werden mussten, weil diese nicht zum Hofgang gingen, was es häufig gegeben habe, es immer wieder Schwierigkeiten gegeben habe. Baader habe bei den Pöbeleien besonders herausgeragt durch Beschimpfungen mit den Ausdrücken „Ratten“ „Arschlöcher“ u.ä.. Wenn Baader nach dem Hofgang bemerkt habe, dass ein Gegenstand in seiner Zelle verrückt worden war, habe er die Beamten angewiesen, die Sachen wieder richtig hinzustellen. Große Schwierigkeiten bei den Kontrollen hätten auch deshalb bestanden, weil den Gefangenen neben persönlichen Gegenständen eine Vielzahl von Büchern und Zeitschriften genehmigt gewesen sei. Auch in der Zeit, als nur noch dreimal wöchentlich kontrolliert wurde, sei es vorgekommen, dass in Anwesenheit der Gefangenen kontrolliert werden musste, die Beschimpfungen hätten bis zum letzten Tag angedauert, auch seien Beamte persönlich angefeindet worden. Bei den Kontrollen habe es sich um Sicherheitskontrollen mit stichprobenhafter Kontrolle der Habe gehandelt. Viel Wert sei auf die Gitterkontrolle gelegt worden.<sup>280</sup> Diese Schilderungen werden bestätigt mittels der Lichtbilder der Zellen der Gefangenen<sup>281</sup> und machen deutlich, dass es nicht verwundert, dass die Verstecke hinter den Sockelleisten nicht aufgefunden wurden. Zum einen waren diese so angefertigt, dass sie nicht sichtbar waren (s.o.), und zum anderen mit Füllmaterial so aufgefüllt, dass sie nicht hohl klingen konnten - so überhaupt eine Kontrolle gerade an dieser Stelle erfolgen sollte. Weiterhin waren, so auch die Feststellungen des Untersuchungsausschusses,<sup>282</sup> die Kontrollen für die Gefangenen vorhersehbar, weil sie grundsätzlich während des Hofganges stattfanden. Sie wurden vor und nach dem Hofgang nicht durchsucht, so dass sie das Auffinden verbotener Gegenstände auch dadurch verhindern konnten, dass sie diese Gegenstände zum Hofgang mitnahmen. Sie hatten es auch in der Hand, indem sie nicht am Hofgang teilnahmen, eine reine Sicherheitskontrolle zu erzwingen. Eine zwangsweise Entfernung der Gefangenen erfolgte nicht.

<sup>279</sup> Regierungsdirektor Schreitmüller Landtag von Baden-Württemberg 7. Wahlperiode Drucksache 7/2433 Seite

77

<sup>280</sup> Zeugenvernehmung Miesterfeldt vom 24.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 311 ff

<sup>281</sup> Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VIII (Zelle 716 Raspe), Stehordner IX (Zelle 719 Baader), Stehordner X (Zelle 720 Ensslin), Stehordner XI (Zelle 722 Möller)

<sup>282</sup> Landtag von Baden-Württemberg 7. Wahlperiode Drucksache 7/2433 Seite 88 f

bb)

Anlassbezogene Durchsuchungen der jeweils von den RAF-Gefangenen bewohnten Zellen fanden wie folgt statt:<sup>283</sup> Am 07.12.1974 wurden die Zellen Baaders und Rolls durch Kräfte des LKA auf Anordnung der Bundesanwaltschaft durchsucht, sichergestellt wurden diverse Schriftstücke, insbesondere zum Hungerstreik. Am 22.01.1975 wurden die Zellen Baaders, Ensslins, Meinhofs und Raspes auf Anordnung des Zweiten Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 21.01.1975<sup>284</sup> - 2 Ars 30/75 - durch das BKA durchsucht; am 24.03.1975 die Zellen Baaders, Ensslins, Meinhofs und Raspes auf Anordnung des Zweiten Strafsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 21.03.1975 - 2 StE 1/74 - durch das BKA und das LKA, sichergestellt wurden diverse Schriftstücke; am 25.04.1975<sup>285</sup> die Zellen Baaders, Ensslins, Meinhofs, Rolls und Weinrichs auf Anordnung der Generalbundesanwaltschaft durch das LKA und die LPD Stuttgart II, sichergestellt wurden diverse Schriftstücke; am 10.05.1976 die Zelle Meinhofs und die Gemeinschaftszelle nach dem Selbstmord Meinhofs, angeordnet durch die Staatsanwaltschaft Stuttgart durch das LKA, sichergestellt wurden diverse Schriftstücke; am 29.06.1976<sup>286</sup> die Zellen Baaders, Ensslins und Raspes auf Anordnung des BKA durch das LKA; am 01.12.1976<sup>287</sup> die Zellen Baaders, Ensslins, Raspes, Schuberts und Mohnhaupts durch das LKA auf Ersuchen der Justizvollzugsanstalt Stuttgart, sichergestellt wurden zwei Heizplatten, hergestellt aus Brotröster-Heizspiralen, diverse Schriftstücke; am 05./06.09.1977<sup>288</sup> bei Baader, Ensslin, Raspe u.a. auf Anordnung des Generalbundesanwalts durch das LKA und die LPD Stuttgart II, sichergestellt wurde eine konspirative Lichtquelle (Thermoskanne), verschiedene technische Geräte wurden überprüft. Mit Ausnahme der Durchsuchungen am 10.05.1976 und 01.12.1976 ging es darum, schriftliche Beweise dafür zu finden, dass die Gefangenen ihre kriminelle Tätigkeit aus der Untersuchungshaft heraus fortführten.<sup>289</sup> Von der Durchsuchung am 05./06.09.1977 war die Zelle 716,

<sup>283</sup> Übersicht des Landeskriminalamtes vom 25.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VI Bl. 5 ff

<sup>284</sup> Aktenvermerk Dez. 811 vom 03.02.1975 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VI Bl. 64 f

<sup>285</sup> Zellendurchsuchung aufgrund der Geiselnahme in der Deutschen Botschaft in Stockholm am 24.04.1975, Einsatzbericht LKA vom 25.04.1975 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VI Bl. 61 ff

<sup>286</sup> Exekutivmaßnahme aufgrund der Forderungen der Entführer der Passagiermaschine der Air France am 27.06.1976, Aktenvermerk LKA vom 29.06.1976 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VI Bl. 60

<sup>287</sup> Durchsuchungsberichte Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VI Bl. 44-57

Aktenvermerk LKA Kräfteeinteilung vom 01.12.1976 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VI Bl. 58 f

<sup>288</sup> Exekutivmaßnahme aufgrund des Attentats auf Dr. Schleyer und seine Begleiter am 05.09.1977 in Köln

Aktenvermerk LKA BW vom 06.09.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VI Bl. 32 ff

<sup>289</sup> Landtag von Baden-Württemberg 7. Wahlperiode Drucksache 7/2433 Seite 74 f

Zeugenvernehmung KOK Köhler vom 20.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IV Bl. 185

Zeugenvernehmung KHM Pohl Edler von Elbwehr vom 20.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IV

Bl. 187

Zeugenvernehmung KHK Ring vom 20.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IV Bl. 189

(Beweismittel im Zusammenhang mit der Entführung Schleyers)

welche am 17./18.10.1977 mit Raspe belegt war, nicht betroffen. Wenn also Durchsuchungsziel die Sicherstellung relevanter schriftlicher Unterlagen war, erschließt sich, dass nicht notwendigerweise Sockelleisten und Wände überprüft wurden, solange sich bis zu 500 durchzusehende Bücher<sup>290</sup> in einzelnen Zellen befanden. Zu erklären ist das Nichtauffinden der Verstecke hinter den Sockelleisten im Rahmen der anlassbezogenen Durchsuchungen auch mit den Durchsuchungsbedingungen. So berichtete KHK Josef Ring, der seitens des LKA die Durchsuchung vom 05./06.09.1977 leitete, dass die Lichtverhältnisse in den Zellen miserabel gewesen seien. Er habe eine Durchsuchung unter diesen Umständen zunächst abgelehnt, weshalb Neonröhren angebracht worden seien. In der Zelle Baaders<sup>291</sup> sei dies allerdings nicht möglich gewesen, weshalb eine Stehlampe aufgestellt worden sei. Ideale Bedingungen für eine Durchsuchung seien dies nicht gewesen. Aufgrund seiner Wahrnehmung habe er keine Veranlassung gesehen, die Entfernung der Fußleisten anzuordnen. Er könne jedoch nicht ausschließen, dass, wenn in den Zellen (insbesondere bei Baader) bessere Lichtverhältnisse geherrscht hätten, ihm etwas aufgefallen wäre, was ihn zu einer solchen Anordnung veranlasst hätte.<sup>292</sup>

24.

Es wurde bereits geklärt, dass der Plattenspieler Baaders, der möglicherweise als Haltevorrichtung für die in der von ihm genutzten Zelle 719 sichergestellte Waffe diente, im Rahmen der Durchsuchung vom 05./06.09.1977 nicht untersucht<sup>293</sup> und ihm wieder ausgehändigt wurde.

Im Todesermittlungsverfahren wurde festgestellt, dass die neben der Leiche Baaders sichergestellte Selbstladepistole sowohl in das in der Zelle Baaders aufgefundene

---

Zeugenvernehmung KHM Weigand vom 20.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IV Bl. 199 (Schriftmaterial im Zusammenhang mit der Entführung Schleyers)

<sup>290</sup> Diese waren vom OLG ursprünglich als Verteidigungsmaterial für das Hauptverfahren anerkannt worden, eine nach Beendigung des Hauptverfahrens in der Tatsacheninstanz bzgl. des Bücherbestandes ergangene Verfügung der JVA, die auf eine Reduktion des Bestandes und Einrichtung einer Bücherzelle hinielte, wurde nicht umgesetzt, Landtag von Baden-Württemberg 7. Wahlperiode Drucksache 7/2433 S. 80

<sup>291</sup> Zelle 719 (und späterer Auffindeort der Pistole der Marke FEG, Kaliber 7,65 mm) Durchsuchungsbericht vom 05.09.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VI Bl. 14 f; die Zellen 716 (späterer Auffindeort der Pistole der Marke Heckler & Koch, Typ HK4) und Zelle 715 (späterer Auffindeort eines leeren Verstecks hinter Sockelleisten, in welches eine Pistole passen würde) wurden nicht durchsucht, vgl. Aktenvermerk LKA BW vom 06.09.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VI Bl. 32 ff

<sup>292</sup> Zeugenvernehmung KHK Ring vom 20.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IV Bl. 190 ff KK Schmidt vom 20.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IV Bl. 196, der im Übrigen auch angab, dass für eine bis ins letzte gehende Durchsuchung bzw. Auswerten des vorgefundenen schriftlichen Materials man beim vorgefundenen Zustand der Zelle mehrere Tage gebraucht hätte, dennoch sei die Durchsuchung sehr genau durchgeführt worden.

<sup>293</sup> Insoweit ist das Vorbringen der Anzeigerstatter, der Plattenspieler sei „laut Akten (sie verweisen hierfür auf „Aussagen des LKA zur Durchsuchung am 05./06.07.1977“ (insoweit verwenden die Anzeigerstatter auch ein unrichtiges Datum) vom LKA eingehend überprüft worden,“ nicht richtig.

Versteck<sup>294</sup> als auch in eine mit Büroklammern hergestellte Haltevorrichtung, die im Plattenspieler Baaders<sup>295</sup> entdeckt wurde, passte.<sup>296</sup> In der Hauptverhandlung gegen Rechtsanwälte Müller und Newerla nahm die Frage, ob der Plattenspieler Baaders im Zuge der Zellenkontrolle am 05./06.09.1977 geöffnet und inwendig kontrolliert wurde, breiten Raum ein, weil es nahe lag, dass sich die am 18.10.1977 in der Zelle Baaders sichergestellte FEG-Pistole während dieser Zellenkontrolle in dem Plattenspieler befand, weil Baader zum Durchsuchungszeitpunkt in der Zelle 719 untergebracht war,<sup>297</sup> in welcher kein Wandversteck gefunden wurde, wobei dieser Schluss nicht zwingend ist, weil Baader zum Durchsuchungszeitpunkt (s.o. Ziff. 23) die Waffe auch am Körper verborgen haben könnte.<sup>298</sup> Die umfangreiche Beweisaufnahme hat ergeben, dass der Plattenspieler damals nicht geöffnet wurde. Der zweite Strafsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart hat hierzu wie folgt ausgeführt:<sup>299</sup>

„Die zahlreichen hierzu befragten Zeugen, die bei dieser Zellenkontrolle mitwirkten oder zugegen waren, haben - soweit sie mit dem Plattenspieler befasst oder diesen gesehen haben - sämtlich bekundet, dass der Plattenspieler weder von ihnen noch in ihrer Gegenwart von anderen geöffnet worden sei. Es handelt sich hierbei um die Zeugen Oberstaatsanwalt Widera, die Kriminalbeamten Ring, Schmidt, Röck, Pohl Edler von Elbwehr, Weigand, Köhler, Pietsch, Gutwein, Jacobi, Gromer und Weiß, den damaligen Anstaltsleiter Nusser und seinen Stellvertreter Schreitmüller sowie die Vollzugsbeamten Hauk, Gellert und Miesterfeldt. Vielmehr hat der Zeuge Pohl Edler von Elbwehr, der sich während der Zellenkontrolle als einziger näher mit dem Plattenspieler befasste, bekundet, er habe diesen lediglich aufgenommen und etwas geschüttelt, ohne dass ihm dabei etwas aufgefallen sei. Aus den Aussagen der Zeugen Ring, Röck, Schmidt, Pohl Edler von Elbwehr, Hauk und Widera ergibt sich sodann, dass der Plattenspieler - wie auch andere technische Geräte - zunächst einmal abgesondert wurde mit dem Ziel, ihn später durch einen Techniker untersuchen zu lassen. Am Vormittag des 06.09.1977 begab sich dann der Zeuge KHK Schmidt mit dem Zeugen Nabroth erneut in die Vollzugsanstalt Stuttgart, wo letzterer als Techniker einige abgesonderte Geräte überprüfen sollte. Nach Aussage beider Zeugen befand sich der Plattenspieler zu dieser Zeit nicht mehr unter den hierfür abgesonderten Geräten und wurde demgemäß von dem Zeugen Nabroth auch nicht untersucht. Der Zeuge Schmidt erinnerte sich insoweit, dass der Plattenspieler sich schon bei seinem Weggang in der Nacht zuvor nicht mehr

<sup>294</sup> gemeint ist das Versteck hinter den Sockelleisten in Zelle 715, in welcher Baader in der Zeit vom 13.09.1977 bis 04.10.1977 untergebracht war, Meldung JVA Stuttgart Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VII Bl. 1

<sup>295</sup> Lichtbilder 115 bis 119 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IX Reg. B und C

<sup>296</sup> Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 18.04.1978 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XV Bl. 107

<sup>297</sup> Baader war von 25.06.1977 bis 13.09.1977 in Zelle 719, von 13.09.1977 bis 04.10.1977 in Zelle 715 und von 04.10.1977 bis 18.10.1977 in Zelle 719 untergebracht, Meldung JVA Stuttgart Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VII Bl. 1

<sup>298</sup> Urteil des OLG Stuttgart gegen Müller/Newerla vom 31.01.1980 -2-1 StE 5-6/78- S. 251

<sup>299</sup> Urteil des OLG Stuttgart gegen Müller/Newerla vom 31.01.1980 -2-1 StE 5-6/78- S. 251 ff

darunter befunden hatte; er ging davon aus, der Plattenspieler sei von der Anstaltsleitung den Asservaten Baaders zugeordnet worden, und ließ es dabei bewenden, weil ihm eine inwendige Überprüfung bei diesem Gerät ohnehin nicht erforderlich erschien. Zu anderen Erkenntnissen führte auch die Vernehmung mehrerer Vollzugsbeamter in Bezug auf die Untersuchung technischer Geräte am Morgen des 06.09.1977 nicht. Der Zeuge Miesterfeldt hat vielmehr bestätigt, dass der Plattenspieler von dem Zeugen Nabroth an diesem Tage nicht überprüft wurde, während die Zeugen Hauk und Gellert zu dieser Frage nichts sachdienliches beitragen konnten.“

Diese Feststellungen decken sich mit denjenigen im Todesermittlungsverfahren. Aus dem Durchsuchungsbericht<sup>300</sup> bzgl. der Zelle 719 (Baader) ergibt sich, dass lediglich 2 Lautsprecher und 1 Verstärker beschlagnahmt wurden. Von einer Sicherstellung wurde, so der Vermerk auf dem Durchsuchungsbericht, nach technischer Überprüfung<sup>301</sup> durch Ing. Nabroth, LKA BW, Abstand genommen. In einem Aktenvermerk bzgl. der Zelloberdurchsuchungen ist zu der Zelle 719 ebenfalls vermerkt, dass zwei Lautsprecher und ein Verstärker in Verwahrung genommen und am 06.09.1977 durch technische Beamte des LKA BW überprüft wurden. Bei negativem Ergebnis werde die Aushändigung erfolgen. In einer Kaffeekanne sei ein Kabel mit Steckanschluss, angeschlossen an eine Steckdose, verbunden mit einer Birne betriebsbereit vorgefunden worden. Von einer Sicherstellung wurde Abstand genommen, die Gegenstände seien von der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim in Verwahrung genommen worden.<sup>302</sup> Damit ist belegt, dass eine Untersuchung des Plattenspielers nicht erfolgte. Hiervon gingen auch die Zeugen aus. KHM Pohl Edler von Elbwehr, der u.a. mit der Durchsuchung der Zelle Baaders betraut war, gab an, das Bett Baaders untersucht zu haben, dieses habe er auch auseinandergenommen, unter dem Bett hätten sich Werkzeug aller Art wie Schraubenzieher sowie Kleinteile befunden. Etwas Auffälliges habe er nicht entdeckt. Er habe das Werkzeug und ein Radiogerät dem Anstaltsleiter übergeben. Seine Durchsuchung habe außer den genannten Gegenständen nichts ergeben, was hätte sichergestellt werden müssen.<sup>303</sup> KHK Ring gab an, in der Zelle Baaders u.a. das Anheben des Bettes angeordnet zu haben. Unter der Schaumgummimatratze hätten sich verschiedene Geräte befunden, u.a. ein Schraubenzieher. Neben Baaders Bett habe sich ein alter Volksempfänger und seines Wissens auch ein Plattenspieler befunden. Diese

<sup>300</sup> Durchsuchungsbericht vom 05.09.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VI Bl. 16 f

<sup>301</sup> Überprüfungsbericht Ing. Nabroth, Gz 504a-4040 Na, vom 08.09.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VI Bl. 30 f

<sup>302</sup> Aktenvermerk LKA BW vom 06.09.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VI Bl. 32

Die Untersuchung der Kaffeekanne nebst Zubehör ergab, dass es plausibel erscheint, dass die Lampe nicht als UV-Lampe gedacht war, sondern vielmehr als normale Lichtquelle, Untersuchungsbericht Dr. Martin vom 13.09.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VI Bl. 38 f

<sup>303</sup> Zeugenvernehmung KHM Pohl Edler von Elbwehr vom 20.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IV Bl. 187 f

Gegenstände habe er der Anstaltsleitung mit der Bitte um Überprüfung übergeben.<sup>304</sup> KK Schmidt berichtete davon, die o.g. Thermosflasche mit Kabel und Strahler gefunden zu haben, die er Herrn Nusser zur Untersuchung übergeben habe. KHK Ring habe Lautsprecherboxen gefunden.<sup>305</sup>

Auch der Untersuchungsausschuss „Vorfälle in der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim“ befasste sich mit dem Beweisantrag Nr. 24 vom 02.11.1977 des Abgeordneten Dr. Schieler u.a. SPD bzgl. der Zellendurchsuchung am 05./06.09.1977, der unter Ziff. 2 lautete: „Welche technischen Geräte wurden dabei herausgenommen und untersucht, welche wurden nicht näher untersucht?“, beschloss ihn antragsgemäß und erklärte ihn nach der Vernehmung der Zeugen Götz, Nusser, Widera und Zeis für erledigt.<sup>306</sup> In dem abweichenden Bericht der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Fraktion der FDP/DVP im Untersuchungsausschuss zu Nr. 2 des Untersuchungsauftrages<sup>307</sup> ist festgehalten, dass das Landeskriminalamt für die Mängel bei der Durchsuchung am 05./06.09.1977 die Verantwortung trage. Der Umstand, dass ein Plattenspieler, der als Versteck für die Waffe Baaders geeignet war und der auch zur Prüfung vorgesehen war, nicht überprüft wurde, beweise die Mangelhaftigkeit dieser Überprüfung.<sup>308</sup> Möglicherweise könnte sich die Pistole mithin am 06.09.1977 in dem Plattenspieler befunden haben, dies war den Ermittlungsbehörden mangels Untersuchung desselben jedoch nicht bekannt geworden.

25.

Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass Dritte zwischen dem 18.10.1977 und dem Beginn von Bauarbeiten im November 1977 Sprengstoff in der Zelle 721 versteckt haben könnten. Es spricht vielmehr alles dafür, dass es sich um Sprengstoff der RAF-Gefangenen handelte.

Die Zelle 721 war von 21.10.1974 bis 24.03.1975 und von 24.04. bis 25.04.1975 von Roll, in der Zeit von 25.06. bis 18.08.1977 mit Schubert belegt.<sup>309</sup> Aus der „Zellenbeschreibung Nr. 721 hier: allgemeine Beschreibung“ vom 25.10.1977<sup>310</sup> ist eine Beschreibung der Zelle selbst, des Inventars und der hierin aufgefundenen

<sup>304</sup> Zeugenvernehmung KHK Joseph Ring vom 20.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IV Bl. 191; Ring ging weiter davon aus, dass eine Überprüfung der Gegenstände durch die Anstaltsleitung erfolgt sei.

<sup>305</sup> Zeugenvernehmung KK Schmidt vom 20.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IV Bl. 197 f

<sup>306</sup> Landtag von Baden-Württemberg 7. Wahlperiode Drucksache 7/2433 S. 124

<sup>307</sup> Dieser lautete: Liegt dabei ein Versagen der politischen und organisatorischen Führung des Justizministeriums oder der Landesregierung vor? Landtag von Baden-Württemberg 7. Wahlperiode Drucksache 7/2433 Seite 3

<sup>308</sup> Landtag von Baden-Württemberg 7. Wahlperiode Drucksache 7/2433 Seite 105 Ziff. 5

<sup>309</sup> Meldung JVA Stuttgart-Stammheim Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VII Bl. 1

<sup>310</sup> Zellenbeschreibung Nr. 721 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XII Bl. 2 f

Gegenstände zu entnehmen. Es ist - entgegen dem Vorbringen der Anzeigerstatter - nicht vermerkt, dass der Boden genau kontrolliert und Sockelleisten entfernt wurden, ein Bericht diesen Inhalts ist den Akten nicht zu entnehmen. Vielmehr ist in dem Bericht bzgl. der Sockelleisten vermerkt: „Der Fußboden besteht aus grauem Linoleum. Zur Abgrenzung ist am Boden ebenfalls, wie in sämtlichen anderen Zellen, eine sogenannte Sockelleiste angebracht.“ Weiter unten steht: „Von der Kriminaltechnik (KOK Ziegler) wurde bereits in diesem Raum nach möglichen Verstecken gesucht.“ Damit ist klar, dass Sockelleisten in Zelle 721 im Zusammenhang mit den Durchsuchungen nach den Todesfällen eben nicht entfernt wurden, sonst wären diese am 25.10.1977 nicht mehr angebracht gewesen, insbesondere nachdem (s.o. „wurde bereits“) von der Kriminaltechnik nach möglichen Verstecken gesucht worden war. Dem Durchsuchungsbericht vom 28.10.1977<sup>311</sup> ist zu entnehmen, dass hauptsächlich Bücher und Schriftenmaterial vorgefunden wurden. Überdies gab der Gefangene Köder, der als gelernter Maurer gemeinsam mit dem Gefangenen Frühstück in der Zelle 721 damit betraut war, Fußböden und Sockelleisten zu entfernen, und mit diesem am 11.11.1977 in diesem Zuge Teile des Sprengstoffs fand, an, die Holzleiste sei nicht sichtbar beschädigt gewesen und von außen sei keinerlei Veränderung an der Zellenwand sichtbar gewesen.<sup>312</sup> Damit ist eben die Sockelleiste in Zelle 721 vor diesem Zeitpunkt entgegen dem Anzeigevorbringen nicht zu Durchsuchungszwecken entfernt worden, so dass erst am 11.11.1977 beim Herausreißen der Putzleiste in der Zelle 721 insgesamt 360 Gramm gelatinierter Ammonsalpetersprengstoff und drei elektrische Sprengzünder mit Kupferummantelung aufgefunden wurden.<sup>313</sup> Der Sprengstoff war nach dem vorläufigen Untersuchungsergebnis der Abteilung Kriminaltechnik des LKA materialgleich mit dem am 20.10.1977 in der Zelle 716 sichergestellten Sprengstoff.<sup>314</sup> Die elektrischen Sprengzünder waren nach fernmündlicher Auskunft des Bundeskriminalamtes in einigen Aufbaumerkmalen vergleichbar mit einem elektrischen Sprengzünder, der am 02.08.1977 in der konspirativen Wohnung Wiener Straße 63 in Frankfurt, die den Tätern, die am 30.07.1977 Bankier Ponto ermordeten, als Stützpunkt gedient hatte, sichergestellt wurde.<sup>315</sup> Ein weiteres gewichtiges Argument dafür, dass auch der Sprengstoff den RAF-Gefangenen zuzuordnen ist, ist das Ergebnis der vergleichenden Untersuchung des in einem Depot am

<sup>311</sup> Durchsuchungsbericht LKA BW Az 811-551 162/77 nebst Inventarisierung der Zelle 721 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VI Bl. 127 ff

<sup>312</sup> Zeugenvernehmung Köder vom 11.11.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner II Bl. 172

<sup>313</sup> Fernschreiben des LKA vom 11.11.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner II Bl. 177 f Lichtbildmappe Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner II Bl. 186

<sup>314</sup> Fernschreiben des LKA vom 11.11.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner II Bl. 177

<sup>315</sup> Fernschreiben des LKA vom 11.11.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner II Bl. 177 f

Westbahnhof<sup>316</sup> erhobenen Sprengstoffs und des in den Zellen 723 und 721 der Vollzugsanstalt sichergestellten Sprengstoffs und das Ergebnis der vergleichenden Untersuchung des Sprengstoffs aus der Vollzugsanstalt mit den Anhaftungen an dem in den Depots in Stuttgart-Heslach im Bürgerwald und beim Sandweg gefundenen Sprengstoffverpackungspapier. Die Untersuchungen durch zwei Sachverständige führten nicht nur zu dem Ergebnis, dass es sich bei den am Westbahnhof gefundenen Gegenständen um zwei Stangen Sprengstoff und zwei Sprengzünder handelte und dass den gefundenen Papierresten Sprengstoff anhaftete, sondern sie konnten darüber hinaus auch belegen, dass der gefundene Sprengstoff und die Anhaftungen an den Papierresten artgleich mit dem in der Vollzugsanstalt Stuttgart erhobenen Sprengstoff waren. Ebenso waren nach ihren Ausführungen die in der Vollzugsanstalt Stuttgart und die beim Westbahnhof gefundenen Sprengzünder bis auf unterschiedliche Verzögerungsstufen artgleich.<sup>317</sup>

26.

Die Ermittlungen dazu, „wie es den Gefangenen möglich gewesen sein soll, im Estrich der Zelle 719 Patronen aus staatlichem Besitz zu verstecken“, waren bereits im des Todesermittlungsverfahren 1977/78 abgeschlossen. Am 28.12.1977 wurden weitergehende Durchsuchungen in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart Stammheim durch Kräfte des Landeskriminalamtes durchgeführt, bei denen Sprengstoffsuchhunde des Landes Rheinland-Pfalz zum Einsatz gebracht wurden, nachdem das Justizministerium Baden-Württemberg die Fortsetzung der Durchsuchung der von Terroristen belegten Zellen in Stuttgart-Stammheim angeordnet hatte.<sup>318</sup> Diese Durchsuchungen wurden am 02.01.1978 fortgesetzt.<sup>319</sup> In der Zelle 719 wurden die Sprengstoffspürhunde fündig. Die Fundstelle lag, von der Zellentüre betrachtet, links unmittelbar hinter dem noch vorhandenen Toilettensockel. An dieser Stelle reichte der ca. 3 cm starke Estrichfußboden nicht ganz an die linke Zellenwand heran. Zwischen der Wand, an der der Putz entfernt war, und dem

---

<sup>316</sup> Einlassungen des Speitel zufolge wurden zahlreiche Gegenstände, darunter Waffen, Munition, Sprengstoff und Sprengkapseln, die illegal zu den RAF-Häftlingen und teilweise wieder zurück transportiert wurden, in sog. „Depots“ gelagert. Speitel und in einem Fall auch Dellwo haben die Ermittlungsbehörden zu den entsprechenden Stellen, die als „Depot“ genutzt wurden, geführt. Dort konnten auch Gegenstände sichergestellt werden. In einem Depot in der Nähe des Stuttgarter Westbahnhofs wurden durch KHK Friesel am 04.11.1977 auf Hinweis des Angeklagten Dellwo, wie von ihm zuvor angegeben, mehrere verpackte Gegenstände aufgefunden. Bei diesen Funden handelte es sich zufolge der Ausführungen des Sachverständigen Pelzing um zwei Stangen gewerblichen Gesteinssprengstoff sowie um zwei Sprengzünder; siehe hierzu Urteil des OLG Stuttgart gegen Speitel und Dellwo vom 14.12.1978 -2-1 StE 2/78- S. 52 ff sowie Urteil des OLG Stuttgart gegen Müller und Newerla vom 31.01.1980 -2-1 StE 5-6/78 S. 79 f.

<sup>317</sup> Urteil des OLG Stuttgart gegen Speitel und Dellwo vom 14.12.1978 -2-1 StE 2/78- S. 62

Urteil des OLG Stuttgart gegen Müller und Newerla vom 31.01.1980 -2-1 StE 5-6/78- S. 80

<sup>318</sup> Durchsuchungsbericht LKA BW Gz. 810-551 297/77 vom 29.12.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VI Bl. 151 ff

<sup>319</sup> Durchsuchungsbericht LKA BW Gz. 810-551 297/77 vom 29.12.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VI Bl. 159 ff

Fußboden bestand ein Zwischenraum von 3 cm. Ungefähr 7 cm neben dem Toilettensockel in Richtung der Fenster wies der Boden zur Zimmermitte hin einen etwa 15 cm langen Sprung auf, wo die Hunde bei ihrer Suche verharrten. Nach Anheben des Fußbodens an diesem Punkten wurden darunter, ca. 10 cm von der Wand und 30 cm vom Toilettensockel entfernt, 3 neuwertige Patronen sichtbar. Eine weitere Nachschau im Bereich des Fundorts führte zu dem Ergebnis, dass unmittelbar neben den 3 Patronen eine weitere mit derselben Kennzeichnung und Beschaffenheit gefunden wurde. Sie steckte zwischen dem Betonfußboden und dem Estrichbelag und war etwa 7 cm von der Zellenwand und 40 cm vom Toilettensockel entfernt.<sup>320</sup> Die Ermittlungen ergaben zunächst, dass die vier Patronen zu einem Los mit 395.000 Patronen gehörte, das im August 1976 von der Herstellerfirma Metallwerk Elisenhütte Nassau an das Innenministerium Rheinland-Pfalz (Bestellung vom 24.03.1976 Kennzeichnung 403-07-02) geliefert wurde, es handelte sich um Patronen des Kalibers 9 mm parabellum mit der Bodenprägung MEN-76-19 und einem Natostempel.<sup>321</sup> Die Ermittlungen ergaben weiter, dass die Munition mit dieser Bodenprägung für die Truppeneinheiten bestimmt war; überzählige Munition jedoch im Handel verkauft wurde.<sup>322</sup> Die sichergestellten Patronen konnten mithin im Handel erworben worden sein. Weiterhin konnten sie möglicherweise auf folgendem Weg in die Hände der Gefangen geraten sein: Von den 395.000 Patronen wurden 100.000 Patronen der BPA Enkenbach, 95.000 Patronen der BPA Wittlich (hiervon wiederum 35.000 an BREG Trier) und 200.000 Patronen an BREG Neustadt zugewiesen. Laut Mitteilung der BREG Koblenz gingen während des Einsatzes von Beamten des SEK Koblenz beim Elefantentreffen am Nürburgring am 05.02.1977 drei Magazine für die Pistole Sig Sauer mit je 9 Patronen verlustig. In der fraglichen Zeit fanden mehrere gemeinsame Schiessveranstaltungen des SEK des Landes in Mainz statt, zu denen das PP Mainz, welches wiederum von der BREG Neustadt 25.000 Patronen der betreffenden Art zugeteilt bekommen hatte, Munition zur Verfügung stellte. Damit besteht die Möglichkeit, dass sich in den beim SEK abhanden gekommenen Magazinen auch Patronen MEN 76-19 befanden<sup>323</sup> und diese letztlich in die Hände der Terroristen gelangten.

<sup>320</sup> Durchsuchungsbericht LKA BW Gz. 810-551 297/77 vom 29.12.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner VI Bl. 163 f

Lichtbilder Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner II Bl. 131

<sup>321</sup> Schreiben des LKA BW vom 30.01.1978 Gz. 810-551 162/77 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner II Bl. 136

Fernschreiben des Bundeskriminalamtes vom 17.01.1978 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner II Bl. 137

<sup>322</sup> Schreiben des BKA vom Januar 1978 Gz. KT 61-035 838 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner II Bl. 140

<sup>323</sup> Fernschreiben des BKA vom 17.02.1978 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner II Bl. 168

27.

Es ist nicht erforderlich, im 7. Stock der ehemaligen III. Abteilung der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim „Schusstests durchzuführen, um zu beweisen, dass Schüsse ohne Schalldämpfer auf jeden Fall innerhalb der Haftanstalt als solche identifiziert und gehört werden können.“ Zum einen wurden Schusstests auf Veranlassung des Untersuchungsausschusses „Vorfälle in der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim“ 1977/78 bereits durchgeführt, zum anderen sind weder die Voraussetzungen, von denen die Anzeigerstatter ausgehen, nämlich, „dass keiner der Gefangenen und diensttuenden Justizbeamten in dieser Nacht Schüsse gehört hätten,“ zutreffend noch wurde, wie die Prägemarken an Baaders Kopf belegt (vgl. hierzu Ziff. 14.), ein Schalldämpfer verwendet. Ein Versuch im Rahmen der Nachforschungen des Untersuchungsausschusses ergab, dass in der außerhalb des „Terroristentrakts“ auf dem Flur des 7. Stocks der Vollzugsanstalt befindlichen Aufsichtskabine wegen der zur Vermeidung von Rufkontakten zwischen den Gefangenen an den Zellentüren angebrachten besonderen Schallisierungen ein in den Zellen abgefeuerter Schuss nicht gehört werden konnte.<sup>324</sup> Sowohl Justizbeamte als auch Gefangene hörten in der fraglichen Nacht Schussgeräusche. Oberwachtmeister Lödel sagte aus, um 06.55 Uhr während der Frühstücksausgabe im 4. OG einen Knall wahrgenommen zu haben, der sich wie ein Schuss angehört habe.<sup>325</sup> Justizsekretär Andersson berichtete, gegen 01.30 Uhr einen dumpfen Knall gehört zu haben, als er sich vermutlich in der Zelle 173 befunden habe, er könne jedoch nicht beurteilen, ob es sich um einen Schuss gehandelt habe.<sup>326</sup> Obersekretär Zecha erinnerte sich, um 01.30 oder um 02.00 Uhr, als er sich in der Wachtmeisterkabine im Erdgeschoß befand, einen dumpfen Knall gehört zu haben; nachdem die Außenposten und die Beamten im 7. Stock keine Reaktion gezeigt hätten, habe er angenommen, dass von den Häftlingen ein Zellenfenster zugeschlagen oder ein mit Wasser gefülltes Glas aus dem Fenster geworfen worden sei. Nachdem Geräusche dieser Art in der Nacht häufig vorkämen, habe er sich hierüber keine weiteren Gedanken gemacht.<sup>327</sup> Der Gefangene Nagel aus Haftraum 271 berichtete, in der Nacht vom 17./18.10.1977 gegen 02.00 Uhr oder 02.30 Uhr das Geräusch eines Schusses gehört zu haben, das er dann noch zwei weitere Male wahrgenommen habe, so dass er sagen könne, dass die Schüsse kurz hintereinander abgegeben wurden.<sup>328</sup> Der in der Zelle 219 inhaftierte Rein erinnerte sich daran, im Halbschlaf - weshalb auch eine zeitliche Einordnung nicht möglich sei

<sup>324</sup> vgl. Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 18.04.1978 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XV Bl. 110

<sup>325</sup> Zeugenvernehmung Lödel vom 18.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 286 f

<sup>326</sup> Zeugenvernehmung Andersson vom 24.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 60

<sup>327</sup> Zeugenvernehmung Zecha vom 24.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 470

<sup>328</sup> Zeugenvernehmung Nagel vom 15.11.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner V Bl. 158

- einen Knall, der wie ein Schuss geklungen habe, gehört zu haben.<sup>329</sup> Der Gefangene Hartmann meinte, in der Nacht vom 17. auf 18.10.1977 einen lauten Knall gehört zu haben, dies könne auch nach Mitternacht, aber nicht später als 01.30 Uhr gewesen sein. Er traue sich die Identifizierung eines Schusses zu, weil er zwei Jahre bei der Bundeswehr an verschiedenen Schusswaffen ausgebildet worden sei und seit 8 Jahren in einem Schützenverein aktiv sei.<sup>330</sup> Die Tatsache indes, dass zahlreiche Gefangene und Justizbedienstete in der Nacht vom 17./18.10.1977 keine darüber hinausgehenden verdächtigen Wahrnehmungen machten, ist angesichts der üblichen Geräuschkulisse innerhalb einer Justizvollzugsanstalt und angesichts der Geräusche, die von außerhalb hinzukommen,<sup>331</sup> nicht außergewöhnlich. So können bestimmte Geräusche als Schüsse wahrgenommen werden oder Schüsse nicht wahrgenommen werden, weil ähnlich klingende, stets wiederkehrende Geräusche von der Wahrnehmung ausgeblendet werden und daher nicht mehr auffallen. Dies belegen die Angaben zahlreicher Gefangener. Der Gefangene Feierabend aus der Zelle 513 des 5. OG gab an, in der Nacht vom 17./18.10.1977 keine Schüsse gehört zu haben, allerdings werde um das Gefängnis herum öfters geschossen.<sup>332</sup> Der Zeuge Lässig aus der Zelle 418 berichtete, in der Justizvollzugsanstalt sei immer Krach.<sup>333</sup> Der Gefangene Kilian aus der Zelle 516 führte aus, einige Häftlinge würden sich einen Spaß daraus machen, mittels abgeriebener Zündholzköpfchen, die sie in kleineren Behältnissen verdämmten, Sprenggeräusche zu verursachen. Diese Geräusche ähnelten täuschend Schussgeräuschen. Zu Beginn seiner Haftzeit sei er immer erschrocken und habe gedacht, es würden Schüsse abgegeben. Daher sei es für ihn kein Rätsel, dass die Schüsse, die im 7. Stock gefallen seien, nicht wahrgenommen worden seien.<sup>334</sup> Auch der Gefangene Stawinoga führte aus, in der fraglichen Nacht keinen Schuss gehört zu haben, dies sei auch kaum möglich, denn man könne einen oder zwei Stockwerke entfernt das Schlagen einer Türe nicht von einem Schuss unterscheiden.<sup>335</sup> Der Gefangene Steuer aus der Zelle 520 berichtete, acht Tage nach seiner Inhaftierung, mithin am 16.09.1977 erstmals Schüsse gehört zu haben, letztmals habe er vor ca. 5-6 Tagen, also am 19./20.10.1977 Schüsse gehört, seiner Ansicht nach kämen diese aber von außerhalb der Gefängnismauern.<sup>336</sup> Günther Dieter, in der Zelle 611 inhaftiert gewesen, meinte, in der Zeit zwischen 22.30 Uhr und Mitternacht ein Geräusch gehört zu haben, als ob

<sup>329</sup> Zeugenvernehmung Rein vom 24.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner V Bl. 174

<sup>330</sup> Zeugenvernehmung Hartmann vom 04.11.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner V Bl. 70 f

<sup>331</sup> Beides wurde im Rahmen der Selbstversuche Lehmanns nicht berücksichtigt, vgl. Helge Lehmann, „Die Todesnacht in Stammheim-Eine Untersuchung“ Bonn 2012 S. 63 f

<sup>332</sup> Zeugenvernehmung Feierabend vom 24.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner V Bl. 36

<sup>333</sup> Zeugenvernehmung Lässig vom 25.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner V Bl. 123

<sup>334</sup> Zeugenvernehmung Kilian vom 23.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner V Bl. 105

<sup>335</sup> Zeugenvernehmung Stawinoga vom 24.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner V Bl. 212

<sup>336</sup> Zeugenvernehmung Steuer vom 24.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner V Bl. 224

jemand im 7. Stock mit einer Säge oder einem Messer an den Gitterstäben herumfeilte.<sup>337</sup> Der wegen Zeuge Castagna aus der Zelle 627 führte aus, in den letzten Tagen und Nächten - nicht jedoch in der Nacht vom 17./18.10.1977, wo er von ca. 24.00 Uhr bis 06.30 Uhr durchgeschlafen habe - Schüsse gehört zu haben, er kenne die Geräusche von Schüssen, da er selbst einen Mann erschossen und zwei angeschossen habe.<sup>338</sup> Insbesondere diese Aussage eines - mit Schüssen erfahrenen - Gefangenen, der als italienischer Staatsbürger in der Haft keinen Kontakt zu Deutschen pflegte und der zunächst über Einzelheiten der Flugzeugentführung, Geiselnbefreiung und die nicht natürlichen Todesfälle in der Justizvollzugsanstalt unterrichtet werden musste,<sup>339</sup> belegt die Vielzahl der Geräusche in der Nacht im Bereich der Justizvollzugsanstalt, die eine Vielzahl von Deutungen zuließen. Damit ist erklärbar, warum Schüsse - so sie gehört werden konnten - nicht notwendigerweise auch als solche wahrgenommen wurden.

28.

Es ist nicht erforderlich, festzustellen, ob und ggf. wer einen Auftrag für die Wartung der Telemat-Anlage am 12.09.1977 erteilte und ggf. wer diese Wartung oder andere Arbeiten an der Telemat Anlage durchführte.

Bei der Telemat-Anlage handelt es sich um ein Gerät, das Veränderungen in einem Fernsehbild durch elektrische Signale meldet, die durch optische oder akustische Einrichtungen angezeigt werden. Mit einer Fernsehkamera wird z.B. der Bereich vor einem Gebäude oder ein bestimmter Sektor auf einem Werksgelände oder ein Teil eines Innenraumes, in dem sich keine Personen aufhalten dürfen, aufgenommen. Dieses Bild wird mit dem im „Telemat A“ gespeicherten Bild laufend verglichen. Jedes daraus resultierende Differenzsignal löst sofort ein Alarmsignal aus. Anhand der auf dem Bildschirm beobachteten Bildveränderungen, z.B. das Eindringen von Personen, kann das Überwachungspersonal seine Entscheidungen treffen.<sup>340</sup> Die in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart im 7. OG des sogenannten „BM-Zellenflügels“ installierte Überwachungsanlage bestand aus SIEMENS Fernsehkameras K2b mit Telemateinrichtung sowie Sichtgeräten 44 im Aufsichtsraum 706 (Etagenwache) und Sichtgeräten 44 in der Hauptpforte. Die vom Zellenflur in das hintere Treppenhaus (717) führende Tür wurde „elektrisch“ überwacht. Die hierfür eingesetzte Alarmanlage bestand aus einem Kontaktschalter in der Tür und einer kleinen Zentrale im Aufsichtsraum. Dort wurde beim Öffnen der Tür ein akustisches und ein

<sup>337</sup> Zeugenvernehmung Dieter vom 20.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner V Bl. 54

<sup>338</sup> Zeugenvernehmung Castagna vom 21.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner V Bl. 22

<sup>339</sup> Zeugenvernehmung Castagna vom 21.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner V Bl. 21

<sup>340</sup> aus einer Beschreibung der Firma SIEMENS Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner II Bl. 12 ff

optisches Signal ausgelöst. Die akustische Meldung konnte abgeschaltet werden. Eine Fernsehkamera hatte die Aufgabe, einen vorher in Verbindung mit dem Objektiv festgelegten Bereich zu erfassen und diesen über eine Zentraleinheit einem Sichtgerät zuzuführen. In Verbindung mit dem Telematzusatz bestand außerdem die Möglichkeit, Veränderungen (z.B. Bewegungen) im Erfassungsbereich zu registrieren und entsprechend auszuwerten. Gleichzeitig wurde am Standort des Sichtgerätes ein akustisches und auf dem Bildschirm ein optisches Signal ausgelöst. Damit sollte der Beobachter auf Besonderheiten im Erfassungsbereich aufmerksam gemacht und ihm die Möglichkeit geboten werden, sein Augenmerk verstärkt auf das Sichtgerät zu richten. Das akustische Signal konnte abgeschaltet werden.<sup>341</sup>

Die Telemat-Anlage wurde vor den Todesfällen zuletzt zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt zwischen dem 01.10.1977 und dem 12.10.1977, d.h. nach der von den Anzeigerstattem vorgebrachten Wartung, durch den Amtsinspektor Hauk, damaliger Vollzugsdienstleiter und verantwortlich für die Sicherheit der Anstalt im Allgemeinen,<sup>342</sup> überprüft. Hauk hatte seiner Erinnerung nach an der ersten Funktionsüberprüfung nach der Installierung der Anlage teilgenommen und in der Folgezeit selbst durch Einschalten der Anlage und anschließende Probe die Funktion überprüft. Hierbei habe er in normalem Tempo den Sicherheitsbereich betreten und nur eine Hand oder einen Gegenstand in den fernsehüberwachten Bereich geschoben. Auch habe er anlässlich von Nachtdienstkontrollen an der Medikamentenausgabe an die RAF-Gefangenen teilgenommen oder diesen Vorgang von der Aufsichtskabine aus verfolgt. Eine Gegenkontrolle habe er sich dadurch verschafft, dass er sich am Überwachungsmonitor in der Torwache aufhielt und von dort aus über telefonische Verständigung den in der III. Abteilung eingeteilten Bediensteten veranlasste, in gleicher Weise wie zuvor geschildert in den Sicherheitsbereich einzudringen. Die Bewegungen seien teils in normalem Tempo, teils aber auch extrem langsam durchgeführt worden. Er habe selbst jedenfalls festgestellt, dass die Fernsehanlage optischen und akustischen Alarm auslöste, sobald sich im Sicherheitsbereich etwas bewegte. Zur Ergänzung sei noch festzustellen, dass er im Einzelfall auch die im Sicherheitsbereich befindlichen Bediensteten gebeten habe, ganz ruhig stehenzubleiben. Dies habe sich dadurch bemerkbar gemacht, dass die optischen und akustischen Alarmsignale nach dem Einpendeln der Anlage verschwanden und sofort wieder wahrnehmbar gewesen seien, sobald sich eine der Personen wieder bewegt habe. Die Überprüfungen seien in unregelmäßigen Zeitabständen erfolgt, die letzte derartige Kontrolle habe er

<sup>341</sup> Überprüfungsbericht des LKA BW vom 13.12.1977 Gz. 602-2817-1330/77 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner II Bl. 4 ff

<sup>342</sup> Zeugenvernehmung Hauk vom 11.11.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 190

Anfang Oktober vorgenommen, am 12.10.1977 habe er eine Kur angetreten.<sup>343</sup> Nachdem die Anlage zu diesem Zeitpunkt jedenfalls voll funktionstüchtig war, kommt es nicht auf eine mögliche Wartung am 12.09.1977 an. Selbige, die von den Anzeigerstatern vorgebracht wurde, konnte anhand der Akten nicht nachvollzogen werden. Aus einem Aktenvermerk des LKA BW vom 30.01.1978 bzgl. einer telefonischen Rücksprache mit einem verantwortlichen Vertreter der Firma Siemens AG<sup>344</sup> ergibt sich, dass eine turnusmäßige Betreuung seitens der Einbaufirma mangels Wartungsvertrag nicht stattfand, notwendige Reparaturen seien von der Einbaufirma nach Auftrag der Anstalt ausgeführt worden. Einem Schreiben des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 11.12.1985 an den Abgeordneten des Landtags Weichert<sup>345</sup> betreffend dessen Schreiben vom 30.10.1985 ist zu entnehmen, dass sich Unterlagen über die bis zum 18.10.1977 vorgenommenen Revisionen der Anlage bei der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses<sup>346</sup> in der Hand des zuständigen Firmenvertreters befanden. Ob der Zeuge entsprechend seiner Zusage in der Sitzung vom 09.02.1978 (Protokoll S. 17/111, 17/119) diese Unterlagen nach Vervollständigung dem Ausschuss übersandt habe, sei dem Justizministerium unbekannt. Es ist auch nicht erforderlich, diese Unterlagen - soweit überhaupt vorhanden - beizuziehen, denn jedenfalls hat der Untersuchungsausschuss<sup>347</sup> zur Funktionsfähigkeit der Telemat-Anlage festgestellt,<sup>348</sup> dass am 09.11.1977 durch das LKA BW einwandfreie, scharfe Monitorbilder hätten erzielt werden können, wohingegen bei Bewegungen im hinteren Teil des Umschlussflurs vor der Glasbauwand der akustische Alarm dann nicht ausgelöst worden sei, wenn die Versuchsperson dort weniger als 10 m pro Minute zurückgelegt habe. An Telemat-Anlagen würden Defekte häufig während des Ein- und Ausschaltens auftreten. Nach dem 18.10.1977 sei die Anlage wiederholt ein- und ausgeschaltet worden. Dies sei am 02.11.1977 zur Demonstration für den Untersuchungsausschuss und am 03.11.1977 anlässlich einer ersten Überprüfung durch das Landeskriminalamt erfolgt. Sichere Feststellungen darüber, ob der am

<sup>343</sup> Zeugenvernehmung Hauk vom 25.01.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 199a ff Die Anlage wurde auch von Hauptsekretär Münzing regelmäßig überprüft. Er gab an, Versuche in der zurückliegenden Zeit hätten bestätigt, dass die Überwindung der Anlage durch langsame Bewegungen nicht möglich sei. Soweit Münzing auch berichtete, nach dem Umbau und damit der Veränderung der räumlichen Verhältnisse habe die Alarmanlage eine etwas längere Reaktionszeit benötigt, ist dies nicht relevant, da sie ja - wie er weiter ausführte - in jedem Fall ansprach; Zeugenvernehmung Münzing vom 25.01.1978 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 326a f.

<sup>344</sup> Gz. 602-2817-168/78 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner II Bl. 10 f

<sup>345</sup> Az. 403 E-28/78 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 unblattierter Stehordner „Berichtsheft“

<sup>346</sup> gemeint ist der Untersuchungsausschuss Vorfälle in der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim 1977/78

<sup>347</sup> Aufgrund des antragsgemäß beschlossenen und nach Vernehmung der Zeugen Gassmann, Gellert, Hauk, Dr. Martin, Pauls, Raith und Rauh für erledigt erklärten Beweisantrages Nr. 39 vom 03.02.1978 (Antrag der Abg. Dr. Schieler u.a. SPD), wie die Fernsehüberwachungsanlage im Zellenflur der III. Abteilung in der JVA Stammheim arbeite, wer die Entscheidung über den Einbau getroffen habe, und wie ihre Tauglichkeit geprüft worden sei; Landtag von Baden-Württemberg 7. Wahlperiode Drucksache 7/2433 S. 131

<sup>348</sup> Landtag von Baden-Württemberg 7. Wahlperiode Drucksache 7/2433 S. 13

09.11.1977 festgestellte Mangel schon in der Nacht vom 17. auf den 18.10.1977 vorgelegen habe, seien daher nicht möglich. Da Telemat-Anlagen auf ganz bestimmte Lichtverhältnisse justiert würden und der Linoleumfußboden am 09.11.1977 infolge des teilweisen Abbruchs der Zellen stark verschmutzt gewesen sei, könne sich allein hieraus die herabgesetzte Empfindlichkeit der Anlage erklären. Es sei aber nicht auszuschließen, dass der am 09.11.1977 festgestellte Mangel bereits in der Nacht vom 17. zum 18.10.1977 vorgelegen habe.

Festzuhalten bleibt jedenfalls, dass die Anlage Anfang Oktober - mithin nach der von den Anzeigerstattern behaupteten Wartung durch Techniker - einwandfrei funktionierte, am 09.11.1977 hingegen nicht mehr.

Überdies ist das Vorbringen der Anzeigerstatter nicht richtig, die Alarmfunktion habe nach der Wartung während der Kontaktsperre nur noch auf schnelle Bewegungen reagiert, während eine sich langsam bewegend Person nicht erfasst worden sei, die Anlage habe aber weiterhin den Eindruck gemacht, als sei sie voll funktionsfähig. Wie bereits dargestellt, kann eine Wartung während der Kontaktsperre<sup>349</sup> nicht nachvollzogen werden, jedenfalls aber war die Anlage, wie die Angaben des verantwortlichen Hauk belegen, Anfang Oktober voll funktionsfähig, am 09.11.1977 wurden von dem LKA BW Defekte festgestellt, allerdings nicht in der von den Anzeigerstattern vorgebrachten Art. Die Funktionsüberprüfung der Alarm- und Überwachungsanlage durch Angehörige des LKA BW, Herrn Dipl. Phys. Dr. Martin und Frau Kling, erbrachte folgendes Ergebnis:<sup>350</sup>

- „- Die Alarmanlage funktionierte in der für solche Anlagen üblichen Weise. Beim Öffnen der Tür zum hinteren Treppenhaus wurde ein akustisches bzw. optisches Signal im Dienstraum 706 der Etagenwache ausgelöst.
- Die Fernsehüberwachungsanlage erfüllte die an solche Anlagen zu stellenden Erwartungen nicht. Dies bezieht sich allerdings nur auf die in Verbindung mit dem Telematzusatz zu erwartende Alarmabgabe bei Bewegungen im Erfassungsbereich der Kameras. Die optische Erkennung des Geschehens wurde dadurch nicht beeinträchtigt, d.h. bei einer ständigen Beobachtung der Sichtgeräte konnten Veränderungen (Bewegungen) im Erfassungsbereich festgestellt werden.“

<sup>349</sup> Das Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz („Kontaktsperre“) trat am 02.10.1977 in Kraft. Unmittelbar im Anschluss hieran stellte das Bundesjustizministerium für 72 Häftlinge die Kontaktsperre fest und übermittelte diese fernschriftlich an die Landesjustizverwaltungen; vgl. hierzu die von dem Presse- und Informationsamt der Bundesregierung herausgegebene Dokumentation zu den Ereignissen und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Entführung von Hanns Martin Schleyer und der Lufthansa-Maschine „Landshut“ S. 73/74.

<sup>350</sup> Überprüfungsbericht des LKA BW vom 13.12.1977 Gz. 602-2817-1330/77 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner II Bl. 4 ff

Das heißt also, dass eine sich im Zellenflur<sup>351</sup> langsam bewegende Person sehr wohl optisch auf den Sichtgeräten erfasst werden konnte, wenngleich durch sie jedoch kein Alarm ausgelöst wurde. Damit würde auch die von den Anzeigerstatter suggerierte staatlich veranlasste Abschaltung der Telemat-Anlage, um das unbemerkte Eindringen dritter Personen in der Todesnacht über die Feuertreppe zu ermöglichen, keinen Sinn ergeben. Einerseits wäre die auch zur Todesnacht voll funktionsfähige Alarmanlage zu überwinden gewesen, andererseits wäre auch das Risiko der Entdeckung, wenn Personen optisch - wenngleich ohne Alarm - erfasst werden, zu groß gewesen. Je zwei Sichtgeräte befanden sich im Aufsichtsraum der Etagenwache und in der Hauptpforte, wo sich auch die Schalteinrichtung und die Auswerteeinheiten (Zentrale) befanden.<sup>352</sup> In der Nacht vom 17. zum 18.10.1977 hielt sich Justizassistent Hans Springer die meiste Zeit - abgesehen von seinen Kontrollgängen im Zellentrakt des 7. Stocks (wo ihm sich langsam bewegende Personen begegnet wären) - in der Etagenwache auf<sup>353</sup> und Hauptsekretär Horst Gellert als Wachhabender in der Torwache,<sup>354</sup> mithin jeweils im unmittelbaren Bereich der von ihnen zu überwachenden Sichtgeräte, die die Bewegungen erfasst hätten, weil die optische Erkennung des Geschehens nicht beeinträchtigt war.

29.

Soweit die Anzeigerstatter behaupten, zwei ehemalige Vollzugsbeamte hätten unabhängig voneinander im Rahmen eines dort einsehbaren Interviews zur Dokumentation von can.do Stammheim 77/12<sup>355</sup> berichtet, die GSG 9 sei nach der Todesnacht in Stammheim aktiv geworden, und beantragen, den Auftraggeber, die Tätigkeit und den Zeitraum der Tätigkeit zu ermitteln, so ergibt sich dies bereits aus den Akten des Todesermittlungsverfahrens. Einem Aktenvermerk des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg vom 18.11.1977 betreffend die Durchsuchungen der Zellen im 7. Stock der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim<sup>356</sup> ist zu entnehmen, dass am 17.11.1977 in der Justizvollzugsanstalt eine Besprechung unter Leitung von Justizminister Palm stattgefunden habe, vom LKA seien KD Hertlein, KOR Textor und KHK Oberfell anwesend gewesen. Hierbei sei beschlossen worden, Sofortmaßnahmen durchzuführen. So sollten die Sockel- und Putzleisten in den Zellen und im Umschlusraum entfernt werden, das Bad

<sup>351</sup> Soweit die Anzeigerstatter formuliert haben, Dr. Rolf Martin sei langsam „von Zelle zu Zelle gelaufen“ ist fraglich, ob sie lediglich missverständlich formulieren oder einem Irrtum unterliegen. Der Kamerabereich umfasste nicht die Zellen im Sinne der Zelleninnenräume, sondern den Zellenflur.

<sup>352</sup> Überprüfungsbericht LKA BW vom 13.12.1977, Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner II Bl. 5

<sup>353</sup> Zeugenvernehmung Hans Springer vom 18.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 370  
Bei dem insoweit von den Anzeigerstatter vorgelegten inhaltlich anderslautenden Protokoll einer

Zeugenvernehmung Springers handelt es sich um eine Fälschung, vgl. Ziff. 6.

<sup>354</sup> Zeugenvernehmung Horst Gellert vom 21.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 119 ff

<sup>355</sup> Das Interview wurde nicht eingesehen.

<sup>356</sup> Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XV Bl. 22 f

durchsucht und nachträglich angebrachte Kacheln entfernt werden, der „Dachhof“ und der Aufgang zum Dachhof gründlich durchsucht und die Zwischenwände in den Zellen nach Entfernen des Putzes abgeklopft werden. Unter Ziff. 3 ist vermerkt: „Unterstützung bei Entfernung des Verputzes durch 2 Beamte des BGS (GSG 9)“. Diese sollten, laut Vermerk von KOR Textor, über das Innenministerium angefordert werden und ihren Dienst am 21.11.1977 beginnen, ihre Aufgabe bestünde darin, der Privatfirma bei der Entfernung des Verputzes als Berater zur Verfügung zu stehen, insbesondere bei der Suche nach im Mauerwerk versteckten Sprengmitteln, die Abbauarbeiten sollten „zügig (ca. 14 Tage)“ erfolgen. Aus einem Bericht des LKA an das Innenministerium vom 22.11.1977,<sup>357</sup> welcher ebenfalls die Besprechung vom 17.11.1977 in der Justizvollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim mit Vertretern der Justiz, des Hochbauamtes, des BKA und des LKA zum Inhalt hat, ergibt sich ergänzend, dass sämtliche Stark- und Schwachstromanschlüsse sowie die Leitungsführungen durch sachkundige Beamte des BGS überprüft werden sollten. Weiterhin sollte der Putz in den Zellen und im Umschlusraum durch eine vom Hochbauamt zu bestimmende Privatfirma entfernt werden, wobei die BGS-Beamten dieser Firma als sachkundige Berater über die gesamte Dauer der Arbeiten zur Verfügung stehen sollten. Vorangegangen war die Mitteilung von Präsident Bux vom 15.11.1977, dass er am 15.11.1977 bei einem Gespräch mit Generalbundesanwalt Rebmann erfahren habe, dass sich im Sicherheitsbereich in der Justizvollzugsanstalt Stammheim noch Sprengmittel und eine Schusswaffe, vermutlich ein Revolver, befinden sollten.<sup>358</sup>

30.

Die Frage, ob in der Nacht vom 17.10.1977 auf den 18.10.1977 Haftzellen der Untersuchungshäftlinge abgehört wurden, war bereits Gegenstand eines bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart unter Aktenzeichen 3 AR 2413/07 anhängig gewesenen Überprüfungsvorganges. Aus der Abschlussverfügung vom 24.09.2008<sup>359</sup> ergibt sich, dass keine zureichenden Anhaltspunkte dafür bestehen, dass in der genannten Nacht die Haftzellen der Untersuchungshäftlinge abgehört wurden. Zur näheren Begründung wird auf diese Verfügung verwiesen.

<sup>357</sup> Bericht LKA vom 22.11.1977 Az. 700-2506 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XV Bl. 24 f

<sup>358</sup> Aktenvermerk KOR Textor vom 17.11.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XV Bl. 21; soweit im Aktenvermerk das Datum des Gesprächs zwischen Textor und Bux „15.01.1977“ lautet, muss es sich um einen Schreibfehler handeln, auszugehen ist davon, dass das Gespräch am 15.11.1977 stattfand. In dem Aktenvermerk ist niedergelegt, dass diese Information der Bundesanwaltschaft zugegangen sein soll. Dies muss sich auf die zu diesem Zeitpunkt noch vertraulichen Angaben des Speitel bezogen haben, denn Bekundungen des Zeugen Oberstaatsanwalt Lampe in dem Verfahren gegen Müller und Newerla zufolge, habe Speitel im November 1977 kurz vor dem Fund des Colts am 18.11.1977 einen Hinweis erteilt, es müsse sich außer den bereits am 18.10.1977 sichergestellten beiden Pistolen noch eine dritte Waffe in der Vollzugsanstalt befinden, Urteil des OLG Stuttgart gegen Müller u. Newerla -2-1 StE 5-6/78- S. 99 f.

<sup>359</sup> Vorgang 3 AR 2413/07 Stehordner I Bl. 220 ff

31.

Es ist nicht erforderlich, Hans Jochen Vogel, der, Ausführungen der Anzeigerstatter zufolge, am 18.10.2002 in der ZDF-Sendung „Johannes B. Kerner“ gesagt habe, er habe am 18.10.1977 zwischen 05.00 Uhr und 05.30 Uhr durch einen Anruf des Generalbundesanwaltes Rebmann vom Tod der RAF Gefangenen Baader und Ensslin erfahren, zu dieser Zeitangabe und zum Inhalt des Telefongesprächs zu befragen. Der Aussage des Hauptsekretärs Willi Stapf vom 18.10.1977 zufolge habe dieser gegen 07.30 Uhr gemeinsam mit seinem Kollegen Stoll dem Gefangenen Raspe das Frühstück reichen wollen, als er diesen schwer verletzt aufgefunden habe.<sup>360</sup> Mithin konnte Generalbundesanwalt Rebmann zwischen 5.00 Uhr und 05.30 Uhr noch keine Kenntnis von den Todesfällen gehabt haben. Abgesehen davon, dass die Aussage Hans Jochen Vogels, der 1977 Bundesjustizminister war, in einer Talkshow 2002 hier nicht nachvollzogen werden konnte, ist ihr keine Bedeutung beizumessen. Sollte die Aussage so getroffen worden sein, so ist davon auszugehen, dass sie schlichtweg auf einem Irrtum bzgl. genauer Daten bestimmter Ereignisse beruhte, die zu diesem Zeitpunkt bereits 25 Jahre zurücklagen. Zwischen 04.50 Uhr und 05.00 Uhr am 18.10.1977 startete die Maschine mit der Flugzeugbesatzung der „Landshut“ und den befreiten Geiseln, kurz darauf die Boeing mit Staatsminister Wischnewski und den Sicherheitsexperten in Mogadischu,<sup>361</sup> so dass Hans Jochen Vogel zwischen 05.00 Uhr und 05.30 Uhr ggf. hiervon informiert wurde. Möglicherweise hat Hans Jochen Vogel im Jahr 2002 Zeitpunkte und Telefonate verwechselt.

32.

Es ist weder erforderlich, Protokolle des Großen und Kleinen Krisenstabes noch die Akten des Bundeskanzlerates beizuziehen, um zu überprüfen, „ob diese Beweismittel oder Hinweise auf die Todesermittlung ergeben.“

Der im Rahmen des Untersuchungsausschusses des Landtags von Baden-Württemberg, 7. Wahlperiode, „Vorfälle in der Vollzugsanstalt Stuttgart-Stammheim“ antragsgemäß beschlossene Beweis Antrag Nr. 13 vom 28.10.1977 der Abg. Dr. Morlok u.a. FDP/DVP hatte folgenden Inhalt:

<sup>360</sup> Zeugenvernehmung Stapf vom 18.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 400

<sup>361</sup> Dokumentation zu den Ereignissen und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Entführung von Hanns Martin Schleyer und der Lufthansa-Maschine „Landshut“, S. 116

„I...“

1. Welche Weisungen, Empfehlungen oder Anregungen für die Behandlung, Unterbringung und Überwachung der in Stammheim inhaftierten Terroristen sind gegeben worden

- a) von einem der Krisenstäbe
- b) von der Bundesregierung, insbesondere dem Bundesjustizministerium oder der Bundesanwaltschaft,
- c) vom Untersuchungsrichter,
- d) vom Bundeskriminalamt,
- e) von anderen Stellen des Bundes? ....

4. Was hat, bzw. konnte der Ministerpräsident Dr. Hans Filbinger in Bezug auf

- a) Erwägungen und Empfehlungen, die Häftlinge in Stammheim besonders zu überwachen,
- b) eine besondere Gefährdung der Inhaftierten durch Selbsttötung im Krisenstab erfahren?“

Dieser Beweisantrag wurde antragsgemäß beschlossen<sup>362</sup> und nach der Einvernahme von Zeugen<sup>363</sup> schließlich für erledigt erklärt.<sup>364</sup> Der Abschlussbericht verhält sich hierzu nicht, weshalb anzunehmen ist, dass sich hieraus keine Erkenntnisse ergaben. Damit ist dieser Frage bereits nachgegangen worden.

## II.

Im Übrigen bestehen auch angesichts der durch Zeugenaussagen und schriftliche Unterlagen belegten sog. „suicide action“ der RAF selbst keine vernünftigen Zweifel, dass die Untersuchungshäftlinge sich selbst töteten bzw. verletzten.

1.

Bereits am 19.10.1977 hatte der Anstaltsarzt Dr. Henck berichtet,<sup>365</sup> Baader habe im Verlaufe eines Gespräches am 10.10.1977 in einer allgemein gehaltenen Art zum Ausdruck gebracht, dass es im Zusammenhang mit den harten Haftbedingungen auch einmal zu einem kollektiven Selbstmord kommen könne. Keinesfalls habe sich Baader in einer Verfassung befunden, aus der man habe schließen können, dass er einen solchen kollektiven Selbstmord auf sich bezöge. Bei seinem vorletzten Besuch bei Raspe am 06.10.1977 habe er - Dr. Henck - den Eindruck gehabt, dass sich

<sup>362</sup> mit formalen Einschränkungen bzgl. der hier nicht relevanten Ziffern IV, III, Landtag von Baden-Württemberg 7. Wahlperiode Drucksache 7/2433 S. 117

<sup>363</sup> Staatssekretär Erkel, Bundesjustizministerium, Generalbundesanwalt Dr. Rebmann, Ministerpräsident Dr. Filbinger, MdL Traugott Bender, Anstaltsvollzugsleiter Nusser, Regierungsdirektor Schreitmüller, vgl. Landtag von Baden-Württemberg 7. Wahlperiode Drucksache 7/2433 S. 119

<sup>364</sup> Landtag von Baden-Württemberg 7. Wahlperiode Drucksache 7/2433 S. 117, verwiesen wird auf die -hier nicht vorliegenden- Prot. II/122 und X/244

<sup>365</sup> Zeugenvernehmung Dr. Henck vom 19.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 45

Raspe in einem ausgeprägten depressiven Verstimmungszustand befunden habe und suizidale Absichten habe anklingen lassen. Dies habe er dem Anstaltsleiter mitgeteilt. Entsprechende Wahrnehmungen habe er bei Baader und Ensslin nicht gemacht. Mit Frau Möller habe er ausschließlich Gespräche medizinischen Inhalts geführt. Sie habe nach seinem Eindruck in ihrer gruppenspezifischen Verhaltensweise etwas außerhalb des sogenannten „harten Kerns“ der inhaftierten Gefangenen gestanden.<sup>366</sup> EKHK Klaus vom Bundeskriminalamt<sup>367</sup> gab im Rahmen seiner Vernehmung an, ihm sei bei einem Gespräch mit Baader am 08.10.1977 erstmals deutlich geworden, dass die Gefangenen die Möglichkeit der Selbsttötung zum Gegenstand ihrer Überlegungen gemacht hätten und dies nutzten, um damit zu drohen. Hierüber habe er auch einen Vermerk gefertigt.<sup>368</sup> Laut dieses Vermerkes vom 08.10.1977<sup>369</sup> soll Baader gesagt haben, dass die Bundesregierung künftig nicht mehr über die Gefangenen verfügen könne, dies sei eine Drohung. Es werde sich um eine „irreversible Entscheidung“ der Gefangenen „in Stunden oder Tagen“ handeln. Gudrun Ensslin übergab EKHK Klaus anlässlich eines von ihr erwünschten Gesprächs am 09.10.1977 einen Text, den er als Selbstmorddrohung verstand.<sup>370</sup> Diese Erklärung<sup>371</sup> hatte u.a. folgenden Wortlaut: „Wenn diese Bestialität hier, die ja auch nach Schleyers Tod nicht beendet sein wird, andauert - die Repressalien im sechsten Jahr in der U-Haft und Isolation - und da geht es um Stunden, Tage, das heißt nicht mal ne Woche - dann werden wir, die Gefangenen in Stammheim, Schmidts Entscheidung aus der Hand nehmen indem wir entscheiden, und zwar wie es uns jetzt noch möglich ist, als Entscheidung über uns...“. Auch Raspe erinnerte EKHK Klaus bei einem von ihm – Raspe - erbetenen Gespräch am gleichen Tage daran, dass er ihm am 27.09.1977 gesagt habe, dass, sollte die Entführungsaktion nicht zum Austausch führen, die „politische Katastrophe“ programmiert sei, es nämlich „tote Gefangene“ gebe. Er habe angefügt, die Gefangenen würden der Bundesregierung die Entscheidung abnehmen, sollte sie selbst keine treffen. Er habe Raspe sodann gefragt, ob die Gefangenen die Absicht hätten, sich selbst zu töten, so wie es Ulrike Meinhof getan habe, hierauf habe Raspe erwidert, dass er das nicht wisse, dann aber hinzugefügt, dass es ja auch durch Hungerstreik oder Durststreik ginge.<sup>372</sup>

<sup>366</sup> Zeugenvernehmung Dr. Henck vom 19.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner III Bl. 45 f

<sup>367</sup> Dieser gehörte seit dem 01.02.1971 der Sonderkommission Baader-Meinhof an. Nach der Schleyer-Entführung erhielt er mit anderen zusammen den Auftrag, die bekannten 11 Gefangenen, die für die Austauschaktion benannt worden waren, aufzusuchen und ihnen Fragebögen vorzulegen. Dabei ging es um die Frage, ob die Gefangenen bereit seien, sich auszuliegen zu lassen und ob sie ein Zielland benennen können, Vernehmung EKHK Klaus vom 01.11.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IV Bl. 96

<sup>368</sup> Zeugenvernehmung EKHK Klaus vom 01.11.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IV Bl. 98

<sup>369</sup> Vermerk EKHK Klaus vom 08.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IV Bl. 120 f

<sup>370</sup> Zeugenvernehmung EKHK Klaus vom 01.11.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IV Bl. 98

<sup>371</sup> Erklärung Gudrun Ensslins Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IV Bl. 123

<sup>372</sup> Zeugenvernehmung EKHK Klaus vom 01.11.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IV Bl. 99  
Aktenvermerk EKHK Klaus vom 09.10.1977 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner IV Bl. 122

2.

Es haben jedoch nicht nur Personen, die in amtlicher Funktion mit den Gefangenen kurz vor den Todesfällen Kontakt hatten, aufgrund deren Äußerungen den Eindruck gewinnen können, dass diese einen Suizid in ihre Handlungsalternativen mit aufnahmen. Dies ergibt sich auch aus unterschiedlichen schriftlichen Materialien bereits aus dem Jahr 1973 der Gefangenen selbst. In einer nicht datierten Abfassung, die die Bundesanwaltschaft der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart überließ und welche diese mit Schreiben vom 29.12.1977 der Staatsanwaltschaft Stuttgart übersandte,<sup>373</sup> sind Materialien wie Kassiber, „Bekennerbriefe“ und „Info-Beiträge“ zusammengestellt, die aus Sicht des – unbekanntem - Verfassers die Wertung zulassen, dass der Selbstmord ganz planmäßig als Waffe im Kampf gegen den Staat und seine Gesellschaftsordnung eingesetzt werde, wobei Selbsterstörungen den Organen des Staates mit allen Mitteln der Stimmungsmache als Mord angelastet würden. Die nachstehende Auswahl einiger Zitate verdeutlicht dies: In einem am 16.07.1973 bei Ingrid Möller aufgefundenen, von Grashof verfassten Zellenzirkulars steht: „Unsere letzte und stärkste Waffe ist unser Körper, ihn haben wir kollektiv eingesetzt, mit ihm haben wir gedroht...“. Aus einem von Baader verfassten, am 04.02.1974 in einer konspirativen Wohnung in Frankfurt aufgefundenen Kassiber: „...ich denke, wir werden den hungerstreik diesmal nicht abbrechen. Das heißt, es werden typen dabei kaputt gehen...“. Aus einem Zellenzirkular/Infobeitrag vom 13.03.1974, gefunden am 14.08.1974 bei Br. Asdonk, Verfasser vermutlich Baader: „...klar ist, dass wir in diesem hungerstreik einen zeitpunkt aussuchen, wo nicht nur unsere drohung zu hungern (denn eine waffe wird er nur, wenn klar ist, dass er durchgehalten wird bis seine kollektive forderung erfüllt ist-auch wenn es kranke und tote gibt) druck ausübt...“. Aus einem Zellenzirkular/Infobeitrag vom 22.10.1974, gefunden am 07.12.1974 bei Baader, verfasst von Baader: „...das ist die sache der konsequenz und eskalation im vollzug druck ausüben weil sie dem druck dieses jobs nicht mehr gewachsen sind bzw. weil sie sehen, dass sie die zwangsernahrung nicht schaffen. sie nicht verhindern können, dass ein gefangener langsam stirbt - oder schneller. - was immer heißt - es wird an ihnen hängenbleiben...dieser Mord-öffentlich (und es wird öffentlich laufen) bleibt ihre sache...“. Aus einem von Baader verfassten Zellenzirkular/Infobeitrag, gefunden am 22.01.1975 bei Baader: „...man muss sich darüber klar sein, dass bei diesem hungerstreik einer oder zwei sterben können-aber sicher nicht mehr + die wirkung wird dann sowieso die lage aller verändern...“. Dem „Bekennerbrief“ der RAF vom 03.09.1977 zum Anschlag auf das Gebäude der Bundes-

<sup>373</sup> „Information und Dokumente zum Tod von Andreas Baader, Gudrun Ensslin, Jan Carl Raspe“ Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 unblattierter Stehordner „HA“; die Abfassung muss aufgrund ihres Inhaltes zwischen 18.10.1977 und dem Zeitpunkt der Übersendung an die Staatsanwaltschaft Stuttgart am 29.12.1977 entstanden sein.

anwaltschaft in Karlsruhe ist folgendes zu entnehmen: „wir sagen aber nochmal: sollte einer der gefangenen ermordet werden - und der tod in der isolationszelle ist nichts anderes als mord - werden wir sofort im in- und ausland antworten“

3.

Dass es sich bei den Vorfällen in der Nacht vom 17. auf 18.10.1977 um eine „suicide action“ der RAF Gefangenen gehandelt hat, wird letztendlich auch durch die Angaben der ehemaligen RAF Angehörigen Monika Helbing, Peter-Jürgen Boock und Susanne Becker belegt.

- a) Monika Helbing, die im Juni 1990 in der ehemaligen DDR festgenommen worden war, gab bei ihrer Vernehmung bei dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof<sup>374</sup> an, sich zum Zeitpunkt der Todesfälle gemeinsam mit Brigitte Mohnhaupt, Elisabeth von Dyck und Friedericke Krabbe in Bagdad aufgehalten zu haben. Sie berichtete, Mohnhaupt habe sich Vorwürfe gemacht, dass es nicht gelungen sei, die Gefangenen zu befreien. Mohnhaupt habe erklärt, dass die Gefangenen in Stammheim keinen anderen Weg gesehen hätten als sich selbst umzubringen, und zwar nicht aus Verzweiflung, sondern, um die Politik der RAF weiter voranzutreiben. Der Tod der Gefangenen sei von Brigitte Mohnhaupt also als eine „suicide action“ interpretiert worden, mit der die Gefangenen die Ziele der RAF durch ihren eigenen Tod vorantreiben wollten. Aufgrund dieses Gesprächs sei dann innerhalb ihrer Dreiergruppe (Elisabeth von Dyck, Friedericke Krabbe und ihr selbst) nie mehr der Eindruck vorhanden gewesen, die Gefangenen könnten getötet worden sein.<sup>375</sup> Helbing führte weiter aus, sie sei damals sehr erschrocken gewesen über diese Art der Politik, die von Mitgliedern der RAF betrieben worden sei und bei der bewusst mit Unwahrheiten gearbeitet worden sei, um damit eine politische Idee durchzusetzen. Der Ausdruck Lüge sei treffender als das Wort Unwahrheit. Aus ihrer Sicht sei diese Lüge über den angeblichen Mord an den Gefangenen in Stammheim allein durch den Selbstzweck begründet gewesen, die Politik der RAF fortsetzen zu können und in der Öffentlichkeit glaubwürdig zu machen. Im Ergebnis sei es eine Legitimation gegenüber der Öffentlichkeit für die weitere Arbeit und die weiteren Aktionen der Gruppe gewesen. Insbesondere habe man mit der Behauptung der Morde den Eindruck der Reaktion eines faschistischen Staates erwecken wollen. Die Behauptung, bei der BRD handele es sich um einen faschistischen Staat, sei von der Gruppe ja von Anfang an aufgestellt worden. Diese Behauptung sei also letztlich die oder

<sup>374</sup> Beschuldigtenvernehmung Helbing vom 12.10.1990 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XVII Bl.308 ff

<sup>375</sup> Beschuldigtenvernehmung Helbing vom 12.10.1990 Seite 12 f Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XVII Bl. 319 ff

eine Legitimation für die Aktivitäten der Gruppe gewesen. Mit dieser Behauptung seien auch immer wieder neue Leute rekrutiert worden, die für die Gruppe oder innerhalb der Gruppe tätig wurden. Dabei sei die ganze Konstruktion des „faschistischen Staates“ immer wieder an den Haftbedingungen der politischen Gefangenen festgemacht worden, aus ihrer Einschätzung bis heute.<sup>376</sup> Ganz ähnlich argumentierte bereits 1978 das Oberlandesgericht Stuttgart im Rahmen des Urteils gegen Speitel, indem es berücksichtigte, dass Speitel durch seine Angaben zum Waffenschmuggel der Legende entgegengewirkt habe, die Häftlinge seien umgebracht worden. Dies erschwere es den Mitgliedern der RAF und ihren Gesinnungsgenossen, mit dieser Legende den Zusammenhalt der Vereinigung zu stärken und neue Anhänger zu werben.<sup>377</sup>

- b) Die Angaben der Monika Helbing, die ihre Kenntnis von Mohnhaupt nach den Todesfällen gewann, wurden bestätigt durch die Aussagen der Susanne Becker und des Peter-Jürgen Boock, die ihre Erkenntnisse hierzu bereits im Vorfeld der Todesfälle erlangt hatten. Boock berichtete von dem Druck, den die Gefangenen auf die Illegalen ausübten. Dieser habe vor allem in ihrer Erklärung bestanden, sie seien nicht weiter bereit, unter dem Gefangenenstatus zu leben. Wenn die Illegalen es nicht schaffen würden, sie zu befreien, würden sie ihr politisches Schicksal selbst in die Hand nehmen. Es sei klar gewesen, dass damit eine Selbstmordaktion gemeint gewesen sei.<sup>378</sup> Später sei ihm gesagt worden, dass die Gefangenen Selbstmord verüben würden, falls die Befreiungsaktion nicht gelänge. Das Wissen über eine Selbstmordaktion habe er aus Kassibern, die von den Gefangenen herrührten und die er selbst entschlüsselt habe. Dabei sei ausdrücklich von Selbstmord die Rede gewesen.<sup>379</sup> Diese Drohung sei nicht nur einmal in den Kassibern zu lesen gewesen. Es habe seinerzeit sogar Kassiber der Gefangenen gegeben, die Informationen enthalten hätten, mit denen gegenüber den Legalen die Mordthese (im Fall Meinhof) belegt werden sollte. So könne er sich an eine besonders zynische Stelle in einem Kassiber nach dem Tod von Ulrike Meinhof erinnern, in der es geheißen habe, das sei das Beste gewesen, was sie mit ihrem verkorksten Leben noch hätte machen können.<sup>380</sup> Boock berichtete auch von einem Kassiber der Gefangenen im Vorfeld der Schleyer-

<sup>376</sup> Beschuldigtenvernehmung Helbing vom 12.10.1990 Seite 13 f Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XVII Bl. 31 ff

<sup>377</sup> Urteil des OLG Stuttgart vom 14.12.1978 -2-1 StE 2/78- S. 94 f

<sup>378</sup> Beschuldigtenvernehmung Peter-Jürgen Boock vom 01.04.1992 S. 16 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XVII Bl.385

<sup>379</sup> Beschuldigtenvernehmung Peter-Jürgen Boock vom 01.04.1992 S. 17 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XVII Bl.386

<sup>380</sup> Beschuldigtenvernehmung Peter-Jürgen Boock vom 01.04.1992 S. 19 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XVII Bl.389

Entführung, bei der diese androhten, sie würden sich nicht scheuen, ihnen in der Öffentlichkeit das Recht abzusprechen, den Namen „RAF“ zu führen, wenn es ihnen nicht bald gelänge, sie zu befreien. Aus den Schwierigkeiten im Vorfeld der Organisation der Schleyer-Entführung hätten die Gefangenen auf eine zögerliche Haltung der Gruppe geschlossen. Auch hier sei das Druckmittel, sie würden ihr Schicksal selbst in die Hand nehmen, wiedergekehrt. Dadurch sei es auch zu Polarisierungen innerhalb der Gruppe gekommen, weil eine Person (Frau Krabbe) Zweifel angemeldet habe, ob es richtig sei, dem Druck der Gefangenen nachzugeben.<sup>381</sup> Aufgrund dieses Schreibens sei die Entführung Schleyers auch vorgezogen worden.<sup>382</sup> Die im Anschluss an die Entführung gestellte Forderung, nämlich die Freilassung der bereits auf einer Liste aufgeführten Gefangenen, habe von Anfang an festgestanden, die Forderung nach Geld sei erst später hinzugekommen.<sup>383</sup> In einer späteren Vernehmung präzisierte Boock die Angaben bzgl. der Polarisierung der Gruppe und führte aus, diese oben erwähnte Person habe gesagt: „Das kann man nicht tun, das ist Erpressung“ Diese Person, bei der es sich um Frau Krabbe gehandelt habe, sei daraufhin aus der Gruppe ausgeschlossen, ihr sei die Waffe, ein Symbol der Zugehörigkeit zur RAF, weggenommen worden und sie sei über Holland nach Bagdad verbracht worden.<sup>384</sup> Mit weiteren Angaben Boocks zu den Reaktionen auf die Todesfälle in Stammheim wird die Aussage Helbings bestätigt. Im Rahmen seiner Beschuldigtenvernehmung am 27.04.1992 führte Boock aus, dass es in Bagdad, wo er sich nach der Schleyer-Entführung gemeinsam mit Monika Helbing, Friedericke Krabbe, Gert Schneider, Christof Wackernagel, Susanne Albrecht, Angelika Speitel und Elisabeth von Dyck aufgehalten habe, nach dem Ende von Mogadischu auch Diskussionen um den „Mord“ an den Stammheimer Gefangenen gegeben habe. Dabei habe die „legitimierte Person“ ziemlich hitzig und aggressiv in die Diskussion eingeworfen, ob sich die anderen die Stammheimer Gefangenen nur als Opfer vorstellen könnten; die Stammheimer Gefangenen seien bis zuletzt eigenverantwortliche Personen gewesen, die selbst zu einer gezielten und bewussten letzten Aktion fähig gewesen seien.<sup>385</sup> Die Angaben Boocks bei seiner Zeugenvernehmung am 03.05.2007 erlauben den Schluss, dass es sich bei der von ihm 1992 so ge-

<sup>381</sup> Beschuldigtenvernehmung Peter-Jürgen Boock vom 07.04.1992 S. 4 f Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XVII Bl.412 ff

Zeugenvernehmung Peter-Jürgen Boock vom 03.05.2007 S. 2 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XVII Bl. 452

<sup>382</sup> Beschuldigtenvernehmung Peter-Jürgen Boock vom 07.04.1992 S. 9 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XVII Bl. 417

<sup>383</sup> Beschuldigtenvernehmung Peter-Jürgen Boock vom 07.04.1992 S. 22 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XVII Bl. 430

<sup>384</sup> Zeugenvernehmung Peter-Jürgen Boock vom 03.05.2007 S. 4 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XVII Bl.454

<sup>385</sup> Beschuldigtenvernehmung Peter-Jürgen Boock vom 27.04.1992 S. 9 f Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XVII Bl. 445

nannten „legitimierten Person“ um Mohnhaupt gehandelt haben muss. Er führte aus, Mohnhaupt habe, als nach den Selbstmorden in der Gruppe in Bagdad die Ansicht aufgekommen sei, die Stammheimer seien exekutiert worden, gesagt: „Könnt Ihr euch nicht vorstellen, dass sie ihr Schicksal bis zum Schluss selbst bestimmt haben?“. Dabei sei sie sehr aufgebracht gewesen.<sup>386</sup>

- c) Susanne Becker geb. Albrecht, die wie Monika Helbing im Juni 1990 in der damaligen DDR festgenommen worden war und die, da ihre Eltern mit dem Ehepaar Ponto befreundet waren, den Terroristen den Besuch bei der Familie Ponto, bei dem Jürgen Ponto ermordet wurde, ermöglicht hatte, charakterisierte Brigitte Mohnhaupt als eine Person, die alles, was sie sagte, absolut ehrlich meinte.<sup>387</sup> Becker selbst, so ihre Ausführungen, sei zum Zeitpunkt der Entführung Schleyers in Amsterdam in der Wohnung Friederike Krabbes gewesen. In Amsterdam und Umgebung habe sie in Waldstücken Depots mit Sachen aus der Wohnung bestückt. Sodann sei sie - wahrscheinlich mit Krabbe - von Amsterdam nach Bagdad geflogen. Mit ihr hätten sich in Bagdad noch Friederike Krabbe, Peter Boock, Brigitte Mohnhaupt, Gerd Schneider, Christoph Wackernagel, Christine Kuby, Monika Helbing, vielleicht Sieglinde Hofman und noch andere Personen aufgehalten. In diese Zeit seien die Ermordung von Schleyer, Mogadischu und die Selbstmorde der Gefangenen in Stammheim gefallen.<sup>388</sup> Aus Gesprächen innerhalb der Gruppe in Bagdad sei ihr klar geworden, dass die Entführung Pontos, die nachfolgende Entführung Schleyers und dann die Entführung der Lufthansamaschine „Landshut“ als Aktionen zusammenwirken sollten, um bestimmte Gefangene der RAF freizupressen. Gesprächen mit Mohnhaupt habe sie entnommen, dass die Stammheimer Gefangenen vorhätten, Selbstmord zu begehen, wenn die Freipressungsaktion nicht klappen würde. Es solle dann aber so aussehen, als habe der Staat die Gefangenen in Stammheim ermordet.<sup>389</sup> In einer späteren Vernehmung führte Becker aus, es habe in der Gruppe zwei „Geheimnisse“ gegeben. Das erste Geheimnis sei das Geschehen im Hause Ponto gewesen, es habe nämlich kein Gerangel mit Herrn Ponto gegeben, die Schüsse seien völlig unnötig gewesen.<sup>390</sup> Das zweite Geheimnis seien die Selbstmorde in

<sup>386</sup> Zeugenvernehmung Peter-Jürgen Boock vom 03.05.2007 S. 4 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XVII Bl. 454

<sup>387</sup> Beschuldigtenvernehmung Becker vom 18.07.1990 S. 7 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XVII Bl.

333

<sup>388</sup> Beschuldigtenvernehmung Becker vom 18.07.1990 S. 9 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XVII Bl.

335

<sup>389</sup> Beschuldigtenvernehmung Becker vom 18.07.1990 S. 10 f Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XVII Bl.

336 f

<sup>390</sup> Aus den Feststellungen des Urteils des OLG Stuttgart gegen Mohnhaupt und Klar vom 09.09.1985 -5-1 StE 1/83- ergibt sich, dass Ponto den jungen Mann bedroht, seinen Arm gepackt und so weggedrückt haben soll, dass die Waffe, die auf ihn gerichtet gewesen sei, um die Entführung einzuleiten, in eine andere Richtung zeigt und sich ein Schuss löste. Angesichts des entschlossenen Widerstandes von Ponto hätten die Täter erkannt,

Stammheim gewesen. Davon hätten nur die gewusst, die damals in Bagdad gewesen seien. Die Wahrheit von Selbstmorden habe nicht in das politische Selbstverständnis der RAF gepasst.<sup>391</sup> Hiervon hätten nur die erfahren, die zu diesem Zeitpunkt unmittelbar mit Brigitte Mohnhaupt zusammen gewesen seien.<sup>392</sup> Nachdem also die Angaben Beckers denen Boocks und Helbings nicht nur im Kern (Inhalt und Quelle der sog. „suicide action“) sondern auch hinsichtlich des Randgeschehens (u.a. Bagdad, dort anwesende Personen) entsprechen, bestehen keinerlei Zweifel an deren Wahrheitsgehalt.

Es spricht mithin nichts dafür, dass die Untersuchungsgefangenen Baader, Ensslin und Raspe sich nicht selbst töteten und die Gefangene Möller sich nicht selbst verletzte.

Gegen diesen Bescheid kann der Anzeigerstatter Gottfried Ensslin, soweit er in seinen Rechten verletzt ist, binnen 2 Wochen Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart oder bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart einlegen. Bei schriftlichen Erklärungen ist die Frist nur dann gewahrt, wenn die Erklärung vor dem Ablauf der Frist bei der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart oder bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart eingeht (§§ 171, 172 Abs. 1 StPO).

Dathe  
Erste Staatsanwältin

---

dass die beabsichtigte Entführung unmöglich geworden und die Aktion damit gescheitert sei. Wie für diesen Fall von der RAF einschließlich dem am Tatort nicht anwesenden Klar festgelegt, habe dies den Tod Pontos bedeutet, Urteilsgründe S. 63

<sup>391</sup> Beschuldigtenvernehmung Becker vom 18.07.1990 S.5 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XVII Bl. 331

<sup>392</sup> Beschuldigtenvernehmung Becker vom 18.07.1990 S. 9 Ermittlungsakten 9 Js 3627/77 Stehordner XVII Bl.335